

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1476/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 28.02.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Der Gemeindevertreter, Dirk David, CDU, ist im Dezember 2019 zurückgetreten. Er war u. a. stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen. Aus diesem Grund ist ein neuer stellvertretender Vorsitzender für diesen Ausschuss zu wählen.

Die CDU Fraktion schlägt als neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen Herrn Jan-Christoph Heitmann vor.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt lt. Vorschlag der CDU Fraktion Herrn Jan-Christoph Heitmann zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen.

Banaschak

Anlagen: ./.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1477/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 28.02.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Kindergartenbeirat**Sachverhalt:**

Herr Jan-Christoph Heitmann wurde als Nachfolger für Herrn Dirk David in den Kindergartenbeirat des Kindergartens der Lebenshilfe sowie des ev.-luth. Kindergartens Appen gewählt. Herr Heitmann war vorher stellvertretendes Mitglied der Kindergartenbeiräte. Aus diesem Grund ist ein neues stellvertretendes Mitglied in die Kindergartenbeiräte zu wählen.

Die CDU Fraktion schlägt vor, Herrn Simon Brüsch als stellvertretendes Mitglied in die Kindergartenbeiräte zu wählen.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Simon Brüsch als stellvertretendes Mitglied in die Kindergartenbeiräte des Kindergartens der Lebenshilfe sowie des ev.-luth. Kindergartens Appen.

Banaschak

Anlagen: ./.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1499/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 28.05.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Antrag auf Neubesetzung des Umweltausschusses der Gemeinde Appen**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die nicht benannte neue Fraktion der Gemeindevertretung Appen mit den Mitgliedern Michael Seus und Nils Carstens hat mit Schreiben vom 10.03.2020 einen Antrag auf Neubesetzung des Umweltausschusses der Gemeinde Appen gestellt. Dieser Antrag stützt sich auf § 46 Abs. 10 GO: Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Gemeindevertretung entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen.

Vor der Einrichtung der neuen Fraktion haben sich die Stärkeverhältnisse in der Gemeindevertretung wie folgt dargestellt:

GV	CDU	FDP	SPD
Sitze	7	5	5

Nach der Einrichtung der neuen Fraktion stellen sich die Stärkeverhältnisse wie folgt dar:

GV	CDU	FDP	SPD	neue Fraktion
Sitze	5	5	5	2

Der einzige Ausschuss, bei dem das Stärkeverhältnis nicht mehr dem aktuellen Verhältnis der Gemeindevertretung entspricht, ist der Umweltausschuss, da hier die neue Fraktion keinen Sitz innehat. Die Aufteilung der Mitglieder lautet aktuell:

UmweltA	CDU	FDP	SPD
Sitze	3	2	2

Die aktuellen Sitzzahlen der Fraktionen in den weiteren Ausschüssen stellen sich wie folgt dar:

	CDU	FDP	SPD	neue Fraktion
Finanzausschuss	3	2	3	1
Bauausschuss	2	2	2	1
SKSS	2	2	2	1

Es zeigt sich hier, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Finanzausschuss nicht mehr exakt „spiegelbildlich“ zu den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung darstellen. Allerdings lässt sich dieser Zustand aufgrund der „besonderen“ Mehrheitslage in der Gemeindevertretung und der Sitzzahl 9 im Finanzausschuss nicht ändern. Eine Neuwahl dieses Ausschusses würde zu keinem anderen Ergebnis führen, so dass eine Neuwahl nach § 46 Abs. 10 GO nicht verlangt werden kann.

Das Verlangen zur Neuwahl des Umweltausschusses ist vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 18.06.2020 gestellt worden. Mit dem Beginn dieser Sitzung der Gemeindevertretung verlieren die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihre Wahlstellen. Während dieser Sitzung erfolgt dann die Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Umweltausschusses. Eine Wiederwahl bisheriger Ausschussmitglieder ist möglich.

Zur Erläuterung der Wahlverfahren:

Das Meiststimmenverfahren findet statt, wenn keine Fraktion die Verhältniswahl verlangt. Die zu wählenden Mitglieder des Ausschusses werden vorgeschlagen und gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht, ist es wie erwähnt auch möglich, alle Mitglieder des Ausschusses en bloc zu wählen. In dem gleichen Verfahren wäre auch die Wahl der stellvertretenden Mitglieder möglich. Im Meiststimmenverfahren wird mit Ja oder Enthaltung abgestimmt.

Wenn das Verhältniswahlverfahren gefordert wird, stellen die Fraktionen Namenslisten für die Personen auf, die sie in den Ausschuss wählen möchten. Hier können auch Personen aufgenommen werden, die nicht der eigenen Fraktion angehören. Anschließend wird über die Wahllisten abgestimmt (jede/r Gemeindevertreter/in mit einer Stimme für eine Liste oder Enthaltung). Die Sitze werden sodann auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses nach dem Höchstzahlverfahren vergeben.

Dazu ein Beispiel: Zu wählen ist der Umweltausschuss mit 7 Mitgliedern (4 Gemeindevertreter/innen und 3 bgl. Mitglieder möglich). Es wird Verhältniswahl verlangt. Die Abstimmung über die Listen ergibt, dass auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion 5 Stimmen, auf den Vorschlag der SPD-Fraktion 5 Stimmen, auf den Vorschlag der FDP-Fraktion 5 Stimmen und auf den Vorschlag „der neuen Fraktion“ 2 Stimmen entfallen.

	CDU	SPD	FDP	„neue Fraktion“
Stimmen für die Liste	5	5	5	2
: 0,5	10,00 (1)	10,00 (2)	10,00 (3)	4,00 (4)
: 1,5	3,33 (5)	3,33 (6)	3,33 (7)	1,33

: 2,5	2,00	2,00	2,00	0,80
-------	------	------	------	------

Gewählt wären somit zunächst 2 Kandidaten der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion. Die neue Fraktion stellt ein Mitglied. Anhand dieser Höchstzahlen werden dann in der Reihenfolge der Namen auf den vorab abgegebenen Listen die Plätze in den Ausschüssen vergeben.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen wählt die folgenden Mitglieder in den Umweltausschuss:

Die Gemeindevertretung Appen wählt die folgenden stellvertretenden Mitglieder in den Umweltausschuss:

Banaschak

1490/2020APP/en



**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

2. Halbjahr 2019

Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand der Gemeinde Appen belief sich am 31.12.2019

insgesamt 1.532.058,18 €

(Zuführungen stehen nicht mehr aus)

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)**a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle**

Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten			Personenstandsfälle			Gewerbe			
		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.	Anmeldungen	Abmeldungen	Ummeldungen	Gewerbe insgesamt
31.12.2019	Unterglinde:	22	31	5	2	2	1	17	15	7	457 (116 Gewerbesteuerzahler)
	Schäferhof:	16	18	-	-	-	-				
	Appen-Etz	18	14	-	3	1	1				
	Appen-Dorf:	120	124	36	24	18	7				
	Gesamt: 4898 Davon NW:: 140 (Stand 31.07.2019 Gesamt: 4922 EW, davon NW: 143	176	187	41	19	32	15				
<u>Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:</u>					-	20	7				

b) Arbeitslosenzahlen

Stand per 31.12.2019	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
Appen	75	0,96

B. Entwicklung der Bautätigkeit				Stand: 01.07. –31.12.2019			
<u>Wohnraumerstellung</u>			<u>Gewerberaum-/Flächenerstellung</u>				
Anbauvorhaben (Anzahl): 7		Neubauvorhaben (Anzahl): 9		Anbauvorhaben (Anzahl): 4		Neubauvorhaben (Anzahl): 3	
C: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen							
1. Personalstand Arbeiter							
Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
31.12.2019	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	5	0	5	0,005	0	0
3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)							
Stand per	Bereich	Mehrarbeits-/Überstunden			Erkrankungen länger als 6 Wochen		
30.06.2019	Bauhof	61,09			Ein Mitarbeiter erhält bis 30.04.2022 Rente auf Zeit		
31.12.2019	Bauhof	153,31			Ein Mitarbeiter erhält bis 30.04.2022 Rente auf Zeit Ein Mitarbeiter länger als 6 Wochen krank		
E. Kindertageseinrichtungen							
							Stand per: 31.12.2019
Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich		vorhandene Plätze		belegte Plätze	
1. KiTa Heideweg	Frühdienst: 7.30-08.00 Uhr	18,00 € Elementar 27,00 € Krippe		Insgesamt 76 Plätze, davon: Gemeinde Appen: 44 Pl. Inkl. Krippe: 10 Pl. Elem. 4-I-Gruppen: 44 Pl. 1 Heilpäd. Kleingruppe: 6 Pl. 4-I-Gruppen SGB XII/SGB VIII 16 Pl.		10 Plätze 44 Plätze (= 100 %) 6 Plätze 16 Plätze	
	Kernzeit Krippe: 8.00-15.00 Uhr	396,00 €					
	Kernzeit i-Gruppe: 8.00-14.00 Uhr	222,00 €					
	Spätdienst elem.: 14.00-15.00 Uhr	36,00 €					
	Spätdienst elem./Krippe: 15.00-16.00 Uhr	36,00 € bzw. 54,00 €					
2. Ev. KiGa	8.00 – 16.00 Uhr (Frühdienst)	Krippe 8.00-14 Uhr	338,-- €	4 Gruppen á 20 Kinder 2 Krippengruppen á 10 Kinder		1 Gruppe à 19 Kinder (reduziert, da 1x I-Kind) 1 Gruppe à 19 Kinder (ab 1. Feb. 20 Kinder)	
	7.00-8.00 Uhr	Krippe 8.00-16 Uhr	456,-- €				
	7.30 – 8.00 Uhr	8.00 – 12.00 Uhr	152,00 €				
	Spätdienst	8.00 – 14.00 Uhr	226,00 €				
	12.00-13.00 Uhr	8.00 – 16.00 Uhr	304,00 €				

	12.00-14.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr) 1 Krippe - 14 Uhr 1 Krippe - 16 Uhr 2 Elementargruppen - 16 Uhr	Zuschläge für Früh- und Spätdienst) je ½ Std. 18,00 €, bzw. 27,00 € bei Krippe + Essensgeld 52,50 € + Getränkepauschale 2,-- €		1 Gruppe à 20 Kinder 1 Gruppe à 20 Kinder 2 Krippen á 10 Kinder Zurzeit sind keine Krippenplätze frei, im Elementarbereich ist 1 Platz frei. Ab Februar 2020 alle besetzt Gesamt: 99 Plätze
--	--	---	--	--

F. Grundschule / Betreuende Grundschule

a) Grundschule Appen		Stand per: 31.12.2019	
Schuljahr	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler	
1. Grundschuljahr	2	46	
2. Grundschuljahr	2	46	
3. Grundschuljahr	2	43	
4. Grundschuljahr	2	52	
Gesamt:	8	187	
b) Betreuende Grundschule		Stand per: 31.12.2019	
Anzahl der betreuten Grundschüler	157		

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Gemeindevertretung			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
26.06.2014	Anschluss an das Breitbandnetz	Der Netzausbau im Cluster 1 (Haselau, Haseldorf und Moorreg-Klevendeich) wird im I. Quartal 2020 fertiggestellt. Weiterhin arbeitet der Zweckverband an neuen Fördermöglichkeiten und führt dazu enge Gespräche mit den zuständigen Behörden des Landes und dem Breitbandkompetenzzentrum, um jeden Be-	

			reich der Gemeinde Appen ausbauen zu dürfen.	
02.12.2014	Gehweg an der nordwestlichen Seite der Wedeler Chaussee, ab Heidekrug bis Appener Straße		GV Appen hat dem Bau zugestimmt und nach Abschluss der Baumaßnahme durch das Land wird das Ing.-Büro Lenk & Rauchfuß mit den vorbereitenden Maßnahmen beginnen.	Bisher keine zeitliche Angabe über den Beginn der Arbeiten
29.09.2015	Räumliche Neuordnung Lehrerzimmer/Werkraum		Der Anbau wurde inzwischen bezogen. Bis auf den Treppenhauskopf sind die Arbeiten erledigt. Der Aufzug soll im Frühjahr/Sommer folgen.	
	Herstellung eines Kreisverkehrs Hauptstraße/Pinnaubogen		Es besteht eine Arbeitsgruppe wo ein Planer sich die gesamte Hauptstraße ansieht und untersucht. In diesem Zuge wird dann auch der Kreisverkehr mit geprüft.	Kein neuer Sachstand
06.12.2016	Vorbereitung eines Energiemanagements in der Gemeinde Appen		Keine neuen Erkenntnisse	
28.03.2018	Neubau eines Kinderspielplatzes Appen-Etz		Der Beschluss der Gemeinde liegt vor. Das Büro Hunck+Lorenz hat mitgeteilt, dass noch unklar sei, ob man den Auftrag der Umgestaltung der Freiflächen beim Kindergarten auch zeitnah erhält (gesonderter Bauabschnitt des Kreises). Dies sei abzuwarten. Die Verwaltung bleibt mit dem Büro und dem Kreis im Gespräch.	Die Gemeinde ist am Planen der Maßnahme
19.03.2019	Sanierung des Turnhallendaches		Erledigt!	
	Sanierung und Modernisierung der Sportanlagen Appen		Der jetzige Trainingsplatz 3 wird zu einem Kunstrasenplatz mit verbessertem Kunstrasen in der nach den	Kein neuer Sachstand

			<p>Fußballregeln erforderlichen Mindestgröße von 90 m x 60 m (mit Sand verfüllt) ausgebaut. Der jetzige Naturrasenplatz wird ebenfalls in vereinfachter Art saniert.</p>	
18.06.2019	Rohrleitungssanierung in gemeindlichen Wohnungen Almtweg 17+19		<p>Am 25.,6.2019 fand eine Besichtigung der Wohnungen mit dem Hausverwalter Kühl, dem Gutachter Wolter, Frau Osterhoff, Herrn Banaschak, Frau Bermudez und den Mietern statt.</p> <p>Nach der Begehung der Wohnungen hat die HW Kühl die Angebote der Sanitärfirmen an den Gutachter Wolter zur Begutachtung weitergeleitet. Herr Wolter teilte mit, dass im ersten Schritt die Angebote strukturiert werden müssen. Daher wird Herr Wolter eine Beschreibung der Arbeiten erstellen. Dies wird dann über HW Kühl an die Firmen weitergegeben.</p> <p>Ferner wurde von HW Kühl die Tischlerei Girnus bzgl. der neuen Haustüren beauftragt.</p> <p>Die Firma Nordrohr hat die Fallrohre bei der Hausnummer 17 geprüft. Diese sind in Ordnung.</p> <p>Fa. Wisch GbR wurde wegen der Feuchtigkeit im Mauerwerk Hausnummer 17 beauftragt und bereits erinnert.</p> <p>Bzgl. Der Schimmelsanierung hatte seinerzeit die Fa. Hudeczek Erstmaßnahmen vorgenommen. Der Maler Witt wurde für die weiteren Maßnahmen beauftragt und setzt sich mit den Mietern in Verbindung.</p>	
17.09.2019	Sanierung Gehweg Nord		Findet mit der Baumaßnahme Hauptstraße statt.	
	Sanierung Bürgersteig im Ziegeleiweg		Wird demnächst umgesetzt	

2. Hauptausschuss/Finanzausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Es sind keine Kapazitäten vorhanden.	
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;	Zurzeit befinden sich alle Räumlichkeiten in der Vermietung.	
3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2017	Erweiterung und Umbau der Schule	Einzug in den Anbau ist erfolgt. Diverse Restarbeiten, u. a. Leitungen und Brandschutz fanden in den Osterferien statt. Der Bau der Aufzuganlage steht noch aus.	
4. Umweltausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung		Kein neuer Sachstand.
5. Bauausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
10.06.2014	Sanierung des Turnhallendaches	Das Rechtsverfahren ist abgeschlossen, das Ing Büro B+T bereitet die Ausschreibung vor.	Erledigt!
19.11.2019	Änderung B-Plan 3, südlich Wischbleek, östlich Op de Hoof	Öffentliche Auslegung bis zum 7.2.; ist für den Bauausschuss zu kurzfristig	
I. Nutzung des Bürgerhauses			

Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
II. Halbjahr 2019	143/34	48.067,84 € von 60.200 € (79,85 %)	159.247,56 € von 177.600 € 89,67 %	
I. Halbjahr 2019	130/37	34.598,74 € von 60.200 € (57,48 %)	58.846,64 € von 177.600 € (33,14 %)	
J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaft Polegate				
		Polegate		
<u>Gemeinde geplant/durchgeführt</u>		<u>Vereine und Verbände geplant/durchgeführt</u>		
		Besuch aus Polegate 26.-30.9.2019		
K. Prozesstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
-				
L. Jugendarbeit Ausblick II. Halbjahr 2019				
<p>In den ersten Monaten des Jahres 2020 beginnt die Planung der einzelnen Angebote des diesjährigen Sommerferienprogramms der Gemeinde. Das Jugendzentrum JUPITA bietet auch in diesem Jahr an ausgewählten Samstagabenden ein Sportangebot für Kinder und Jugendliche an. An folgenden Terminen ist die Distelkaphalle reserviert: 15. Februar, 4. April, 16. Mai, 12. September, 7. November, 5. Dezember</p> <p>In Absprache mit der Grundschule Appen werden im Frühjahr wieder die 3. und 4. Klassen der Grundschule in die Räumlichkeiten des Jugendzentrums eingeladen. Hier stellen wir Erzieher uns vor, berichten den Kindern von unserer alltäglichen Arbeit in der Einrichtung, bieten Hilfe bei jeglicher Art von persönlichen Problemen an.</p> <p>Die aktuellen Angebote des JUPITA werden jeden Monat in einem handlichen Flyer an die Schüler der 3. + 4. Klassen der Grundschule verteilt. Digital ist dieser Flyer auf der Internetseite des Amtes GuMS einsehbar (www.amt-geist-und-marsch-suedholstein.de>Appen>Lenben in Appen>Kinder & Jugend>JUPITA).</p>				

Moorrege, den 20.05.2020

(Banaschak)
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1486/2020/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.04.2020
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	11.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2019

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2019 belaufen sich auf insgesamt 48.350,91 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

—

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2019

Unterabschnitt	Haushaltsstelle		Bezeichnung	HH-Ansatz	AO-Soll	Überschreitung
Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	06000	680002	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	521,00 €	521,00 €
Freiwillige Feuerwehr Appen	13000	680002	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	388,00 €	388,00 €
Grundschule Appen	21100	680000	Abschreibungen Gebäude	25.900,00 €	29.773,30 €	3.873,30 €
Grundschule Appen	21100	680001	Abschreibungen Maschinen und technische Anlagen	800,00 €	2.491,32 €	1.691,32 €
Grundschule Appen	21100	680002	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.900,00 €	6.810,56 €	3.910,56 €
Grundschule Appen	21100	680003	Abschreibungen Immaterielles Vermögen	0,00 €	41,00 €	41,00 €
Gemeindebücherei	35200	680002	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	3.507,00 €	3.507,00 €
Offene Jugendarbeit	45150	680002	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattungen	0,00 €	94,00 €	94,00 €
Kinderspielplätze	46010	680000	Abschreibungen	0,00 €	349,00 €	349,00 €
Turnhalle Altmweg	56020	680002	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	107,50 €	107,50 €
Sporthalle Distelkamp	56030	680002	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	200,00 €	1.644,00 €	1.444,00 €
Sportlerheim	56040	680000	Abschreibungen Gebäude	11.800,00 €	13.141,81 €	1.341,81 €
Gemeindestraßen	63000	680000	Abschreibungen	0,00 €	22,00 €	22,00 €
Schmutzwasserkanalisation	70000	680000	Abschreibungen	172.000,00 €	173.904,62 €	1.904,62 €
Bürgerhaus Appen	76000	680001	Abschreibungen Maschinen und technische Anlagen	0,00 €	521,63 €	521,63 €
Bürgerhaus Appen	76000	680002	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	1.879,70 €	1.879,70 €
Bauhof	77100	680090	Abschreibungen für übriges	1.600,00 €	1.655,20 €	55,20 €
Bauhof	77100	680100	Abschreibungen Fliegel-Einachsanhänger	0,00 €	387,80 €	387,80 €
				215.200,00 €	237.239,44 €	22.039,44 €

Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	06000	685002	Verzinsung des Anlagekapitals Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	27,00 €	27,00 €
Freiwillige Feuerwehr Appen	13000	685001	Verzinsung des Anlagekapitals Maschinen und technische	0,00 €	998,00 €	998,00 €
Freiwillige Feuerwehr Appen	13000	685002	Verzinsung des Anlagekapitals Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	55,00 €	55,00 €
Grundschule Appen	21100	685000	Verzinsung des Anlagekapitals Gebäude	39.100,00 €	42.749,00 €	3.649,00 €
Grundschule Appen	21100	685001	Verzinsung des Anlagekapitals Maschinen und technische	200,00 €	608,00 €	408,00 €
Grundschule Appen	21100	685002	Verzinsung des Anlagekapitals Betriebs- und Geschäftsausstattung	600,00 €	1.031,00 €	431,00 €
Grundschule Appen	21100	685003	Verzinsung des Anlagekapitals Immaterielles Vermögen	0,00 €	3,00 €	3,00 €
Gemeindebücherei	35200	685002	Verzinsung des Anlagekapitals Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	142,00 €	142,00 €
Offene Jugendarbeit	45150	685002	Verzinsung des Anlagekapitals Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	7,00 €	7,00 €
Kinderspielplätze	46010	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00 €	95,00 €	95,00 €
Turnhalle Altmweg	56020	685002	Verzinsung des Anlagekapitals Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	17,00 €	17,00 €
Sporthalle Distelkamp	56030	685002	Verzinsung des Anlagekapitals Betriebs- und Geschäftsausstattung	100,00 €	565,00 €	465,00 €
Sportlerheim	56040	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	13.100,00 €	14.936,00 €	1.836,00 €
Gemeindestraßen	63000	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00 €	16,00 €	16,00 €
Niederschlagswasserbeseitigung	70070	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	74.900,00 €	78.404,84 €	3.504,84 €
Bürgerhaus Appen	76000	685001	Verzinsung des Anlagekapitals Maschinen und technische	0,00 €	77,00 €	77,00 €
Bürgerhaus Appen	76000	685002	Verzinsung des Anlagekapitals Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	346,00 €	346,00 €
Bauhof	77100	685100	Verzinsung des Anlagekapitals Fliegel-Einachsanhänger	0,00 €	146,00 €	146,00 €
Wohngrundstück Schulstrasse 8	88010	685000	Verzinsung des Anlagekapitals	200,00 €	1.235,00 €	1.035,00 €
				128.200,00 €	141.457,84 €	13.257,84 €

Künftig sind die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) für alle Bereiche im Haushalt darzustellen. Die Vermögenserfassung und -bewertung ist noch nicht abgeschlossen, sodass die als Überschreitung dargestellten Beträge noch keinen Rückschluss auf die tatsächliche Höhe des Anlagekapitals geben.

**Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2019 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Unterabschnitt	Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung
	2	3		€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
über alle Bereiche		680000	Abschreibungen	215.200,00 €	237.239,44 €	22.039,44	0,00	22.039,44	siehe Anlage1
über alle Bereiche		685000	kalkulatorische Verzinsung	128.200,00 €	141.457,84 €	13.257,84	0,00	13.257,84	siehe Anlage1
Gremien und Bürgermeister	00000	658001	Ehregaben	3.500,00 €	4.515,75 €	1.015,75	0,00	1.015,75	Div. Nachrufe, Präsente zu Jubiläen und Geburtstagen
Gremien und Bürgermeister	00000	661100	Mitgliedsbeitrag kommunaler Arbeitgeberv erband	400,00 €	406,00 €	6,00	6,00	0,00	Mitgliedsbeitrag 2019
Grundschule Appen	21100	600000	Inanspruchnahme von EDV-Service	3.073,13 €	3.665,02 €	591,89		591,89	Zusätzlicher Installationsbedarf an der EDV
Grundschule Appen	21100	650001	Geschäftsausgaben Schulsozialarbeit	700,00 €	712,84 €	12,84		12,84	
Grundschule Appen	21100	672200	Verwaltungskostenumlage an das Amt	18.600,00 €	18.901,00 €	301,00		301,00	Die Verwaltungskostenumlage wurde um 2,5 % angepasst.
Gemeindebücherei	35200	651004	Zeitschriften	200,00 €	244,40 €	44,40		44,40	
Naturschutz und Landschaftspflege	36000	657000	Aktion Saubere Landschaft	500,00 €	735,84 €	235,84	235,84	0,00	Kosten für Containergestellung, Verpflegung und Schutzkleidung
Naturschutz und Landschaftspflege	36000	661200	Beitrag an den Verein zum Schutze des Tävsmoores	500,00 €	503,20 €	3,20		3,20	Mitgliedsbeitrag 503,20 €
Offene Jugendarbeit	45150	661001	Erfrischungsgetränke	1.070,50 €	1.181,08 €	110,58		110,58	
Gemeindestraßen	63000	935000	Erwerb v von beweglichem Vermögen	0,00 €	1.749,30 €	1.749,30		1.749,30	Kauf von 4 Parkbänken
Gemeindestraßen	63000	960400	Erschließung B-Plan 27 (Bargstücken) Erschließungskosten	0,00 €	287,62 €	287,62		287,62	Die verfügbaren Mittel aus dem Vorjahr reichten nicht, um die Honorarechnung in voller Höhe (7.421,80 €) für die Verlegung der Regenwasservorflutleitung zum Wischhof zu leisten.
Schmutzwasserkanalisation	70000	658008	Abfuhr v von Abwasser und	500,00 €	1.601,25 €	1.101,25	1.101,25	0,00	Abrechnung für 2018
Schmutzwasserkanalisation	70000	672000	Verwaltungskostenumlage an das Amt	45.500,00 €	46.398,00 €	898,00		898,00	Die Verwaltungskostenumlage wurde um 2,5 % angepasst.
Niederschlagswasserbeseitigung	70070	672000	Verwaltungskostenumlage an das Amt	18.800,00 €	19.163,00 €	363,00		363,00	Die Verwaltungskostenumlage wurde um 2,5 % angepasst.
Förderung der Abfallerwertung	72000	658009	Entsorgung v von Grünabfällen	1.500,00 €	2.602,05 €	1.102,05	102,45	999,60	Maschinenmiete für Buschhäcksler
Bauhof	77100	520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände, sonstige	3.452,80	4.592,19	1.139,39		1.139,39	Ersatzbeschaffungen, Reparaturen von Geräten, Austausch von Verschleißteilen
Bauhof	77100	935102	Erwerb v von Arbeitsgeräten	5.500,00	6.690,15	1.190,15	388,33	801,82	Erwerb eines Anhängers 6.638,30 €, Kauf von zwei Laubbläsern

Unterabschnitt	Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung
	2	3		€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wohngrundstück Lindenstraße 5	88008	655100	Geschäftsausgaben für die Wohnungverwaltung	4.538,84	6.364,13	1.825,29		1.825,29	Abrechnung 2019 der Kühl Hausverwaltung
Wohngrundstück Lindenstraße 24	88011	500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.500,00	1.652,33	152,33		152,33	Abrechnung 2019 der Kühl Hausverwaltung
Steuern, Zuweisungen und Umlagen	90000	845000	Verzinsung v on Steuernachforderungen und -	2.500,00	3.423,75	923,75		923,75	Mehr zu verzinsende Erstattungsbeträge als eingeplant - schwer planbar -
			Gesamt	455.735,27	504.086,18	48.350,91	1.833,87	46.517,04	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung								46.517,04	Stand 31.12.2019

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1487/2020/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.04.2020
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	11.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2019**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2019 im Verwaltungshaushalt auf 114.520,22 € und im Vermögenshaushalt auf 81.396,33 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen. bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 114.520,22 € und im Vermögenshaushalt in Höhe von 81.396,33 € zu genehmigen.

Bürgermeister

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2019)

Haushaltsüberschreitungen 2019 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle		UAB	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Verwaltungshaushalt									
13000	680001	Freiwillige Feuerwehr Appen	Abschreibungen Maschinen und technische Anlagen	0,00	6.364,55	6.364,55		6.364,55	Künftig sind die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) für alle Bereiche im Haushalt darzustellen. Die Vermögenserfassung und -bewertung ist noch nicht abgeschlossen, sodass der als Überschreitung dargestellte Betrag bei den Maschinen und technischen Anlagen der FFW noch keinen Rückschluss auf die tatsächliche Höhe des Anlagekapitals gibt.
34000	658000	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Gemeindejubiläum 750 Jahre Appen	30.000,00	47.841,83	17.841,83		17.841,83	Den Ausgaben für das 750-jährige Gemeindejubiläum von 47.841,83 € stehen Einnahmen in Höhe von 16.208,51 € gegenüber.
63000	672000	Gemeindestraßen	Erstattung der Kosten für die Straßenerntwässerung (an UAB 7007)	75.100,00	82.298,39	7.198,39		7.198,39	Der Verteilmaßstab für den Aufwand der Niederschlagswasserbeseitigung 2019 hat sich durch das Neubaugebiet Bargstücken verändert.
88008	500000	Wohngrundstück Lindenstraße 5	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.733,48	70.043,13	60.309,65		60.309,65	Abrechnung Kühl-Hausverwaltung 2019, diverse Wohnungsrenovierungen
90000	832200	Steuern, Zuweisungen und Umlagen	Amtsumlage	894.600,00	917.405,80	22.805,80		22.805,80	Der Haushaltsansatz 2019 wurde mit einem vorläufigen Umlagesatz in Höhe von 14,5 % veranschlagt. Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.2.2019 den Amtsumlagesatz in Höhe von 15,65 % verabschiedet. Zum Ausgleich der Fehlbeträge aus den Jahresrechnungen 2017 und 2018 wurde der Amtsumlagesatz im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2019 auf 16,05 % erhöht.
Summe				1.009.433,48	1.123.953,70	114.520,22	0,00	114.520,22	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =								114.520,22	Stand 31.12.2019
Vermögenshaushalt									
21100	950026	Grundschule Appen	Sanierung haustechnische Anlagen sowie Brandschutz in der Grundschule	100.000,00	115.191,91	15.191,91		15.191,91	Folgekosten für unvorhergesehene Arbeiten, die nicht eingeplant waren
56010	940010	Sportplätze	Sanierung des Sportplatzes 1	0,00	6.301,24	6.301,24		6.301,24	Kosten für Bodengutachten für Platz 3, Erstattung an den TuS Appen für 1. Abschlag Architektenkosten
70000	960712	Schmutzwasserkanalisation	Sanierung des Kanalnetzes in der Straße "Hauptstraße"	5.000,00	34.951,59	29.951,59		29.951,59	Schlussrechnung Reinigung und Verfilmung des Abwassernetzes in der Hauptstraße zur Aktualisierung des Kanalkatasters
70070	960712	Niederschlagswasserbeseitigung	Sanierung des Kanalnetzes in der Straße "Hauptstraße"	5.000,00	34.951,59	29.951,59		29.951,59	
Summe				110.000,00	191.396,33	81.396,33	0,00	81.396,33	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =								81.396,33	Stand 31.12.2019

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1488/2020/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.05.2020
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/904 - 190

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	11.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Ergebnis der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 93 der Gemeindeordnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu erläutern.

Der Beschluss über die Jahresrechnung ist durch die Gemeindevertretung zu fassen. Diesem Beschluss muss eine Prüfung der Jahresrechnung vorhergehen.

Nach § 94 Abs. 5 der Gemeindeordnung tritt in Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung. Die Hauptsatzung der Gemeinde Appen sieht vor, dass der Finanzausschuss die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung wahrnimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Jahr 2019 zu beschließen.

Banaschak

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2019

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	9.498.095,45	3.823.617,92	13.321.713,37
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	73.486,77	0,00	73.486,77
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	9.424.608,68	3.823.617,92	13.248.226,60
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR	9.382.485,88	2.597.760,56	11.980.246,44
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	78.833,36	1.229.344,43	1.308.177,79
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	36.710,56	3.487,07	40.197,63
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	9.424.608,68	3.823.617,92	13.248.226,60
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1464/2020/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2020
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	nicht öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung einer Spende bis zu einem Wert von 5.000,-- € auf die Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,-- € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2019 sind folgende Spenden eingegangen:

Datum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
26.03.2019	Horst Königsmann	Naturschutz	150,-- €
09.04.2019	Herbert Wördemann	Bürgerwald	300,-- €
14.11.2019	Klaus Meyer-Bothling	Naturschutz	100,-- €
18.11.2019	Ronald Heitmann	Bürgerwald	300,-- €
19.08.2019	Lars Dorendorf	Spielmannzug	500,-- €
09.10.2019	VR Bank in Holstein eG	Seniorenausfahrt	250,-- €
01.10.2019	Arwied Strauß	Kulturzwecke	2.500,-- €

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt.

Beschlussvorschlag:
Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2019 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1454/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 14.01.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Zuschuss an die Fraktionen

Sachverhalt:

Bisher gab es in der Gemeinde 3 Fraktionen. Diese erhielten bisher einen jährlichen Fraktionszuschuss. Hierfür wurde im Haushalt ein Betrag in Höhe von 1.000 € veranschlagt. Dieser Betrag wurde wie folgt an die Fraktionen verteilt:

Jede Fraktion erhielt einen Grundbetrag von 255,65 €. Dies ergab eine Ausgabe bei drei Fraktionen von 766,95 €. Der verbliebene Betrag von 233,05 € wurde durch die Anzahl der Gemeindevertreter geteilt und entsprechend der Sitzverteilung in der Gemeindevertretung an die Fraktionen verteilt.

Seit Dezember 2019 gibt es in der Gemeinde Appen eine weitere Fraktion. Somit wäre der Fraktionszuschuss von 1.000,-- € ab 2020 auf 4 Fraktionen zu verteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Möchte man wie bisher verfahren, d. h. jede Fraktion erhält einen Grundbetrag wie bisher und der verbleibende Restbetrag des zur Verfügung stehenden Gesamtschusses wird entsprechend der Anzahl der Gemeindevertreter lt. Sitzverteilung in der Gemeindevertretung an die Fraktionen verteilt, müsste der Haushaltsansatz erhöht werden.

Eine andere Möglichkeit wäre, den Haushaltsansatz bei 1.000,-- € zu belassen und diesen Betrag nach der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder der einzelnen Fraktionen zu verteilen.

Danach bekämen CDU, SPD und FDP jeweils 294,11 Euro und die 4. Fraktion 117,65 Euro.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, den Haushaltsansatz bei 1.000,- € zu belassen und diesen Betrag nach der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder der einzelnen Fraktionen zu verteilen.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen: -

Gemeinde Appen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1475/2020/APP/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.02.2020
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich

Umbau und Sanierung des Sportplatzes; hier: Aufgliederung der Kosten im Förderantrag

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der TuS Appen hat den Umbau des Platzes 3 auf dem Sportplatz zu einem Kunstrasenplatz initiiert. Gleichzeitig soll der Platz 1 saniert werden. Platz 1 wird als Rasenplatz verbleiben. Diese Maßnahmen wurden bereits von der Gemeinde gebilligt. Es erfolgte am 19.03.2019 hierzu ein entsprechender Beschluss in der Gemeindevertretung. Aufgrund dessen wurden in den Haushalt 2020 unter der Haushaltsstelle 55000.987000 Mittel in Höhe von 170.000 € eingestellt. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt unter der Prämisse der Förderung der beiden Teilprojekte.

Der TuS Appen hat sowohl für die Sanierung des Platzes 1 als auch des Neubaus eines Kunstrasenplatzes auf dem Platz 3 einen Förderantrag beim Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) gestellt. Die dortige Förderantragstellung ist nur möglich, wenn der Sportverein als Maßnahmenträger auftritt. Die Vorbereitung der Förderanträge sowie die Ausarbeitung der erforderlichen Baumaßnahmen samt Erstellung der notwendigen Kostenberechnungen hat das Büro Munder und Erzepky, Landschaftsarchitekten, aus Hamburg übernommen. Der TuS Appen hat dieses Büro direkt beauftragt.

Die beantragten Fördersummen beim LSV betragen 55.833 € für die Sanierung von Platz 1 und 90.000 € für die Erstellung des Kunstrasenplatzes auf dem bestehenden Platz 3.

Der TuS Appen hat zudem beim Kreis Pinneberg einen Förderantrag für die beiden Teilprojekte gestellt.

Die beantragten Fördersummen beim Kreis Pinneberg betragen 22.332 € für die Sanierung von Platz 1 und 155.381 € für die Erstellung des Kunstrasenplatzes auf dem bestehenden Platz 3. Ggfs. erhöht sich der Zuschuss für den Kunstrasenplatz um 8.178 €. Diese Summe spiegelt eine Zusatzförderung für jugendliche Mitglieder wieder.

Des Weiteren erfolgte die Förderantragstellung beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) aufgrund der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein (Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie). Bei der dortigen Antragstellung muss die Gemeinde Appen als Antragstellerin auftauchen. Die Ausarbeitung der Unterlagen wurde aufgrund der bestehenden Beauftragung des Büros Munder und Erzepky wiederum durch das Büro übernommen.

Die beantragten Fördersummen beim MILI betragen 111.664 € für die Sanierung von Platz 1 und 250.000 € für die Erstellung des Kunstrasenplatzes auf dem bestehenden Platz 3.

Die Verwaltung wurde gebeten, die Kosten laut Angaben der gestellten Förderanträge nach Eigenanteil der Gemeinde und Zuschüsse der unterschiedlichen Förderer aufzuzeigen. Deshalb folgt eine kurze tabellarische Aufstellung. Darüber hinaus werden sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen stehen, als Anlage der Vorlage beigefügt.

Förderantrag Platz 1 Sanierung des bestehenden Rasenplatzes

Eigenmittel des TuS Appen:	22.333,00€
Gemeindeanteil:	11.166,00€
Beantragter Zuschuss Kreis Pinneberg:	22.332,00€
Beantragter Zuschuss LSV:	55.833,00€
Beantragter Zuschuss MILI:	111.664,00€
Gesamtkosten gem. Kostenberechnung Munder und Erzepky:	223.328,00€

Förderantrag Platz 3 Umbau des bestehenden Platzes zu einem Kunstrasenplatz

Eigenmittel des TuS Appen:	163.559,00€
Gemeindeanteil:	158.857,00€
Beantragter Zuschuss Kreis Pinneberg:	155.381,00€
Beantragter Zuschuss LSV:	90.000,00€
Beantragter Zuschuss MILI:	250.000,00€
Gesamtkosten gem. Kostenberechnung Munder und Erzepky:	817.797,00€

Anlagen:

Anlage 1: Pachtvertrag Platz 1

Anlage 2: Pachtvertrag Platz 3

Anlage 3: Lageplan Platz 1

Anlage 4: Lageplan Platz 3

Anlage 5: Kostenberechnung Sanierung Platz 1

Anlage 6: Kostenberechnung Sanierung Platz 3

Anlage 7: Gesamtkostenaufstellung Platz 3 samt Überarbeitung Beleuchtung

Anlage 8: Kostenberechnung Kunstrasenplatz 3 samt Überarbeitung Beleuchtung

Anlage 9: Förderantrag LSV Naturrasen Platz 1

Anlage 10: Förderantrag LSV Kunstrasen Platz 3

Anlage 11: Förderantrag Kreis Pinneberg

Anlage 12: Förderantrag MILI Naturrasen Platz 1

Anlage 13: Förderantrag MILI Kunstrasen Platz 3

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1495/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.05.2020
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	11.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Sanierung der Sportplatzanlage; hier Sanierung Rasenplatz 1

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostenberechnung zur Sanierung des Platz 1 hat sich aufgrund des anfallenden Bodenaushubes, in Verbindung mit der jetzt nötigen Entsorgung und einer Kostenerhöhung durch die Corona- Pandemie, im Ganzen erhöht.

Erdbewegungen ab 30 m³ sind bei der Bodenschutzbehörde des Kreis Pinneberg genehmigungspflichtig, sodass der abgetragene Oberboden gem. Bundesbodenschutzgesetz nur 0,5 m stark aufgetragen werden darf, sofern es sich um Unterboden ohne organische Bestandteile handelt. Anderenfalls darf die max. Stärke nach Andeckung von Oberboden ebenfalls nur 50 cm betragen.

Das bedeutet wiederum, dass nur ein geringer Teil des Aushubs in den vorgesehenen Bereichen um die Platzflächen untergebracht werden kann und der Rest zwischengelagert werden muss, um später auf wirtschaftlichen Flächen verteilt werden zu können oder sogar entsorgt werden muss.

Die ursprünglichen Kosten beliefen sich (Neuberechnung) auf 223.328.79EUR/ Brutto. Die jetzt eingerechneten und eingeplanten Kosten belaufen sich auf 282.843.66 EUR/ Brutto, was eine 32%ige Kostensteigerung, in Summe 59.514,87 EUR/ Brutto, bedeutet.

Um eine schnellstmögliche Nutzung des Rasenplatzes zu gewährleisten, befürwortet die Verwaltung eine baldige Ausführung der Arbeiten.

Finanzierung:

Muss als Nachtrag in den HH-Plan 2020 eingeplant werden

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt / die Gemeindevertretung Appen beschließt die zusätzliche Summe von 59.514,87 EUR in den Haushalt 2020 einzustellen und die Sanierung des Rasenplatz 1 durchzuführen.

Banaschak

Anlagen: 2

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1457/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 20.01.2020
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	11.02.2020	öffentlich
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	03.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 für ein Gebiet südlich der Hauptstraße und nördlich sowie östlich der Straße Ossenblink; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde ging die beigefügte Anfrage ein. Der Antragsteller ist Eigentümer des Flurstückes 25/2 der Flur 17. Bei dieser Fläche handelt es sich um das letzte bebaute Flurstück am Ossenblink in Richtung Pinneberg. Die genaue Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Antragsteller beabsichtigt auf der Fläche eine Nachverdichtung vorzunehmen. Er hofft, fünf neue Wohngebäude errichten zu können. Zuvor sollen die Garagen und die große Halle abgerissen werden, da sie nicht mehr sanierbar sind.

Im gemeindlichen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Derzeit nimmt die Fläche aus Richtung Appen kommend bis einschließlich zur vorhandenen Bebauung am unbeplanten Innenbereich der Gemeinde teil. Jedwedes Bauvorhaben richtet sich daher derzeit nach § 34 BauGB. Demnach ist das sog. Einfügegebot zu wahren. Insbesondere aufgrund der zu wahrenen Bebauungstiefe ist derzeit lediglich die Errichtung eines Wohnhauses unmittelbar vor dem derzeit bestehenden Wohnhaus zulässig. Alle anderen Baukörper würden sich momentan nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Erschwerend kommt hinzu, dass die beabsichtigte Bebauung östlich des vorhandenen Wohngebäudes derzeit im Außenbereich der Gemeinde stattfinden würde. Nach ständiger Rechtsprechung beginnt der Außenbereich mit der letzten Hauskante. Vor Ort ist keine andere offensichtliche Abgrenzung zum Außenbereich, wie beispielsweise ein Knick oder ein entsprechend abgetrennter Hausgarten ersichtlich.

Daher kann die gewünschte Nachverdichtung lediglich durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes realisiert werden.

Grundsätzlich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnnutzung möglich. Ein derartiger Bebauungsplan würde das Gemeindegebiet arrondieren und am Ossenblink einen städtebaulich klar strukturierten Abschluss der Bebauung vornehmen.

In einem entsprechenden Bauleitplanverfahren sind jedoch zwingend Betrachtungen zum benachbarten Gewerbegebiet anzustellen. Dies bedeutet, dass höchstwahrscheinlich ein Lärmgutachten erstellt werden muss, da sich das Gewerbegebiet Hasenkamp südlich in Sichtweite befindet.

Der Bebauungsplan kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies ist u.a. möglich, da die Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Die gesamte zu überplanende Fläche weist eine Größe von ca. 5.000 m² auf. Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Zudem besteht im beschleunigten Verfahren die Möglichkeit, von einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes abzusehen.

Finanzierung:

Ein etwaiges Bauleitplanverfahren ist in den Haushalt mit einzustellen. Gleichzeitig ist mit dem Vorhabenträger ein Vertrag zur Übernahme sämtlicher Planungskosten abzuschließen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Verfahrenskosten sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen. Ein entsprechender Kostenübernahmevertrag liegt bereits vor.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für die Flurstücke 25/2 und 174/153 der Flur 17, gelegen südlich der Hauptstraße und nördlich sowie östlich der Straße Ossenblink, den Bebauungsplan Nr. 31 aufzustellen. Planungsziel ist die Ausweisung eines Wohngebietes samt einer Arrondierung des Gemeindegebietes.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

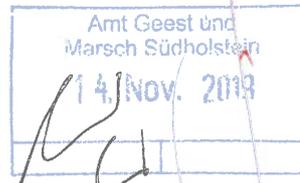
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird nach § 13 a BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 a BauGB abgesehen.

Hans-Joachim Banaschak
(Bürgermeister)

Anlagen: - Anlage 1: Anschreiben von Herrn Martens
- Anlage 2: Lageplan

Andreas Martens



Schäferhofweg 23
25482 Appen
Tel. 0171-1230076
andreas@martens-appen.de

An die gemeindlichen Gremien
der Gemeinde
25482 Appen
Gärtnerstraße 8

h 17/19

Appen, 12.10.2019

B-Plan Ossenblink 11, Flurstück 25/2, Flur 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist Ihnen sicherlich bekannt, dass ich im März 2019 die Immobilie meiner Tante, Frau Erika Martens, Ossenblink 11, Flurstück 25/2, Flur 17 geerbt habe.

Nach intensiver Überlegung zur weiteren Verwendung dieser Immobilie bin ich, nach Rücksprache mit mehreren Fachleuten, zu dem Entschluss gelangt, das gesamte Grundstück mit Wohnhaus und Nebengebäuden zu veräußern.

Grund: Das Wohnhaus wurde im Jahre 1963 errichtet und leider nach dem Tode meines Onkels, Benno Martens, nicht ständig renoviert, da meine Tante sehr krank war.

Heute ist es so, dass das Wohnhaus und die Nebengebäude bei Verkauf total saniert werden müssten; Schätzungen gehen von mindestens 120 – 160.000 € aus.

Die Garagen müssten ebenfalls einer Sanierung unterzogen werden, wie z.B. neue Tore, Türen, Bedachung usw.

Die große Halle muss abgerissen werden, weil keine Sanierung mehr möglich.

Aus diesem Grunde habe ich den Wunsch, das gesamte Gelände an Interessenten zu vermarkten.

Die ersten Appener haben bereits starkes Interesse bekundet.

Entscheidend wäre allerdings, die heutige Baulinie Richtung Norden und Osten zu verschieben.

In der Anlage sende ich Ihnen daher einen Vorschlag zur Lückenbebauung. Diese gewünschte Baulinie bitte ich in der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Damit wird gleichzeitig eine Abrundung der bebauten Ortslage erreicht.

Die bestehenden Gebäude müssten entfernt werden. Die linken drei Grundstücke plane ich an Appener zu veräußern und die beiden östlichen Grundstücke möchte ich gerne für unsere Kinder Hannes und Paula vorhalten, weil sie zukünftig gerne in Appen wohnen möchten. Wie Sie feststellen werden, belasse ich auch eine ausreichende Größe von 800 m² pro Grundstück, um eine möglichst geringe Fläche zu versiegeln.

Westlich und nördlich werde ich das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme beachten; für die versiegelten Flächen würde ich Ausgleichsanpflanzungen vornehmen.

Selbstverständlich würde ich auch die Kosten für die B-Plan-Wandlung übernehmen!

Ich bitte Sie, mein Bauvorhaben mit der Lückenbebauung positiv zu bescheiden und freue mich auf das positive Votum in den gemeindlichen Gremien.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Martens
Andreas Martens

*Bildliche Vorlage noch zu
möglichen BAV folgen.*

h 17/19

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 19.07.2019

Flurstück: 25/2
Flur: 17
Gemarkung: Appen

Gemeinde: Appen
Kreis: Pinneberg

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: SPRICK & WACHSMUTH VERMESSUNG
Große Straße 27-29
22926 Ahrensburg
Telefon: 04102 5175-0
E-Mail: info@sw-vermessung.de



Maßstab 1:1000  Meter

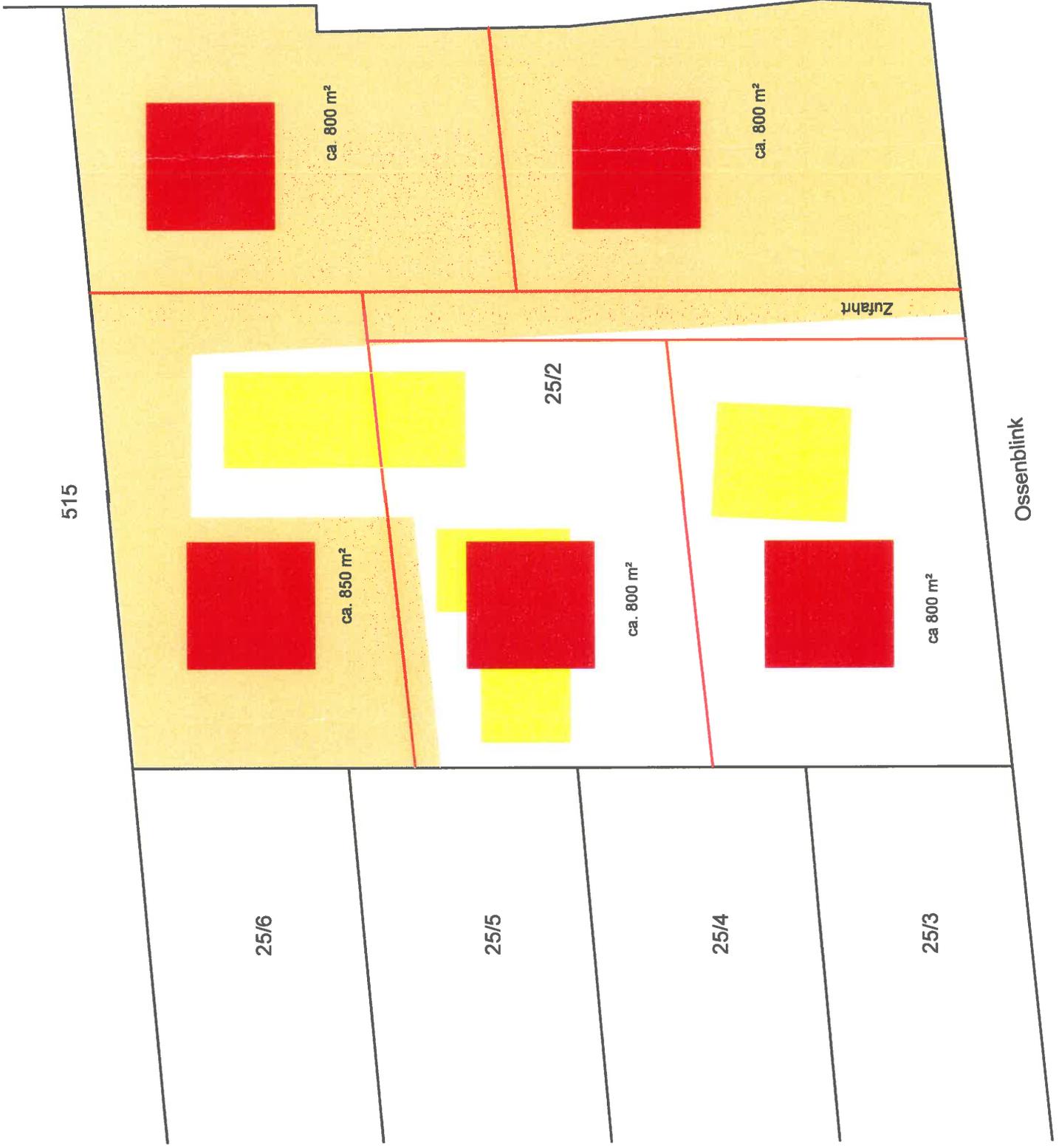
Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019)

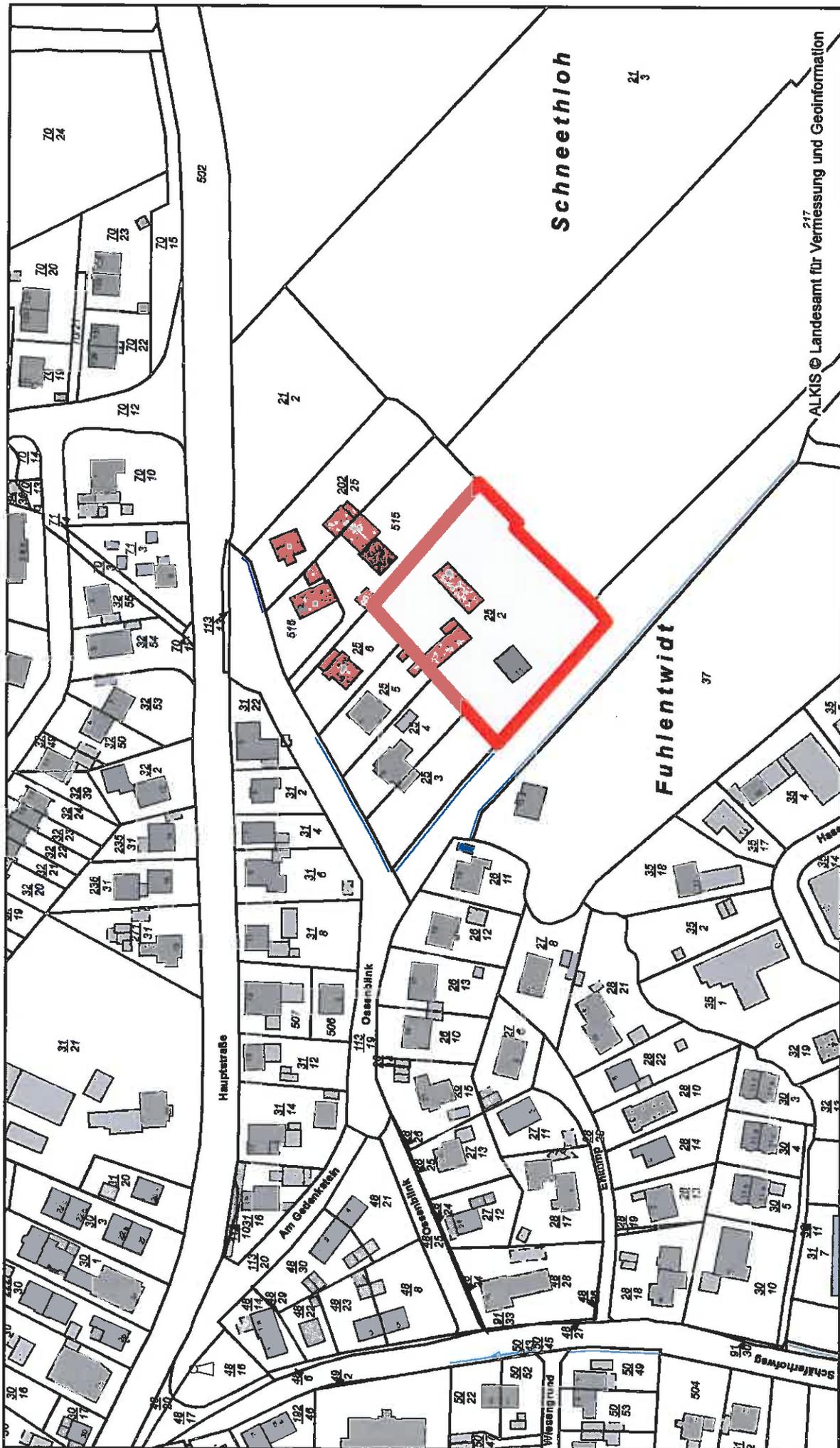




- Grundstücksgrenze
- neue Grenze
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude

Aumer Bauträger Hallenbau
Lageplan
Ossenlink
Kreis: Pinneberg
Gemarkung: Appen
Flurstück: 25/2 Flur: 17
Maßstab: 1 : 300 Format: DIN A3
erstellt durch: Martina Rischer Aumer Bauträger und Hallenbau GmbH Gewerbepark B 4, 93086 Wörth a. d. D.
geändert durch:
Datum:
geändert durch:
Datum:
geändert durch:
Datum:
Stand vom: 18.09.2019





ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



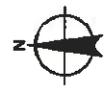
Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller

Erstellungsdatum 15.11.2019

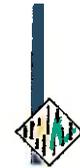


Am Geest und Marsch Südholstein

Amisstraße 12

25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1492/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.05.2020
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung für das Gebiet südlich Wischbleek und westlich Op de Hoof; hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung am 10.12.2019 für das Gebiet südlich Wischbleek und westlich Op de Hoof die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 aufzustellen. Planungsziel ist die Nachverdichtung innerhalb eines bereits von Wohnbebauung geprägten Quartiers. Auf derzeit bereits als Garten genutzten Flächen, im rückwärtigen Bereich der Bestandsgebäude gelegen, soll die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 eine Wohnbebauung ermöglichen.

Auf der Gemeindevertreterversammlung vom 10.12.2019 wurde der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Er sieht u.a. vor, dass die bislang im rückwärtigen Bereich freizuhaltende Fläche bebaut werden kann. Hierzu wird das Baufenster erweitert. Parallel dazu wird eine Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf eins begrenzt.

Vom 09.01.2020 bis zum 07.02.2020 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Es sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.

Parallel dazu fanden die Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Übersicht aufgeführt. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Artenschutzbericht erstellt. Dieser Bericht ist Bestandteil der Begründung (Kapitel 10 Artenschutzfachlicher Beitrag). Demnach ist die Planung aus naturschutzrechtlicher Sicht unproblematisch.

Die übrigen Stellungnahmen sind positiv.

Daher kann die Abwägung erfolgen und anschließend der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund eines städtebaulichen Vertrages durch den Investor übernommen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

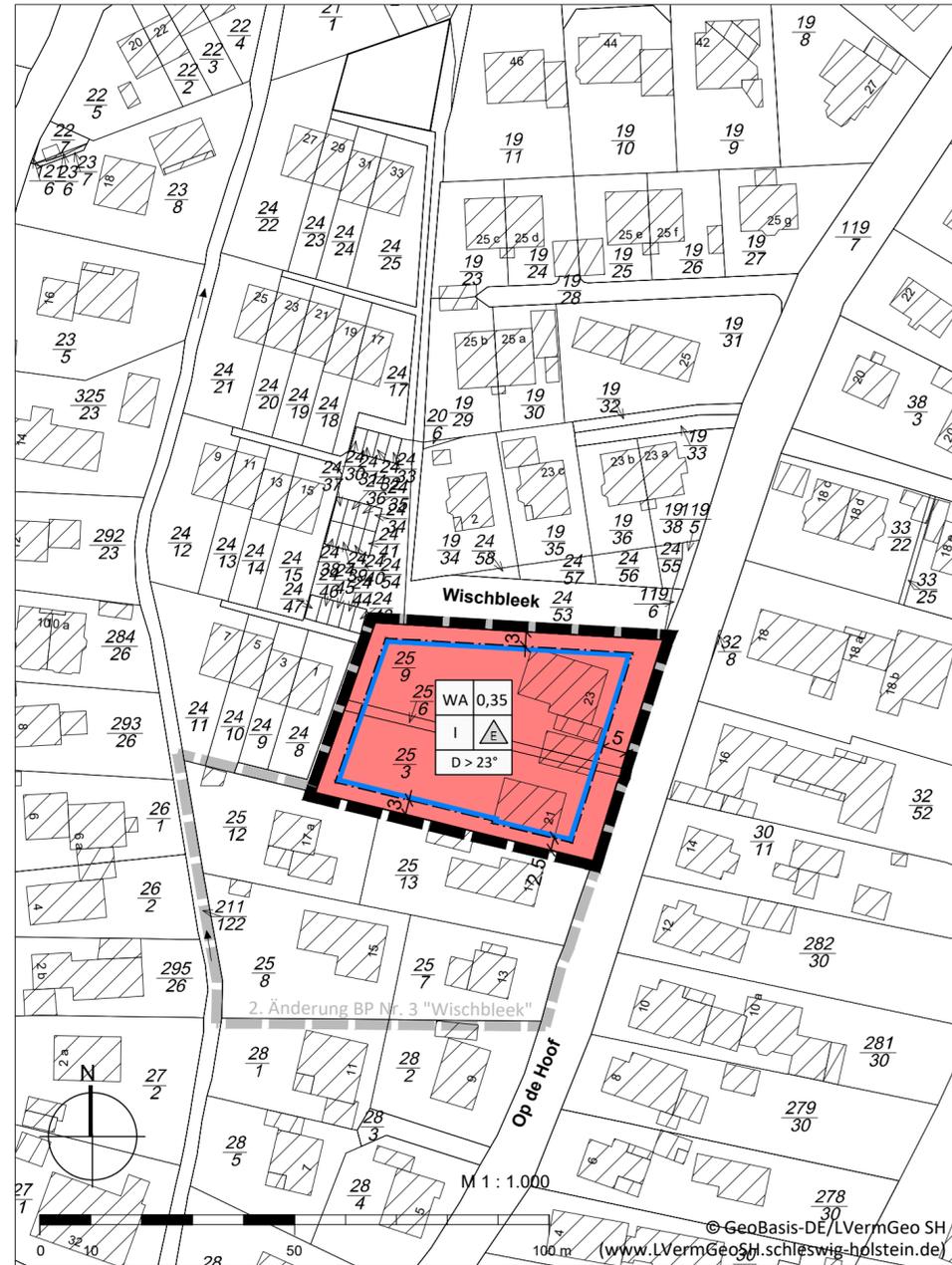
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Stellungnahmen werden gemäß des Abwägungsvorschlages berücksichtigt / nicht berücksichtigt / mit folgenden Änderungen berücksichtigt.
2. Das Stadtplanungsbüro Elberg aus Hamburg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-gums.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlagen:

- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- Abwägungstabelle

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3787).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Art der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
GRZ 0,35
I
Zulässige Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen**
Nur Einzelhäuser zulässig (siehe textliche Festsetzung 1.1)
- Baugrenze**
- D > 23°**
Dachneigung steiler als 23 Grad
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Darstellungen ohne Normcharakter**
z.B. 5
Bemaßung in Meter
- Flurstücksgrenze**
- Gebäudebestand (Nebengebäude, Hauptgebäude)**

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 1.1 Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

Einschränkung von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

- 1.2 Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Hinweise

- 1. Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“ vom 11.11.1977 überplant. Im Falle einer Umwirksamkeit der 4. Änderung erhält die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Wischbleek“ wieder Rechtskraft.

Bodenschutz

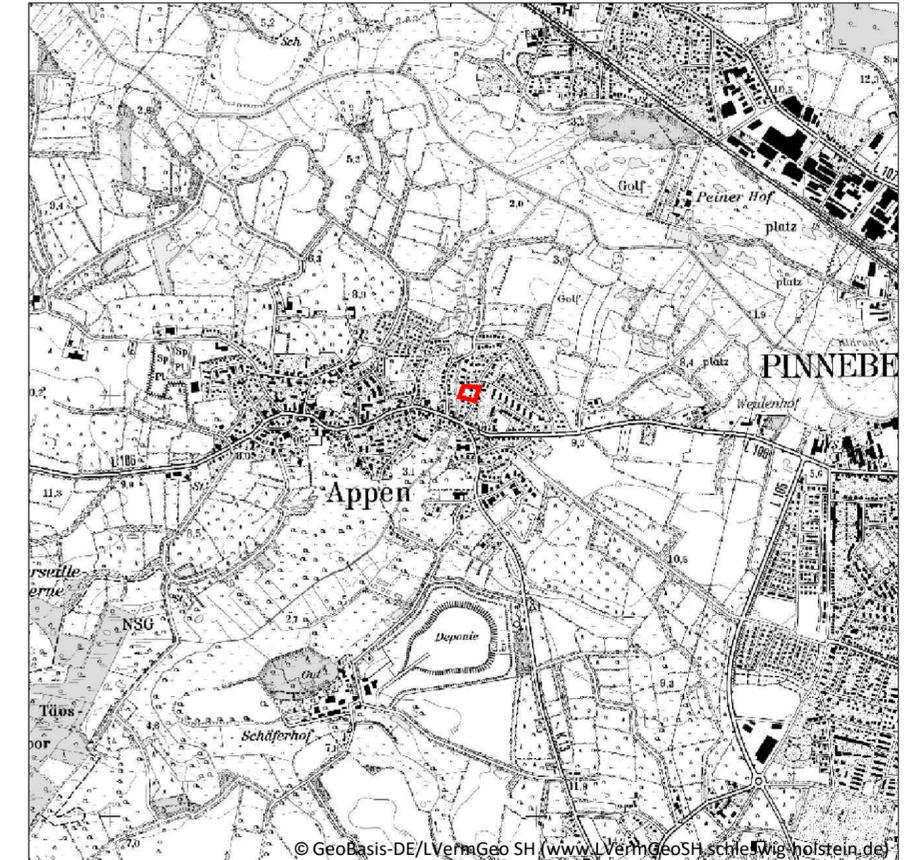
- 2. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 Bundesbodenschutzverordnung ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

Artenschutz

- 3. Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall sind die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig. Eine Fällung zu anderen Zeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde möglich.

Denkmalschutz

- 4. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Pinneberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfundten ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Satzung der Gemeinde Appen über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Wischbleek"

für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 13.05.2020



Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“

für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der
Straße Op de Hoof

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 13.05.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

B.Sc. Mona Borutta

MA rer.nat. Maria Huber

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Raumordnung	4
3.2.	Flächennutzungsplan	5
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	6
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie	6
3.5.	Kampfmittel	7
4.	Städtebauliches Konzept.....	7
4.1.	Vorhabenbeschreibung	7
4.2.	Art der baulichen Nutzung.....	7
4.3.	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen.....	7
4.4.	Örtliche Bauvorschriften.....	8
5.	Erschließung	8
6.	Ver- und Entsorgung	8
7.	Altlasten	8
8.	Immissionsschutz.....	8
9.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
10.	Artenschutzfachlicher Beitrag	9
10.1.	Bestand	11
10.1.1.	Gerodeter Teil des Plangebiets.....	11
10.1.2.	Übriges Plangebiet.....	13
10.2.	Fledermäuse	13
10.2.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung	15
10.3.	Europäische Vogelarten.....	17
10.3.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung	19
10.4.	Fazit.....	21
11.	Flächen und Kosten.....	23
12.	Literatur	24

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte die Potenziale einer Nachverdichtung nutzen und so neuen Wohnraum innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes schaffen. Hierzu ist eine Änderung des bestehenden Planrechts notwendig. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ geändert, es handelt sich hier bereits um die 4. Änderung.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne (B-Pläne) der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und durch den B-Plan kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit dieser Änderung des B-Plans werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind somit erfüllt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Er wird im Wege der Berichtigung mit diesem Bebauungsplanverfahren angepasst und wird zukünftig Wohnbauflächen statt bisher gemischte Bauflächen darstellen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet ist ca. 2.260 m² groß. Die Fläche liegt südlich des Weges Wischbleek sowie westlich der Straße Op de Hoof. Das Änderungsgebiet ist von Reihen- und Einzelhäusern umgeben, im Westen grenzt Geschosswohnungsbau an. Das Gebiet befindet sich in integrierter Ortslage.

In dem Änderungsgebiet befinden sich bereits zwei Bestandsgebäude und Nebenanlagen, welche sich nach Osten zur Straße Op de Hoof ausrichten. In Nähe der westlichen Grundstücksgrenze stehen mehrere große Bäume. Im hinteren Bereich der Gärten soll die Errichtung von zwei neuen Gebäuden durch die Planänderung ermöglicht werden.

Das Änderungsgebiet liegt zentral im Siedlungsgebiet der Gemeinde Appen. In 500 m südwestlicher Richtung befinden sich mehrere Angebote des täglichen Bedarfs wie ein Friseur, Eisgeschäft, Blumengeschäft, Apotheke und Restaurant. In 800 m westlicher Richtung befinden sich eine Bäckerei sowie ein inhabergeführtes Elektronikgeschäft. Der nächste Lebensmitteldiscounter befindet sich in 1,5 km östlicher Richtung in Pinneberg.

In Appen gibt es mehrere soziale Einrichtungen unterschiedlicher Zielgruppen. Die Grundschule Appen liegt in 900 m westlicher Richtung. Neben dem Bürgerhaus Appen mit Jugendzentrum gibt es

außerdem ein Seniorenheim und einen kirchlichen Kindergarten. Die Sportanlage Appen sowie Freiwillige Feuerwehr befinden sich am westlichen Rand der Siedlung in 1,3 km Entfernung.

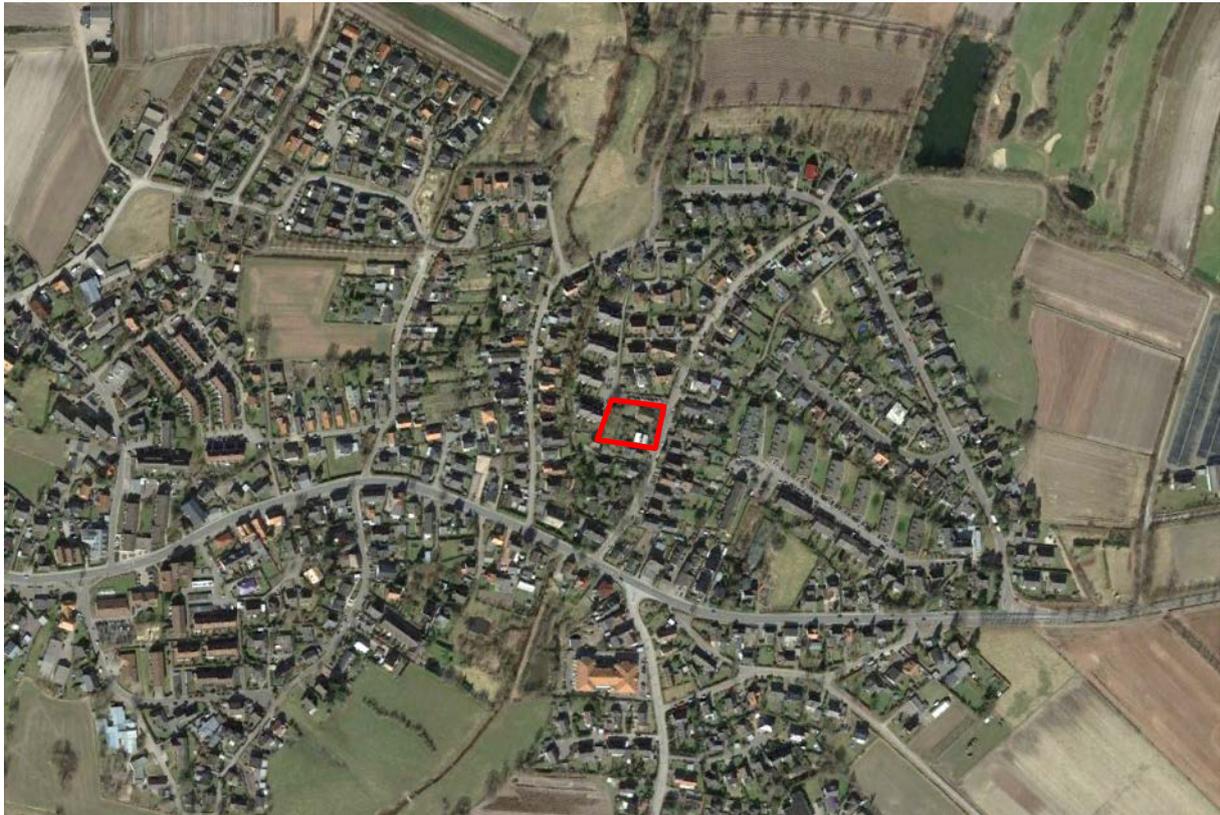


Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: @ 2009 GeoBasis – DE/BKG @ 2018 Google

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H. S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Die Gemeinde Appen liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die mit dieser Planänderung getroffene Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

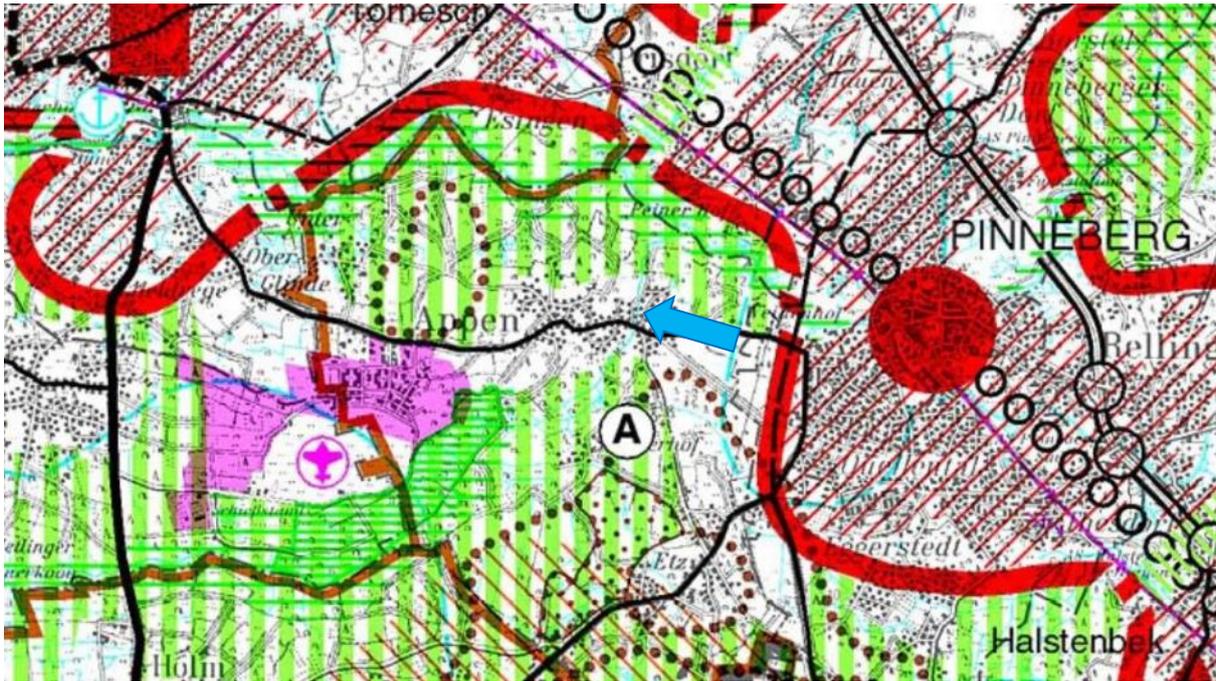


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

3.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen sieht für das Änderungsgebiet bislang eine gemischte Baufläche vor (s. Abbildung Nr. 3). Da diese B-Plan-Änderung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt, wird im Zuge des § 13a Verfahrens der Flächennutzungsplan berichtigt und stellt ab Rechtskraft des B-Plans Wohnbaufläche dar.



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets (links) und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 durch Berichtigung (rechts), ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Der derzeit bestehende Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ mit seiner 2. Änderung sieht für das Plangebiet Mischgebietsflächen mit einer GRZ von 0,3 vor. Außerdem ist nur eine Einzelhausbebauung mit einer Dachneigung steiler als 23° zulässig. Südlich des Plangebiets befindet sich die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet Op de Hoof -Appener Beek, welcher die Nutzung Mischgebiet mit einer GRZ von 0,3 sowie eine Einzelhausbebauung festsetzt. Östlich des Plangebiets ist weiterhin der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ von 1973 in seiner Urfassung gültig. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,45 und zwei Vollgeschossen fest. Der Weg Wischbleek wird hier als Verkehrsfläche festgesetzt. Nördlich angrenzend gilt der Bebauungsplan Nr. 14 „Rawe“.

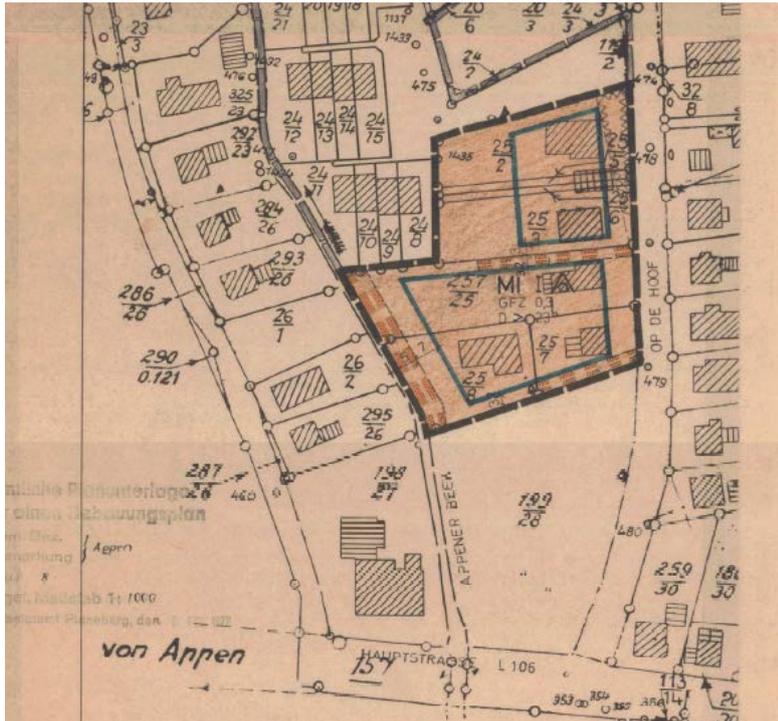


Abb. 4 Auf der Fläche des Plangebiets rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ (ohne Maßstab, nicht genordet)

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder

Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.5. Kampfmittel

Über eine Belastung mit Kampfmitteln ist nichts bekannt. Allerdings wurden auch keine Untersuchungen hierzu angestellt. Damit besteht laut Stellungnahme des Kampfmittelräumdienst Kiel, vom 03.02.2020 ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Der Bauträger ist aufgefordert sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Das Konzept sieht eine Nachverdichtung im kleinen Rahmen vor. Auf den Grundstücken soll auf den derzeit als Garten genutzten Flächen, im rückwärtigen Bereich der Bestandsgebäude, Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht werden. Durch die Erweiterung von Wohnbauflächen wird ein Beitrag für die im Ortsentwicklungskonzept Appen 2018 geforderte leichte Steigerung der Wohnbaupotenziale ermöglicht. Diese Ergänzung findet -wie dort favorisiert- im Innenbereich statt.

4.2. Art der baulichen Nutzung

In dem Plangebiet soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, da dies sowohl der derzeitigen als auch der zünftig angestrebten Nutzung entspricht.

4.3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt. In der bislang gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 ist eine GFZ von 0,3 festgesetzt. Unter Berücksichtigen der bestehenden Bebauung wird so eine beispielhafte Nachverdichtung durch zwei Gebäude mit den Maßen von maximal 12x12 m möglich. Die Höchstgrenze eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 17 Abs. 1 BauNVO wird nicht ausgeschöpft.

Die Zahl der Vollgeschosse bleibt unverändert der vorangegangenen Änderung und ist aufgrund der beengten Verhältnisse der Nachverdichtung auf maximal ein Vollgeschoss als Höchstmaß begrenzt.

Als Bauweise werden nur Einzelhausbebauungen mit einer Dachneigung steiler als 23 Grad zugelassen, um sich sicherzustellen, dass sich die Neubauten in das bestehende Erscheinungsbild eingliedern.

Die festgesetzten Baugrenzen dienen dem Schutz nachbarschaftlicher Verhältnisse. Die Verringerung des Abstandes zwischen Baugrenze und Plangrenze im südlichen Bereich auf 2,5 m dienen dem

Bestandschutz. Wie bereits in der derzeit gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 festgesetzt, sind Nebenanlagen, welche Gebäude sind, im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.4. Örtliche Bauvorschriften

Die vorangegangenen B-Plan Änderungen enthalten keine örtlichen Bauvorschriften. Es wird daher auch jetzt kein Anlass für die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gesehen.

5. Erschließung

Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt von der Stichstraße Wischbleek, über die Straße Op de Hoof und weiter zur Appener Hauptstraße im Süden. Folgt man dieser in Richtung Osten wird sie zur Mühlenstraße, wodurch die Stadt Pinneberg schnell zu erreichen ist. Über den Westring und die Landstraße 103 / Altonaer Chaussee in südöstlicher Richtung gelangt man innerhalb von ca. 45 Autominuten in die Hamburger Innenstadt. Die Stadt Uetersen wird über die Hauptstraße und die Pinneberger Chaussee in nordwestlicher Richtung innerhalb von ca. 12 Autominuten erreicht.

Es werden 7 min Autofahrt oder 12 min Fahrradfahrt zum Bahnhof Pinneberg benötigt, der einen S-Bahn-Anschluss nach Hamburg sowie einen Regionalbahnanschluss nach Hamburg und in Richtung Elmshorn / Itzehoe hat. Die Bushaltestelle Appen, Denkmal liegt in 150 m Entfernung. Die Linien 6663 verkehren zwischen Uetersen und Pinneberg tagsüber im 30-Minuten Takt bzw. in den Hauptverkehrszeiten im 20-Minuten Takt. Die Linie 6669 zwischen Moorrege und Pinneberg ist ein Schulbus.

6. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Durch diese B-Plan-Änderung erfolgt keine Änderung der Ver- und Entsorgungssituation. Die Ver- und Entsorgung der neuen Baugrundstücke erfolgt über die angrenzenden Straßen Op de Hoof und Wischbleek.

7. Altlasten

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)).

8. Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der immissionsarmen Wohnnutzung sowie der kleinen Wohnungsanzahl (max. vier Wohneinheiten) nicht zu erwarten.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete vor. Es kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen.

Unabhängig davon sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Die ursprünglich vorhandene Bodenvegetation und der Gehölz- sowie Baumbestand im rückwärtigen Grundstücksbereich stehen der Ausnutzung der bebaubaren Flächen entgegen. Sie wurden im Winter 2019/2020 vorzeitig und ohne Kontrolle durch Fachpersonal beseitigt, der Gehölzschnitt war am 16.03.2020 noch auf dem Grundstück. Das Amt Geest und Marschen Südholstein wurde informiert.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Zuge der Gehölzbeseitigung sind nicht von vornherein auszuschließen und werden im folgenden Abschnitt untersucht.

10. Artenschutzfachlicher Beitrag

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

10.1. Bestand

10.1.1. Gerodeter Teil des Plangebiets

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzberichts stellt sich der nördliche Teil des Plangebiets weit überwiegend als ein kürzlich gerodeter Bereich dar. Der Gehölzschnitt befindet sich mit Stand 16.03.2020 noch auf der Fläche.

Da die behördlich geforderte Behandlung artenschutzrechtlicher Belange aufgrund der bereits erfolgten Fällung nur nachträglich erfolgen kann, muss nun anhand einer Potenzialanalyse der ehemalige Bestand auf die Möglichkeit des Erfüllens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Fällung analysiert werden.

Hierbei ist festzuhalten, dass ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände nicht nachweisbar ist. Der Unschuldsvermutung nach dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 3 GG, Artikel 28 Abs.1 GG in Verbindung mit Artikel 6 der EMRK (Europäischen Menschenrechtskonvention) (https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2020) folgend ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände eingetreten sind. Die angestellten Überlegungen sind somit zunächst allgemeiner Natur.

Eine Potenzialanalyse beruht auf einem Worst-Case-Ansatz. Das Vorkommen potenziell auftretender Arten wird daher als gegeben angesehen und bildet Basis der Bewertung. Ein Vorkommen von Arten wird nur ausgeschlossen, wenn der Lebensraum aufgrund der Habitatausstattung oder der Verbreitung der Art ungeeignet ist.

Vor Fällung bzw. Räumung war der Westteil des Grundstücks mit Bäumen bestanden. Hierbei handelte es sich nach Fotos des Standorts (siehe folgende Abbildungen) und einer nachträglichen Ortsbegehung am 16.03.2020 um u.a.:

- 2 x Hänge-Birke *Betula pendula*, davon eine doppelstämmig, Altersstrukturtyp 2 nach Drachenfels (2016),
- mind. 2-3 Gemeine Fichte *Picea abies* und/oder Tanne *Abies spec.*, Altersstr. 2,
- 1 x Lebensbaum *Thuja spec.*, Altersstr. 1,
- 1 x Stechpalme *Ilex aquifolium*, Altersstr. 2,
- mind. 1 Eibe *Taxus baccata*, Altersstr. 1,
- mind. 1 weiterer Laubbaum, vermutlich Trompetenbaum *Catalpa bignonioides*, Altersstr. 2.

Überdies befanden sich verschiedene Sträucher auf dem Grundstück, u.a. Rhododendron *Rhododendron spec.*, Rote Heckenkirsche *Lonicera xylostea*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, und weitere.

Der Bestand war nicht auf Fortpflanzungsstätten untersucht worden. Die Fällung erfolgte bis spätestens Anfang Februar 2020.

Anhand der Fotos des Bestandes und aufgrund der vorgefundenen Gehölzarten nach den Fällungen ist davon auszugehen, dass die Bäume in der Fläche teilweise Höhlungen und damit potenzielle Lebensstätten aufgewiesen haben. Besonders die Hänge-Birke kommt hierfür in Betracht, ggf. der weitere Laubbaum.



Abb. 5: Foto eines Teils des Baumbestandes der Fläche im August 2019, Sicht von Norden auf Westteil des Grundstücks (Elbberg 2019)



Abb. 6: Sicht von Norden auf Grundstücksmitte (Elbberg 2019)



Abb. 7: Blick von Westen auf gerodete Fläche am 16.03.2020 (Elbberg 2020)

10.1.2. Übriges Plangebiet

Für den verbleibenden überplanten Teil des Geltungsbereichs kann die Potenzialabschätzung anhand des noch vorhandenen Bestands erfolgen. Hier ist an der Westgrenze eine Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*) der Altersstrukturklasse 2 nach Drachenfels (2016) hervorzuheben. Daneben sind Sträucher bzw. Ziergehölze entsprechend der o.g. Artenliste vorhanden.

10.2. Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Von den heimischen Fledermäusen werden als Wochenstuben und Balzquartiere während des Sommerhalbjahres Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalten, Verkleidungen, Fensterläden u. ä.) oder große Dachstühle genutzt. Darüber hinaus werden diese Strukturen im Sommerhalbjahr auch als Tagesverstecke genutzt, wobei die Fledermäuse hier mitunter deutlich geringere Ansprüche an die Strukturen stellen. Winterquartiere müssen frostsicher sein. Es werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, (oft feuchte) Keller, Stollen u. ä. sowie natürliche Höhlen (z.B. Kalkberghöhle) genutzt. Baumhöhlen weisen in unseren Breiten in der Regel in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm als Winterquartier auf (Stammdurchmesser auf Höhe der Höhle, LBV-SH 2011).

In der folgenden Tabelle sind die grundsätzlich im betrachteten Naturraum „Hamburger Ring“ (nach LRP Planungsraum III, MELUND 2020) potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Die Auswahl der Fledermausarten erfolgte nach ihren Verbreitungsarealen gem. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020) und Habitatansprüchen gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Säugtierarten (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz NLWKN 2010). Die Arten werden

in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und bei Erforderlichkeit nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände nicht vermeidbar sein, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	g	V	V	x	Baumhöhlen (SQ) Dachboden (SQ) Keller (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	u	G	3	x	Dachboden (SQ / WQ) Außenfassade (SQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Ausgesprochene Hausart, Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht unwahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	u	3	3	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Besiedelt eher Waldgebiete bzw. altholzreiche Parks und Siedlungsgehölze. Jagd an Gewässern, Waldrändern und Wäldern sowie offenem Grünland. Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	xx	V	1	x	Baumhöhlen Spalten Außenfassade (SQ) Höhlen, Stollen (WQ)	Schwer nachzuweisende und sehr anpassungsfähige Art, Bestand daher schwer zu beurteilen. Im Plangebiet theoretisch denkbar.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	xx	D	2	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Nachweise im Südosten des Kreises Pinneberg konzentriert. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	g	D	V	x	Baumhöhlen Außenfassade (SQ) Mauerspalten (WQ)	Differenzierung von Zwergfledermaus schwierig; hausbewohnende Art, a. a. Baumhöhlen. Vorkommen im Plangebiet möglich, Nutzung des als Jagdgebiet möglich, aber wenig wahrscheinlich (präferiert Auwald).
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	xx	*	3	x	Baumhöhlen, Gebäude (SQ/WQ)	Waldfledermaus. Flächig in Hamburg (Quartiere) und auch an Kreisgrenze zu Pinneberg. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet möglich.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	g	*	3	x	Baumhöhlen in Gewässernähe (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Weit verbreitet; eng an Wasserflächen gebunden, Vorkommen im und um das Plangebiet aufgrund von Nähe zu Appener Graben und

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
						Stillewässern denkbar, Nutzung des Plangebietes als Durchflugsgebiet möglich
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	u	D	2		Außenfassade (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Sommerlebensräume bes. gewässerreiche norddeutsche Gebiete (Jagdhabitat). In Hamburg und angrenzendem Umland flächig nachgewiesen. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Durchflugsgebiet möglich.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	g	*	*	x	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Mückenfledermaus schwierig; hausbewohnende Art; Vorkommen in S-H in den meisten Siedlungen. Im oder um das Plangebiet wahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet
<p>RL NDS = Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014), RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al. 2009): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V= Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; N = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert; * = ungefährdet</p> <p>Anh. IV FFH-RL = Anhang IV der FFH-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (Bewertung des Erhaltungszustands in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins (LLUR 2019): xx = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht</p> <p>Quartiere: (SQ) – Sommerquartier; (WQ) – Winterquartier</p>						

10.2.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

10.2.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gerodeter Teil des Plangebiets

In der vorliegenden Ausprägung, nach Fällung der Gehölze, stellt das Plangebiet selbst keinen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse dar. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann somit für zukünftige Arbeiten auf den bereits geräumten Flächen sicher ausgeschlossen werden. Etwaige Bestände in Gebäuden sind nicht betroffen, da kein Abriss vorhergesehen ist.

Ob während der Abriss- und Fällarbeiten Fledermäuse beeinträchtigt wurden, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Zwar wurden während der Arbeiten anscheinend keine Fledermäuse gesehen oder zumindest wurden keine diesbezüglichen Aussagen bekannt. Da diese allerdings, insbesondere während der Wintermonate, kaum fluchtfähig sind und somit auch keine Ausflüge zu beobachten wären, lässt sich daraus nicht zwingend eine Abwesenheit im Gebiet ableiten. Dass Fledermäuse im Gebiet beeinträchtigt wurden, lässt sich ebenfalls nicht belegen. Zudem ist nicht nachzuweisen, inwiefern die maßgebliche Schwelle des Verbotstatbestandes (deutliche Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos) erfüllt wurde.

Aufgrund der Unschuldsvermutung soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass bei den erfolgten Arbeiten der Verbotstatbestand für Fledermäuse nicht eingetreten ist.

Außerhalb von Quartieren werden Fledermäuse nicht durch die Bauarbeiten und den Betrieb der geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Paragraphen beeinträchtigt. Kollisionen mit menschlichen Bauten (außer mit Windkraftanlagen) sind aus der Literatur nicht bekannt. Die Gefahr von Zusammenstößen mit Baumaschinen besteht bei derartig räumlich und zeitlich begrenzten Vorhaben nicht (nächtliche Bauarbeiten sind nicht zu erwarten). Folglich wurde das allgemeine Lebensrisiko der oben genannten Arten nicht überschritten.

Eine direkte Gefahr der Tötung durch die zukünftige Nutzung des Plangebiets liegt nicht vor.

Übriges Plangebiet

Die Blutbuche weist aufgrund von Astlöchern an einzelnen Ästen eine Eignung als Tagesversteck oder Zwischenquartier auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Höhlen in Zonen mit 30 cm Stammdicke nicht einsehbar waren. Wochenstuben sind daher nicht auszuschließen. Am Stamm wurden keine Höhlungen entdeckt, sodass trotz seines Durchmessers von an die 50 cm nicht mit Winterquartieren zu rechnen ist (vgl. LBV-SH 2011). Weitere Tagesverstecke und Zwischenquartiere in den restlichen Gehölzen sind denkbar. Die Gehölzbeseitigung im Zuge künftiger Maßnahmen könnte zur Tötung von Fledermäusen führen. Dem kann durch **fachliche Kontrollen auf Besatz vor der Baumfällung und, bei Bedarf, eine Bauzeitbeschränkung (keine Baufeldräumung von 28.02. bis 01.12.)** vorgebeugt werden.

10.2.1.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gerodeter Teil des Plangebiets

Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sich in den Bäumen im Nordwesten des Plangebiets vor Fällung bzw. Abriss keine Quartiere befunden haben. Allerdings gibt es keinen Beweis, dass solche vorhanden waren. Aufgrund der Unschuldsvermutung soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass bei den erfolgten Arbeiten der Verbotstatbestand für Fledermäuse nicht eingetreten ist.

Die Bäume wiesen, den vorhandenen Fotos nach, keine Eignung als Winterquartier auf (Stammdurchmesser > 50 cm, LBV-SH 2011). Allerdings können Tagesverstecke, Balzquartiere oder Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden. Gemäß LBV-SH (2011) ist für Tagesverstecke und Balzquartiere, z. B. abstehende Rinde oder kleine Astlöcher, in der Regel kein Ersatz erforderlich. Derartige Strukturen finden sich im Umfeld in ausreichendem Maße, so dass auch ohne Ersatz deren Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für Wochenstubenquartiere (ab einem Stammdurchmesser von 30 cm) ist demgegenüber bei Zerstörung gemäß LBV-SH (2011) ein Ersatz erforderlich. Das LBV-SH (2011) schlägt ein Ausgleichsverhältnis von 1:5 vor (aufgrund der Konkurrenz mit höhlenbrütenden Vögeln, s. LBV-SH 2011, S. 61). Für das Plangebiet wird aufgrund seiner geringen Ausdehnung und des, den Fotos und den Gehölzresten vor Ort nach, gesunden ehemaligen Gehölzbestandes, eine Wochenstube als beeinträchtigt angenommen. **Dem Vorsorgeansatz folgend, sind für dieses mögliche Quartier fünf Ersatzquartiere vonnöten, welche z. B. an verbleibenden Bäumen oder an vorhandenen oder geplanten Gebäuden im Geltungsbereich fachgerecht anzubringen sind.** Diese Maßnahme ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu verstehen, die nicht vorgezogen durchgeführt werden muss.

In der vorliegenden Ausprägung, nach Fällung der Gehölze, finden sich im nordwestlichen Plangebiet keinen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (die Gebäude werden nicht abgerissen). **Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann somit für zukünftige Arbeiten sicher ausgeschlossen werden.**

Übriges Plangebiet

Die Blutbuche weist aufgrund des Stammdurchmessers Wochenstubenpotenzial auf. Vor Umsetzen von Baumaßnahmen ist sie auf Besatz zu kontrollieren, ggf. sind bei Positivkontrolle Ersatzquartiere im Ausmaß von 1:5 anzubringen (z.B. an Gebäuden im Geltungsbereich oder verbleibenden Bäumen). **Diese Maßnahme hat dann vorgezogen stattzufinden.**

Sofern Wochenstuben im Plangebiet vorhanden sind, besteht bei ihrer fachgerechten Beseitigung unter Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

10.2.1.3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Allerdings kann in dem aktuellen Planungsfall, u.a. jahreszeitlich bedingt, davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt wurden oder bei künftigen Maßnahmen beeinträchtigt werden. Selbst im Falle einer Betroffenheit bestanden und bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass kein Konfliktniveau erreicht wird, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die sich jedoch im vorliegenden Fall auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränken. **Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bezüglich Störung waren bei der vorgenommenen Baumfällung daher nicht erforderlich. Ein Verbotstatbestand trat nicht ein.**

Für künftige Maßnahmen ist von signifikanten Störungen nicht auszugehen, zum einen, da die potenziellen Lebensstätten bereits überwiegend beseitigt wurden, und zum anderen, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Sie erfüllen den Verbotstatbestand nicht.

10.3. Europäische Vogelarten

Auf Basis der ehemals vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet und des noch verbleibenden Bestands werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihrem jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Die Arten werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung gildebezogen betrachtet und einer Prüfung auf Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht unterzogen. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände, die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte, detaillierter zu benennen.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende europäische Vogelarten

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Arten, die vorwiegend Gebäudestrukturen nutzen			

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter; Flächendeckend als Brutvogel vorhanden, gern in Anlehnung an Gebäude mit landwirtschaftlicher Funktion
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	Gebäude-/ Nischenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude-/ Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Arten, die vorwiegend Gehölzstrukturen nutzen			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfrei-brüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfrei-brüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfrei-brüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfrei-brüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	Gehölzfrei-brüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	Gehölzfrei-/ Gebäudebrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	Gehölzfrei-brüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfrei-brüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Goldammer	<i>Picus viridis</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfrei-brüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal (braucht höhlenreiche Altbäume); nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Wurzelteller, Reishaufen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

10.3.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

10.3.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Die (ehemals) vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude sowie zu einem untergeordneten Teil auch freier Boden können von Vogelarten als Bruthabitate genutzt werden, so dass im Zuge von Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung innerhalb des Frühjahres und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge besteht. Für Altvögel, die fliehen können, besteht diese Gefahr nicht. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit zu vermeiden durch eine Fällung der Gehölzbestände und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1. März bis 30. September.

Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der Gehölze bzw. Freimachung des Baufelds nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze bzw. Bereiche nicht

von brütenden Individuen besetzt sind. Unter Umständen sind auch vor Beginn der Baumaßnahmen Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen, um ein Eintreten des Verbotstatbestands zu verhindern. Diese Maßnahme gilt für den verbleibenden Gehölzbestand weiterhin.

Die Gehölze auf dem nordwestlichen Teil der Fläche wurden innerhalb des Winterhalbjahres gefällt, so dass durch die Fällung kein Verbotstatbestand eingetreten ist.

Mit Stand 16.03.2020 befindet sich der Schnitt jedoch noch auf dem Grundstück (siehe Abbildungen).

Sollen nun weitere Maßnahmen während der Brutzeit (bis 30.9.) erfolgen, ist vorher durch eine sachkundige Biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.

Für alle Vogelarten gilt, dass zufällige Kollisionen mit verglasten Gebäudefronten nach Umsetzung der Planungen auch gerade wegen der Eigenschaft vieler Arten, dem Menschen in die Siedlungen zu folgen, nicht ausgeschlossen werden können. Die vorgesehene Art der Bebauung bedeutet jedoch keine signifikante Zunahme des allgemeinen Lebensrisikos für die betroffenen Arten. Die Übernahme der Maßnahmen des LfU (2010) bzw. Schmid et al. (2012) zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden wäre dennoch zu begrüßen.

Der Verbotstatbestand ist nicht eingetreten, da die Bäume im Winterhalbjahr entfernt wurden. Er tritt weiterhin nicht ein, wenn sichergestellt wird, dass auch während der zukünftigen Arbeiten keine Eier oder Jungvögel getötet werden.

10.3.1.2. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Durch den Betrieb von Baustellen und der damit verbundenen Anwesenheit von Menschen sowie der Erzeugung von Lärm kommt es zu Störungen der Vogelarten. Auch nach Planumsetzung kann es betriebsbedingt zu Störungen der ungefährdeten, potenziell vorkommenden Arten kommen.

Durch die ergangene Fällung im Winterhalbjahr wurde keine Störung von Brutvögeln verursacht.

Die ungefährdeten Vogelarten, die im Plangebiet mit seinen umliegenden Siedlungsstrukturen potenziell vorkommen, besitzen grundsätzlich eine relativ hohe Störungstoleranz, so dass es auch bei künftigen Maßnahmen nicht zu einer erheblichen Störung kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. **Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 treten demnach nicht ein.**

10.3.1.3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, unterliegen die Neststandorte außerhalb der Brutzeit nicht unmittelbar dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei mehrfach genutzten Nestern besteht der Schutz auch außerhalb der Brutzeit. Verbotstatbestände werden aber nur ausgelöst, wenn die neben der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch deren Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Höhlenbrüter nutzen in der Regel die Brutstätten mehrmals. Die Zerstörung ihrer Brutstätten würde grundsätzlich den Verbotstatbestand erfüllen. Bei ungefährdeten Vogelarten kann allerdings unterstellt werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und

Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die Arten weisen in der Regel keine speziellen Habitatansprüche auf und finden in der Umgebung vergleichbare Biotopstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 treten demnach für sie nicht ein.**

Da es sich bei den weiteren Arten ganz überwiegend um siedlungstypische, weit verbreitete bzw. häufige Brutvögel handelt, ist davon auszugehen, dass sie das umliegende Wohngebiet bzw. dessen Grünstrukturen als Brutgebiet nutzen werden.

Die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

10.4. Fazit

Die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen, auch in Berücksichtigung bereits vorgenommener Arbeiten im Plangebiet im Winter 2019/2020, zu rechnen.

Die Details dieser Maßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Maßnahmenübersicht

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Pflanzen	<u>Anhang IV FFH-RL:</u> keine	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anhang IV-Arten).
Brutvögel	<u>Europäische Vogelarten:</u> siehe Tabelle 2	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.) <i>Vermeidung erforderlich</i> Sollte das Baufeld während der Brutzeit geräumt bzw. Gehölzschnitt entfernt werden sollen, ist vorher durch eine Biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet werden.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand durch bisherige Baumaßnahmen nicht eingetreten ist. Bei künftigen Baumaßnahmen bleibt die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Fledermäuse	<p><u>Anhang IV FFH-RL:</u> siehe Tabelle 1</p>	<p><u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)</u></p> <p>Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nicht eingetreten ist.</p> <p>Bei künftigen Baumaßnahmen muss vor Fällung der Gehölze fachkundig sichergestellt werden, dass die entsprechenden Gehölze keine Individuen beherbergen. Ggf. ist eine Bauzeitbeschränkung notwendig (28.02-01.12.).</p> <p><u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</u></p> <p>Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nicht eingetreten ist.</p> <p>Dem Vorsorgeprinzip folgend sind fünf Wochenstubenquartiere an Bäumen oder Gebäuden anzubringen.</p> <p>Vor Fällen weiterer Gehölze ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sollten Wochenstuben festgestellt werden, ist für sie zusätzlich und vorgezogen Ausgleich im Verhältnis 1:5 zu schaffen.</p> <p>Die Auswahl der Kästen und ihrer genauen Anbringungsorte sind durch sachverständige Personen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen. Es sind selbstreinigende Modelle zu nutzen.</p>

11. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. ca. 2.260 m², die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Appen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Gemeinde Appen, den

.....

Bürgermeister

12. Literatur

- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 4. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR). - Schriftenreihe: LLUR SH – Natur - RL 25, 122 S.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <https://ffh-anhang4.bfn.de/>, zuletzt geändert am 24.05.2019, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020
- Europäische Kommission (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG. https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_de.pdf, zuletzt aufgerufen am 16.01.2020
- Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 326 S.
- Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- Knief, W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch, und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 5. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, erarbeitet durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2010): Vogelschlag an Glasflächen. Stand: September 2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (Hrsg.) (2019): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein, Methodik Ergebnisse und Konsequenzen. Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in der atlantischen biogeografischen Region.
- MELUND (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020. – Kiel.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise), Hannover. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, zuletzt aufgerufen am 17.03.2020.
- Schmid H., W. Doppler, D. Heynen, M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Gesetze und Richtlinien

Deutschland

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

Europäische Union

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), vormals Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Konventionen

Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12, 13 und 16, https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2020

Gemeinde Appen

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Aktueller Stand: 13.05.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 07.01.2020 mit Frist bis zum 07.02.2020 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 09.01.2020 bis zum 07.02.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, 30.01.2020.....	3
1.2	Kreis Pinneberg - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Verkehrslenkung, 05.02.2020	5
1.3	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020	5
1.4	Wilhelm.tel Gmbh / Willy.tel GmbH, 14.01.2020.....	6
1.5	Schleswig Holstein Netz AG, 08.01.2020	6
1.6	Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.01.2020.....	9
2	Private.....	11
	Es sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.	11

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

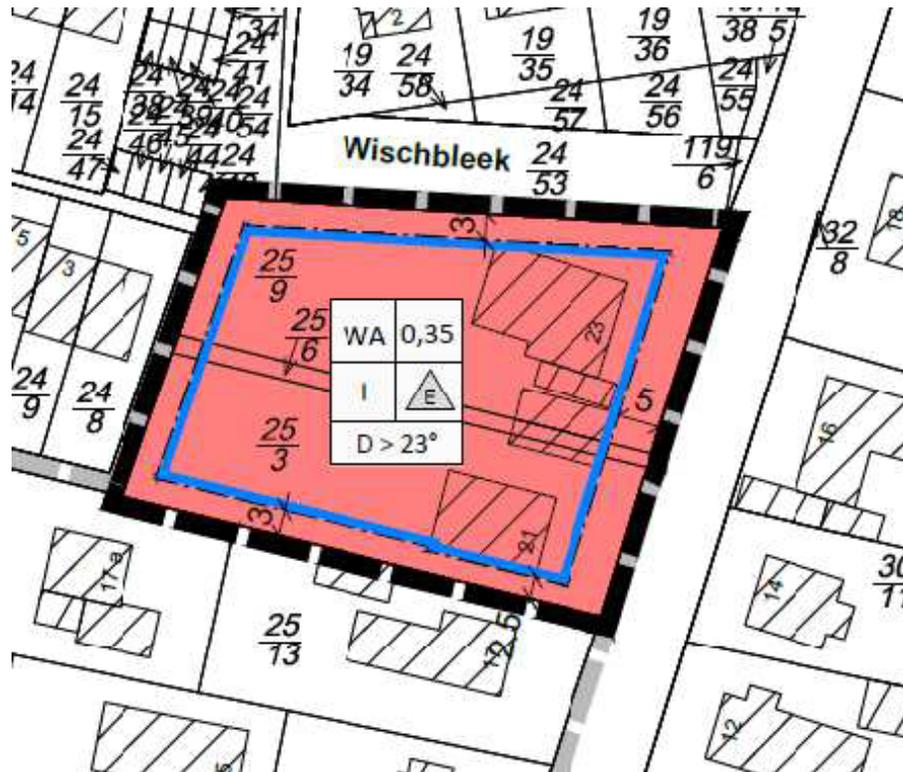
- Stadt Tornesch, 10.01.2020
- AZV Südholstein, 14.01.2020

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, 30.01.2020

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Appen hat die 4.Änderung des B-Planes Nr. 3 „Wischbleek“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TÖB 4-2.



Plangeltungsbereich 4-Änderung des B-Planes Nr. 3 vom 28.01.2020

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über altlastenrelevanten gewerblichen Nutzungen, Altablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung vor.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand besteht somit keine Untersuchungs-
pflicht zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung und wird daher auch nicht
gefordert.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Die 4.Änderung des B-Plans Nr.3 kann aus Sicht der unteren Wasserbe-
hörde/Oberflächenwasser plangemäß umgesetzt werden.

Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Kein WSG.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde - Grundwasser:

Keine Anmerkungen.

Ansprechpartner: Frau Langenbach, Tel.: 04121 4502 2318

Kenntnisnahme.

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von
Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen be-
stehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Die Bereiche im Geltungsbereich, die nun bebaut werden sollen zeichnen sich
durch einen alten Gehölzbestand aus. Da sich im Plangeltungsbereich ältere
Baumbestände mit Habitatpotenzial befinden, ist ein Biologe als Gutachter hin-
zuzuziehen, der ggf. das Vorkommen geschützter Arten (Fledermäuse und Vö-
gel) ausschließt oder entsprechende Schutzmaßnahmen vorschlägt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Mittlerweile wurde ein Teil des Gehölzbestandes bereits gerodet.

Der Artenschutzbericht konnte daher nur nachträglich, zum Teil als Potential-
analyse erarbeitet werden. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt, ist
nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen, auch in Berücksichtigung
bereits vorgenommener Arbeiten im Plangebiet im Winter 2019/2020, zu
rechnen.“*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommen kann. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u></p> <p>Ich habe keine Anregungen.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275</p>	<p>Der Bericht ist Bestandteil der Begründung, siehe Kapitel 10.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
<p>1.2 Kreis Pinneberg - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Verkehrslenkung, 05.02.2020</p> <p>In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, werden gegen die beabsichtigte 4. Änderung des B-Plan Nr.3 "Wischbleek" keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Auf den Grundstücken sollten 2 Stellplätze je WE vorgesehen werden.</p> <p>Es sollte die Festsetzung getroffen werden, dass die Sichtdreiecke von öffentlichen Straßen und von Grundstücksein- und -ausfahrten oberhalb von 0,7 m Höhe über der Fahrbahnoberkante von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bewuchs dauerhaft freizuhalten sind.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht lediglich eine Erweiterung der Wohnnutzung im geringen Maße. Die Erschließung erfolgt über die Stichstraße Wischbleek. Eine mögliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraße Op de Hoof durch parkende Fahrzeuge ist somit nicht zu erwarten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Erschließung der zwei neuen Grundstücke erfolgt über die Straße Wischbleek, einer kleinen Stichstraße mit wenig Verkehr. Die Notwendigkeit Sichtdreiecke festzusetzen wird nicht als erforderlich gesehen.</p>
<p>1.3 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis zur Unterrichtung des Kampfmittelräumdienstes wurde in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>1.4 Wilhelm.tel Gmbh / Willy.tel GmbH, 14.01.2020</p> <p>In dem von Ihnen angefragten Bereich haben die willy.tel GmbH / wilhelm.tel GmbH zurzeit keinen Leitungsbestand.</p> <p>Das Leitungsnetz der willy.tel GmbH und der wilhelm.tel GmbH verändert sich ständig. Deshalb geben unsere Leitungspläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder und verlieren 2 Monate nach Übergabe (Datum auf den Leitungsplänen, bzw. Datum der E-Mail) ihre Verbindlichkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.5 Schleswig Holstein Netz AG, 08.01.2020</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.01.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Sollten Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern.

Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. **6 Monate vor Baubeginn**) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

2 Private

Es sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1478/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.03.2020
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Erneuerung des Beleuchtungskabel in der Hauptstraße im Zuge der Gehwegsanierung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das stromführende Kabel für die Straßenbeleuchtung in der Hauptstraße (Ortseingang bis Ortsausgang) ist ca. 50 Jahre alt, porös und schon an zu vielen Stellen geflickt worden, zudem hat das Kabel den falschen Querschnitt. Im Sinne der anstehenden Sanierung ist es nur zu empfehlen, dass das alte Kabel gegen ein neues Kabel ausgetauscht wird, da es mit großer Wahrscheinlichkeit (aufgrund des Zustandes) in naher Zukunft gewechselt werden muss, was auf die vorhandenen Defekte zurückzuführen ist. Das Kabel könnte durch die Firma, die für die Gehwegsanierung zuständig ist, eingebaut werden und würde somit zu einer Kostenersparnis führen. Aus Sicht der Verwaltung ist es am Sinnvollsten den Austausch des Beleuchtungskabels während der Sanierung durchführen zu lassen.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt 2020 als Nachtrag einzustellen.

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt / die Gemeindevertretung Appen beschließt das Beleuchtungskabel laut Angebot durch die Wartungsfirma der Gemeinde liefern-, sämtliche Anschlussarbeiten durchführen zu lassen und durch die Gehwegsanierungsfirma verlegen zu lassen.

Banaschak

Anlagen: 1

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1479/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.03.2020
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Mehrkosten für den südlichen Rad-/ Gehweg

Sachverhalt:

Die Gemeinde Appen hat die Verwaltung gebeten das Ing.-Büro Dänekamp und Partner, das für die Planung der Gehwege / Straße in Appen zuständig ist, zu beauftragen eine Kostenschätzung für den Ausbau und die Umgestaltung des südlichen Geh- und Radweges anzufertigen. Diese wurden jetzt vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat sich die Kosten angesehen, geprüft und schließt sich der Meinung des Ing.- Büros an. Eine Verbreiterung sollte für den südlichen Gehweg um 0,50 m auf 3,00 m Breite nicht erfolgen, da die bestehende Radwegbreite von 2,50 m für eine gefahrlose Nutzung ausreicht und zudem den aktuellen Regelwerken entspricht.

Finanzierung:

Mehrkosten müssen im Haushalt 2020 als Nachtrag eingestellt werden.

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt / die Gemeindevertretung Appen entscheidet sich für Variante

- 1 Den Geh- und Radweg nicht zu verbreitern.
- 2 Die Oberflächenbefestigung des Geh- und Radweges mit Betonverbundsteinpflaster, grau für 383.400,00€ zusätzlichen Kosten.

- 3 Die Oberflächenbefestigung des Geh- und Radweges mit Hamburger Betonradwegsteinen, FHH-Rot für 422.400,00€ zusätzlichen Kosten.

Banaschak!

Anlagen: 2

Bauvorhaben: L106 Fahrbahnsanierung OD Appen

Baumaßnahme: Straßenbauarbeiten

Straßenbauarbeiten, Geh- und Radweg Süd, geschätzte Baukosten für Varianten

Oberflächenbefestigung eines 3,00 m (bzw. im Teilabschnitt Schäferhofweg bis Ortseingang Pi 2,50 m) breiten Geh- und Radweges
 Stat 0-000 bis 1+370 bis Einmündung Schäferhofweg. Radweglänge ohne Einkmündung Eekhoff = 1.305 m

Basis

Verbereitung um 0,50 m für alle Varianten gleich	Masse	Einheit	EP	GP	Gesamt
Ausbau Bankett / Oberboden (abzügl. Zufahrten)	905,00	m ²	27,00 €	24.435,00 €	rund
Ausbau Oberflächenbefestigung in vorh. Zufahrten (im öffentlichen Raum)					
Asphalt	75	m ²	13,00 €	975,00 €	
Pflaster	275	m ²	7,00 €	1.925,00 €	
Naturstein	40	m ²	10,50 €	420,00 €	
Platten	10	m ²	6,50 €	65,00 €	
Einbau Tiefborde an Zufahrten	125	m	33,00 €	4.125,00 €	31.945,00 €
zuzüglich ...					

Minimal Variante

Asphalttragschicht (8 cm) und Asphaltdeckschicht (2,5 cm) in 0,50 m Breite ergänzen	652,5	m ²	37,50 €	24.468,75 €	24.468,75 €
brutto				56.413,75 €	56.400,00 €
				67.132,36 €	67.200,00 €

Unterbau für 2,50 m Breite

Asphalt in 7 bis 11 cm fräsen und aufnehmen	3265	m ²	11,00 €	35.915,00 €	
Aushub (á 0,20 bzw. 0,35 m Tiefe)	800	m ³	25,00 €	20.000,00 €	
Einbau Frostschutzsand	485	m ³	41,00 €	19.885,00 €	
Einbau Frostschutzkies	450	m ³	47,00 €	21.150,00 €	
Einbau Schottertragschicht (Zufahrten und Einmündungen)	225	m ³	61,00 €	13.725,00 €	110.675,00 €

Varianten Oberflächenverbreiterung Geh- und Radweg

Vergleich unterschiedlicher Oberflächenbefestigungen für 3,00 m Breite

	Masse	Einheit	EP	GP	Gesamt
Betonverbundpflaster grau einschl. Bettung	4900	m ²	38,00 €	186.200,00 €	
Rasenbord	1635	m	19,00 €	31.065,00 €	
Angleichung Schächte	66	St	172,00 €	11.352,00 €	
Angleichung Schieberkappen	170	St	78,00 €	13.260,00 €	
Unterbau 2,50 m	1	psch		110.675,00 €	
Verbreiterung um 0,50 m	1	psch		31.945,00 €	
brutto				384.497,00 €	367.000,00 €
				457.551,43 €	436.600,00 €
Hamburger Radwegsteine rot einschl. Bettung	4900	m ²	46,00 €	225.400,00 €	
Rasenbord	1635	m	19,00 €	31.065,00 €	
Angleichung Schächte	66	St	172,00 €	11.352,00 €	
Angleichung Schieberkappen	170	St	78,00 €	13.260,00 €	
Unterbau 2,50 m	1	psch		110.675,00 €	
Verbreiterung um 0,50 m	1	psch		31.945,00 €	
brutto				423.697,00 €	406.000,00 €
				504.199,43 €	483.300,00 €

! Bitte auch Seite 2 beachten!!

Reduzierte,empfohlene Varianten**Andere Oberflächenbefestigung für 2,50 m Breite**

	Masse	Einheit	EP	GP	Gesamt brutto
Betonverbundpflaster grau einschl. Bettung	4100	m ²	38,00 €	155.800,00 €	
Rasenbord	1635	m	19,00 €	31.065,00 €	
Angleichung Schächte	66	St	172,00 €	11.352,00 €	
Angleichung Schieberkappen	170	St	78,00 €	13.260,00 €	
Unterbau 2,50 m	1	psch		110.675,00 €	
Verbreiterung um 0,50 m	0	psch		- €	
				322.152,00 €	322.000,00 €
brutto				383.360,88 €	383.400,00 €

Hamburger Radwegsteine rot einschl. Bettung

Rasenbord	4100	m ²	46,00 €	188.600,00 €	
Rasenbord	1635	m	19,00 €	31.065,00 €	
Angleichung Schächte	66	St	172,00 €	11.352,00 €	
Angleichung Schieberkappen	170	St	78,00 €	13.260,00 €	
Unterbau 2,50 m	1	psch		110.675,00 €	
Verbreiterung um 0,50 m	0	psch		- €	
				354.952,00 €	355.000,00 €
brutto				422.392,88 €	422.400,00 €

Versand per E-Mail !

d+p ■ dänekamp und partner Nienhöfener Str. 29-37 25421 Pinneberg

Gemeinde Appen
über
Amt Geest und Marsch Südholstein
Herr Rieger
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Nienhöfener Str. 29-37
25421 Pinneberg
Telefon: (0 41 01) 69 92-0
Telefax: (0 41 01) 69 92-99
E-Mail: info@daenekamp.de
www.daenekamp.de

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein,
BIC NOLADE21SHO
IBAN DE97 2305 1030 0002 2714 43
Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
BIC GENODEF1PIN
IBAN DE11 2219 1405 0050 6581 00
UST-Id Nr.: DE 199059146

Geschäftsführende
Gesellschafter
Dipl.-Ing. Wolfgang Kirstein
Dipl.-Ing. Wolfgang Nolte

30.01.2020
Durchwahl -18

Gemeinde Appen
Fahrbahnsanierung L 160, Erneuerung des nördlichen Gehweges, Hier: Kostenvarianten
Radweg Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir uns mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein abgestimmt haben, übersenden wir Ihnen nun, wie angekündigt unsere Aufstellung der geschätzten Kosten für eine mögliche Oberflächenumgestaltung des südlichen Geh- und Radweges längs der Landestraße 106 in der Ortsdurchfahrt Appen.

Nach einer gemeinsamen örtlichen Begehung mit den zuständigen Sachbearbeitern des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und d+p dänekamp und partner am 10.01.2020 bestehen gegen eine Verbreiterung des südlichen Geh- und Radweges (bis Schäferhofweg) von 2,50 m auf 3,00 m Breite allerdings mehrere fachlich begründete Vorbehalte, auf welche wir in diesem Schreiben noch näher eingehen möchten.

Einer Änderung der Oberflächenbefestigungsart, z.B. mit Betonverbundpflaster oder Radwegsteinen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es besteht seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein jedoch keine Veranlassung, mehr als die für eine reine Oberflächen-sanierung notwendigen Kosten zu übernehmen.

D.h. entsprechende Mehrkosten müssten von der Gemeinde Appen übernommen werden.

Bezogen auf den Sanierungsvorschlag der HNL Ingenieur und Prüfgesellschaft mbH vom 27.07.2018, welcher am 24.10.2019 im Rahmen eines ergänzenden Gesprächs zwischen der Prüfgesellschaft und dem Landesbetrieb noch einmal bestätigt wurde, umfasst die Sanierung des südlichen Geh- und Radweges folgende Arbeiten:

Fräsen des vorhandenen Asphaltbelages in 2,50 m Breite bis zu einer Tiefe von 8,50 cm. Erneuerung der Asphalttragschicht in 6 cm und der Asphaltdeckschicht in 2,50 cm Stärke. Höhenmäßige Angleichung von Zufahrten und Einmündungen im öffentlichen Bereich soweit dies notwendig ist. Zusätzlich Herstellung eines Fundamentgrabens, um die Granitbordsteine aufnehmen und mit geänderter Höhenlage wieder setzen zu können. Höhenmäßige Angleichung von Schieberkappen und Schachtabdeckungen an die OK Asphalt. Anarbeiten der unbefestigten Bankettstreifen entlang der Rückseite des Geh- und Radweges.

Der vorhandene Asphaltaufbau des südlichen Geh- und Radweges hat Stärken von 15,20 cm (Höhe Haus Nr. 97b kurz hinter Tävsmoorweg), 18,90 cm (Höhe Haus Nr. 35 nahe Bushaltestelle Appen Denkmal) und 19,00 cm (gegenüber Einmündung Pinnaubogen). Für die Sanierung der Asphaltoberfläche müssen lediglich die obere Asphaltdeckschicht und ein Teil der Asphalttragschicht mit insgesamt 8,50 cm Stärke abgefräst und erneuert werden. Ein Ausbau der gesamten Asphaltbefestigung ist nicht erforderlich.

Hiervon gibt es nur eine Ausnahme. Am Ortseingang in Richtung Moorrege gibt es starke Versackungen und Rissbildungen im Geh- und Radweg. Daher soll dort der Geh- und Radweg ab Höhe Zufahrt Haus 111 (Rosenverkauf) bis zum Beginn der Ortsdurchfahrt Zufahrt Haus Nr. 107 mit seinem kompletten Unterbau saniert werden.

Alle weiteren Kosten sowohl für eine Verbreiterung als auch für eine andere Oberflächenbefestigung sowie die zugehörigen Planungskosten müsste die Gemeinde Appen tragen.

Die Anregung den bestehenden Geh- und Radweg von 2,50 m auf 3,00 m zu verbreitern, entspringt den Überlegungen aus dem Ortsentwicklungskonzept 2018 der AC-Planergruppe. Hier wurde eine Reduzierung der Fahrbahnbreite von 7,50 auf 6,50 m bei gleichzeitiger Verbreiterung des Geh- und Radweges angedacht. Der Reduzierung der Fahrbahnbreite konnte seitens des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein aus den bekannten Gründen Sanierung vs. Ausbau nicht zugestimmt werden.

Der ursprüngliche Ansatz war aus Gründen einer Stärkung der Belange der Radfahrer aus unserer Sicht durchaus nachvollziehbar. Bei Beibehaltung der derzeitigen Fahrbahnbreite würde sich bei einer Verbreiterung des südlichen Geh- und Radweges die versiegelte Fläche spürbar erhöhen (sehr massives Asphaltband). Zumal auch der nördliche Gehweg mit einer neuen Oberflächenbefestigung bei dieser wahrzunehmenden Gesamtbreite berücksichtigt werden muss. Wir gehen davon aus, dass der nördliche Gehweg mit einer neuen Oberflächenbefestigung wieder deutlich attraktiver zur Benutzung wird.

Alle 13 im Seitenbereich befindlichen Straßenbäume wären bei einer Verbreiterung der Oberflächenbefestigung betroffen und müssten höchstwahrscheinlich gefällt werden. Der Abstand der Bäume zur jetzigen Radwegkante ist schon im Bestand unzureichend. Die Ausbildung des Wurzelwerks konnte sich allerdings im Laufe der Jahre an die bestehenden Gegebenheiten anpassen bzw. vielleicht wurden die Bäume erst gepflanzt nachdem es den Radweg schon gab.

Neben Bäumen würden auch verschiedene Einbauten bei einer Verbreiterung des Geh- und Radweges stören. Lichtsignalmasten, Buswartehäuschen, eine Sitzbank, Mülleimer, Granitborde am Bürgerhaus. All diese Dinge müssten versetzt oder gegen ein versehentliches Anfahren gesichert werden. Diese Kosten wurden bisher nicht weiter berücksichtigt. Es ist aber mit zusätzlichen Kosten in einer Größenordnung von mind. 75.000,00 bis 100.000,00 EUR zu rechnen. Wenn z.B. die Buswartehäuschen beim Umsetzen beschädigt würden, entstehen deutlich höhere Kosten. Inwieweit sich der Umfang der anzugleichenden Grundstückszufahrten im öffentlichen und privaten Bereich durch notwendige Höhenangleichungsarbeiten erhöhen würde, konnten wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

Wir raten der Gemeinde Appen aus den vorgenannten Gründen davon ab den Radweg um 0,50 m auf 3,00 m Breite zu verbreitern. Die bestehende Radwegbreite von 2,50 m reicht unserer Ansicht für eine gefahrlose Nutzung aus und entspricht den aktuellen Regelwerken.

Die notwendigen finanziellen Mittel sollten im Idealfall dafür verwendet werden, um z.B. den Zustand der Einmündungen von Nebenstraßen, z.B. Eckhoff einschl. der Verkehrsinsel zu sanieren oder um einen Radwegplattenbelag als benutzerfreundliche Oberflächenbefestigungsart herzustellen.

Aus der beigefügten **Kostenschätzung vom 10.12.2019** ergeben sich folgende geschätzte Baukosten für die Gemeinde Appen für den südlichen Geh- und Radweg (rd. EUR - brutto -):

Reine Verbreiterung des Geh- und Radweges um 0,50 m auf 3,00 m mit 10,5 cm Asphaltbefestigung = EUR 67.200,00

Verbreiterung auf 3,00 m sowie Oberflächenbefestigung mit Betonverbundsteinpflaster, grau = EUR 436.600,00

Verbreiterung auf 3,00 m sowie Oberflächenbefestigung mit Hamburger Betonradwegsteinen, FHH-Rot = EUR 483.300,00

Aus fachlicher Sicht empfehlen wir innerorts den Einbau eines Betonsteinpflasters bzw. den Einbau von Radwegsteinen für den südlichen Geh- und Radweg. Ein Pflaster kann für notwendige Aufgrabungen wesentlich leichter und fachgerechter wiederhergestellt werden, als dies in einer Asphaltfläche möglich ist.

Für Radfahrer, E-Scooter aber auch für Rollstuhlfahrer und Personen mit Rollatoren sind Flächen ohne Fugen ideal. Hier stellen die Radwegplatten mit der geringeren Fugenanzahl und Fugenbreite einen guten Kompromiss dar. Durch eine unterschiedliche Oberflächenbefestigung des nördlichen Gehweges mit grauem Verbundpflaster und dem südlichen Geh- und Radweg mit Radwegsteinen ist eine gute optische und taktile Unterscheidung gegeben.

Zusätzliche Kosten für die Gemeinde Appen hierfür:

- 2,50 m Oberflächenbefestigung mit Betonverbundsteinpflaster, grau
= **EUR 383.400,00**
- 2,50 m Oberflächenbefestigung mit Hamburger Betonradwegsteinen, FHH-Rot
= **EUR 422.400,00**

Wir hoffen Ihre Fragen verständlich und nachvollziehbar beantwortet zu haben. Ansonsten stehen wir für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A.. Dipl.-Ing. Ralf Müller
(Projektleiter)


Dipl.-Ing. Wolfgang Nolte
(Geschäftsführer)

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1480/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.03.2020
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Ergänzung/ Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Rissener Weg**Sachverhalt:**

Bezogen auf die GV vom 17.09.2019 ist eine Kontrollfahrt zwecks der Beleuchtungsmisstände von der Gemeinde durchgeführt worden und die Prioritätenliste wurde aktualisiert. Daraufhin soll über die Ergänzung/ Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Rissener Weg erneut entschieden werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Straßenbeleuchtung wurde zu einer Zeit installiert, in der die Bebauung gering war. Die Bevölkerungsstruktur hat sich in Auswirkung des demographischen Wandels und lückenlosen Bebauung dahingehend verändert. Eine zusätzliche Beleuchtung würde auch die Sicherheit für die Bevölkerung wesentlich verbessern, gerade was den Rissener Weg anbelangt, da dort ein sehr großes Stück Straße von 200m unbeleuchtet ist, was auch durch die Kontrollfahrt der Gemeinde bestätigt wurde.

Die Verwaltung hält es für sinnvoll, dass die Straßenbeleuchtung auf diesem Stück ergänzt wird, allerdings in Verbindung mit einer Umrüstung der vorhandenen Straßenlaternen und Neustellung in LED. Die Wartungsfirma hat ein Angebot, dessen Kosten sich auf 31.276,71€ belaufen, erstellt.

Finanzierung:

12.400,00€ sind noch im Vermögenshaushalt verfügbar. 18.876,71€ müssten als Nachtrag im Haushalt 2020 eingestellt werden.

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt / die Gemeindevertretung Appen entscheidet sich dafür / nicht dafür, die Ergänzung und Neugestaltung der Straßenbeleuchtung im Rissener Weg in LED-Technik durchführen zu lassen.

Banaschak

Anlagen: 2



Appen

ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.256



Ersteller Herr Rieger

Erstellungsdatum 15.07.2019



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1481/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.03.2020
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

VW- Crafter übernehmen oder neu leasen

Sachverhalt:

Der Leasingvertrag des VW- Crafter läuft am 17.11.2020 aus. Es muss nun entschieden werden ob ein neues Fahrzeug geleast wird oder ob das Fahrzeug übernommen werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat sich den Vertrag angeschaut und mit dem Bauhofleiter Herrn Möller über den Zustand des Crafters gesprochen. Das Fahrzeug hat einen Restwert von 19.040,71€ laut Vertrag. Dieser Wert müsste von der Gemeinde bezahlt werden, um das Fahrzeug zu übernehmen. Die jetzige Leasingrate liegt bei knapp 600€/Monat. Eine Erweiterung/ Verlängerung der Rate würde definitiv teurer werden. Prozentsatz müsste angefragt werden, wenn es gewünscht wird. Bei Rückgabe des Crafters und Bestellung eines neuen Fahrzeuges wird die Leasingrate bei vergleichbarem Modell ca. bei 350- 450 €/Monat liegen + die Umbaumaßnahmen/ Modifikationen (Ladekran usw.).

Das Fahrzeug ist nach Aussage von Herrn Möller in einem sehr guten Zustand und hat im Moment ca. 32.000 Km auf dem Tacho, was von der Fahrleistung innerhalb der knapp 5 Jahren nicht viel ist. Angesichts dessen und dass das Fahrzeug durch den Bauhof nach ihren Bedürfnissen modifiziert wurde, was bei einem neuen Leasingfahrzeug noch passieren müsste und das Fahrzeug mit hoher Wahrscheinlichkeit noch weitere Jahre ohne größere Reparaturen fahren wird, empfiehlt die Verwaltung das Fahrzeug zu übernehmen.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Hh 2020 als Nachtrag einzustellen.

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt / die Gemeindevertretung Appen entscheidet sich für Variante

- 1 (Übernahme des Fahrzeuges)
- 2 (Rückgabe des Fahrzeuges und leasen eines neuen Fahrzeuges)

Banaschak

Anlagen: Keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1465/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 31.01.2020
Bearbeiter: Jennifer Decken	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	03.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Baumschutzsatzung Appen

Sachverhalt:

In der Einwohnerfragestunde des Umweltausschusses vom 14.11.2019 wurde von einer Bürgerin nach dem Stand zur Aufstellung einer Baumschutzsatzung gefragt, die Verwaltung wurde daraufhin gebeten einen Entwurf zu fertigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gibt eine Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages. Die Mustersatzung wurde von der Verwaltung an das schleswig-holsteinische Landesrecht und an die Gegebenheiten in der Gemeinde Appen angepasst. Des Weiteren wurde die Mustersatzung auf Rechtsfähigkeit geprüft und zum Teil bereits korrigiert.

Die Vorschläge des Vorsitzenden des Umweltausschusses in Bezug auf Parameter wie Stammumfang, Ersatzanpflanzungen wurden eingearbeitet.

Die Fraktionen haben über den Bürgermeister einen möglichen Satzungsentwurf als Diskussionsgrundlage erhalten.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich eine Baumschutzsatzung zu erlassen.

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1430/2019/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 27.09.2019
Bearbeiter: Regina Klüver	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	10.12.2019	öffentlich

Beschaffung und Betreuung eines Bürgerbusses

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat Appen beantragt die Einstellung von Mitteln in den Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2020 für die Beschaffung und Inbetriebnahme eines Bürgerbusses. Der Antrag wird damit begründet, dass die Auswertung einer Fragebogenaktion, einer Informationsveranstaltung und einer Vielzahl von Einzelgesprächen einen hohen Bedarf ergeben hat. Mit der Beschaffung und Betreuung eines Bürgerbusses soll erreicht werden, Seniorinnen und Senioren, die keine andere Beförderungsmöglichkeit haben, die Teilhabe am öffentlichen Leben zu erleichtern. Der Seniorenbeirat weist darauf hin, dass die Gemeinde Appen über keine Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs verfügt und des Weiteren Fachärzte, Geldautomaten etc. schwer erreichbar sind. Ebenso fällt es teilweise schwer, an sonstigen Aktivitäten teilzunehmen. Ferner beantragt der Seniorenbeirat Verhandlungen mit der Agentur Landmobil zum Vertragsabschluss für ein Beratungsprojekt „Bürgerbus Appen“ aufzunehmen, die bisher geleistete Arbeit des Seniorenbeirats bei der weiteren Projektentwicklung zu berücksichtigen und den Seniorenbeirat von Beginn an aktiv in die Bürgerbusentwicklung einzubeziehen. Der Antrag des Seniorenbeirates sowie die Einladung zu einem Informationsgespräch werden Anlage zur Vorlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Seniorenbeirat sieht sich nicht in der Lage, ein Durchführungskonzept zu erstellen oder die Einsatzplanung und Festlegung der Haltestellen zu übernehmen. Dies würde dann der Gemeinde Appen als Träger des Gemeindebusses obliegen. Die Vorsitzende hat Kontakt zu der Agentur Landmobile Kontakt aufgenommen und einen Termin für das kostenlose Erstgespräch am 12.11.2019 vereinbart. Alles Weitere ist kostenpflichtig.

Finanzierung:

Der Kaufpreis in Höhe von ca. 41.000,00 €, bzw. eine Leasingrate in Höhe von mtl. ca. 400,00 € sind in den Haushalt 2020 aufzunehmen oder im Nachtragshaushalt 2020 zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind ggf. die Kosten für einen Komplettservice f. Werkstattarbeiten in Höhe von mtl. rd. 54,00 €, sowie die Kosten für Versicherung und Kfz – Steuern. Ferner sind die Kosten für die Begleitung des Projektes durch die Agentur Landmobil entstehen. Ein Kostenvoranschlag wurde vom Seniorenbeirat erbeten.

Fördermittel durch Dritte: In Schleswig-Holstein gibt es derzeit noch keine Fördermittel für Bürgerbusse.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Beschaffung und Betreibung eines Bürgerbusses / einen Bürgerbus nicht zu beschaffen und zu betreiben. Die Beschaffung soll durch Erwerb / Leasing erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag des Seniorenbeirates Appen; Einladung zum Informationsgespräch.

Seniorenbeirat Appen



Appen, 28. Februar 2020

Herrn
Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Gemeindeverwaltung Appen

Antrag Bürgerbus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Seniorenbeirat Appen beantragt, den Beschluss der GV vom 10.12.2019 aufrecht zu erhalten und allen Fördermöglichkeiten größere Bedeutung beizumessen und nach intensiver Meinungsbildung in den Fraktionen nochmals in den Ausschüssen zu beraten.

Begründung: Nach wiederholter Recherche ist der Seniorenbeirat zu dem Ergebnis gekommen, dass die im SKSS-Ausschuss am 20.02.2020 geäußerten Bedenken in Bezug auf die Betreibung des Bürgerbusses nicht zutreffen. Die Bedenken beziehen sich auf ein Gespräch mit Herrn Mozer (SVG Südholstein ÖPNV), der die wirtschaftlichen Interessen des ÖPNV vertritt und für die Verteilung der Landesmittel für den ÖPNV in Südholstein zuständig ist.

Vor einem finalen Beschluss der Gemeindevertretung bitten wir die Möglichkeiten der Antragstellung von Fördermitteln bei der Aktiv Region gründlich zu überprüfen. Des Weiteren bittet der Seniorenbeirat über die Inanspruchnahme professioneller Hilfe durch die Agentur Landmobil zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Wentorp
Vorsitzende Seniorenbeirat Appen

Seniorenbeirat Appen



Herrn
Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak
Gemeindeverwaltung
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Ingrid Wentorp
Vorsitzende
Rissener Weg 6
25482 Appen
Tel. 0163/23 16 211
ingrid.wentorp@online.de

Appen, den 15. Oktober 2019

Antrag auf Einführung eines Bürgerbusses für Appen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Seniorenbeirat beantragt

die Einführung eines Bürgerbusses für Appen und bittet mit der Agentur Landmobil Verhandlungen zum Vertragsabschluss für ein Beratungsprojekt „Bürgerbus Appen“ aufzunehmen.

Die bisher geleistete Arbeit des Seniorenbeirates soll bei der weiteren Projektentwicklung berücksichtigt werden.

Der Seniorenbeirat ist von Beginn an aktiv in die Bürgerbusentwicklung einzubeziehen.

Begründung. Siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Wentorp
Seniorenbeirat Appen



Einladung: Informationsgespräch Bürgerbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bürgerbusse liegen im Trend – vor allem um die Nahmobilität im ländlichen Raum zu verbessern. Jeder Bürgerbus wird immer individuell auf den lokalen Bedarf hin entwickelt. Auch für Appen bietet ein selbst organisierter Bürgerbus zusätzlichen Nutzen. Der Seniorenbeirat Appen hat bereits erste Schritte unternommen – jetzt laden wir gemeinsam mit den Bürgerbusexperten der Agentur Landmobil zu einem gemeinsamen Informationsgespräch ein. Dieses findet statt am

**Dienstag, den 12. November 2019 um 14.30 Uhr im Bürgerhaus,
Hauptstraße 79, 25482 Appen.**

- 14.30 Uhr: Begrüßung
Hans-Joachim Banaschak, Bürgermeister Appen
Ingrid Wentorp, Vorsitzende Seniorenbeirat
- 14.45 Uhr: Bürgerbusse Schleswig-Holstein – was bewegt das Land
Dr. Holger Jansen, Agentur Landmobil, Projekt Bürgerbusse Schleswig-Holstein
- 15.00 Uhr: Bürgerbus konkret – das Projekt aus Langenlonsheim
Ralph Hintz, Agentur Landmobil, Beauftragter für den Bürgerbus Langenlonsheim,
Berater im Projekt Bürgerbusse Schleswig-Holstein
- 15.45 Uhr: Bürgerbus für Appen und Umgebung
Was wollen wir? Was brauchen wir? Was passt zu uns?
- 16.30 Uhr: Abschluss und weitere Vorgehensweise

Das vorzustellende Projekt ist in Schleswig-Holstein in den Ämtern Berkenthin, Sandesneben-Nusse und Kellinghusen bereits erfolgreich realisiert. In Planung befindet sich derzeit das Amt Mittleres Nordfriesland. Die Experten der Agentur Landmobil haben zudem rund 60 Bürgerbusse in Rheinland-Pfalz entwickelt. Wir wollen gemeinsam ausloten, ob und wie dieses Vorhaben auch für Appen auf den Weg gebracht werden kann. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Wentorp
Vors. Seniorenbeirat Appen

Dr. Holger Jansen
Agentur Landmobil

Weitere Informationen: www.buergerbus-sh.de



Seniorenbeirat Appen



Herrn
Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak
Gemeindeverwaltung
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Ingrid Wentorp
Vorsitzende
Rissener Weg 6
25482 Appen
Tel. 0163/23 16 211
ingrid.wentorp@online.de

Appen, den 06. September 2019

Antrag auf Kostenübernahme für die Anschaffung und Inbetriebnahme eines Bürger-Gemeindebusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Seniorenbeirat beantragt die Einstellung von finanziellen Mitteln in den Haushalt 2020 für die Anschaffung und Inbetriebnahme eines Bürger/Gemeindebusses für die Gemeinde Appen.

Begründung: Die Auswertung der Fragebogenaktion zur Bedarfsermittlung sowie die Aussprache mit Seniorinnen und Senioren während der vom Seniorenbeirat veranlassten Infoveranstaltung am 03. Juni 2019 und eine Vielzahl einzelner Gespräche mit Betroffenen haben einen hohen Bedarf ergeben.

Weitere Begründung. Siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Sitte räume!

09/09

Seniorenbeirat Appen



Appen, im September 2019

Inbetriebnahme eines Bürgerbusses

Präambel

Die Gemeinde Appen befindet sich auf einem **Areal von 20,26 qkm**.

(Vergleich Uetersen = 11,43 qkm – Pinneberg 21,54 qkm)

Die **Einwohnerzahl beträgt ca. 4.500** – ohne Soldaten der Kaserne Appen,

davon Senioren Ü65 = 1.100

Appen verfügt **nicht über Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs**.

(lediglich 1 Bäcker mit eingeschränkter Öffnungszeiten an der Hauptstraße – Hinweis auf Fläche – Ortsteil Oberglinde und Etz)

Es fehlen **Fachärzte, Anbindung an Café's Almthof und Schäferhof** (bei Senioren sehr beliebte Einrichtungen), **Anbindung vom Ortsteil Etz nach Appen** (nur Schulbusverkehr), zum **Friedhof/Kirche**,

..Einkaufsmöglichkeiten im Westring, Pinneberg (Supermarkt, Discounter, Bäcker, Baumarkt, Fischhändler mit Mittagstisch)

Es gibt keine **Bank/Geldautomaten**.

Dem Seniorenbeirat Appen ist es wichtig, die Teilhabe am öffentlichen Leben der Senioren zu ermöglichen. Nachgewiesen ist, dass rege Teilnahme an abwechslungsreichen Aktivitäten, stets neue Eindrücke zu sammeln und darüber sprechen zu können, Demenz und körperlichen Verfall, sowie Pflegebedürftigkeit hinauszögert.

überarbeitete Version
September 2019

Seniorenbeirat Appen



Appen, im September 2019

Auswertung Bedarfsermittlung

1.100 Bögen sind versendet worden (an alle Senioren über 65)

= 100 % = Rückgabe 35,6 %

Diese 100 % sind zu bereinigen:

Abzüglich:	%	Anzahl
Dement	- 20 %	-220
Lese- Sehschwäche	- 10 %	-110
Keine Rückgabe (Überforderung, Papierkorb)	- 10 %	-110
<u>Noch</u> kein Bedarf/kein Interesse	- 20 %	-220

Bereinigt 440 relevante Bögen = 100 %, davon Rückgabe = 391 Bögen = 88,9 %

***Hinzuzurechnen sind nicht erfasste jüngere Bürger mit Mobilitätseinschränkungen.

2. Berechnung:

Rückgabe 391 (Interesse gezeigt),

davon kein Bedarf (**noch** kein Bedarf) 112

Bedarf = 319 – 112 = 279 Bürger sind potentielle Nutzer nach heutigem Stand,
teilweise nur gelegentlich

zzgl *** (siehe oben).

Seniorenbeirat Appen



Appen, im September 2019

Auswertung Fragebogen

		Bedarf	Teilweise Bedarf	Noch kein Bedarf
1 Einkäufe tägl. Bedarf		18	142	224
2 Wohin?				
Arztbesuche		97		
Einkäufe Lebensmittel		170		
Einkäufe sonstige		102		
Bürgerhaus, Gemeindehaus		31		
Dana-Pflegeheim		2		
Friedhof/Kirche		41		
...S-Bahn Pinneberg		1		
3 Häufigkeit				
1 x wöchentlich	66			
2 x wöchentlich	100			
häufiger	67			
4 Kosten Euro				
< 10 Euro	89			
10 bis 20 Euro	84			
> 20 Euro	19			
5 Ein/Ausstieg Linienbus				
Schwierigkeiten		188		160
6 fehlende Verkehrsverbindungen				
Einschränkung		101		174
7 Erreichbarkeit Haltestellen Linienbus		48	112	113

Strasse **Anzahl der Teilnehmer/Rückgabe Fragebogen**

Almtweg	13	3
Am Gedenkstein	1	
Am Storchennest	2	
An den Teichen	3	
Appener Str.	3	
Bargstücken	2	
Beeksfelde	8	
Bouhientwiete	8	
Dorfstraße	5	
Eekhoif	7	2
Ehkamp	7	
Eichenstr.	2	
Fehrenkamp	4	1
Fuchsweg	2	
F.-W.-Pein-Str.	4	
Gärtnerstr.	10	
Hauptstraße	40	2
Hasenkamp	2	
Im Wiesengrund	4	
Jahrenheidsweg	5	1
Lindenstr.	16	
Moorweg	2	2
ohne Straßenangabe	52	
Op de Hoof	8	
Op de Lohe	12	
Op de Wisch	14	
Opn Bouhlen	4	
Opn Toppeesch	8	
Ossenblink	6	
Osterholder Straße	19	
Peinstr.	1	
Pinnaubogen	11	
Rissener Weg	10	
Rollbarg	5	
Schäferhofweg	14	2
Schmetterlingsweg	3	
Schulstraße	4	
Siedlungsweg	6	
Sollacker	8	
Unterglinder Weg	7	
Voßbarg	7	
Wedeler Ch.	12	2
Wischbleck	2	1

Ziegeleiweg	10	1	
Schwarzer Berg		1	
	373	18	391

Bereitschaft den Bürgerbus zu fahren: M. Meyer, Ziegeleiweg, 04122/81561
04122/81561

Seniorenbeirat Appen



Appen, im September 2019

Zusammenfassung:

Es besteht Bedarf insbesondere für

Einkäufe des täglichen Bedarfs

Erladigung von Bankgeschäften (Bargeld)

wegen Schwierigkeiten beim Ein/Aussteigen in den Linienbus

wegen fehlender Verkehrsverbindungen

wegen fehlender Möglichkeiten zur Teilhabe (Einkaufen, Bummeln, Kaffee trinken
u.a. Aktivitäten zur Erhaltung der Gesundheit)

Siehe auch „teilweise“ und „NOCH kein Bedarf“.



Appen, im September 2019

Erste Überlegungen zum Konzept

Die Fahrpreise sollen niedrig sein, damit sich jeder Betroffene den Bürgerbus leisten kann. Hier ist eine Staffelung wichtig:

Kurzstrecke innerhalb Appens und Einkaufszentrum Westring, Pinneberg

Nachbargemeinden Uetersen, Wedel, Pinneberg

Weiter gelegene Orte wie Stadtzentrum Schenefeld, Elbeeinkaufszentrum Hamburg (15 km einfache Strecke)

Ausflüge mit Anmeldung

Haltestellen sollen möglichst von allen Betroffenen leicht erreicht werden, ggf. sollten „Sonderhaltestellen“ auf Bestellung angefahren werden.

Die Fahrer müssen ggf. beim **Ein- und Aussteigen** sowie beim **Gepäck** behilflich sein.

Feste Fahrpläne mit wiederkehrenden Zielen und Fahrstrecken müssen aufgestellt sein, ebenso **individuelle Fahrten** zu verschiedenen Zielen – auch auf Bestellung – (Sammeltaxi). Möglichkeiten zum Zu- oder Aussteigen entlang der Fahrtroute sind von großer Wichtigkeit.

Aufgrund der niedrig gehaltenen Fahrpreise wird es nötig sein, **Sponsoren** zu gewinnen, um eine Unterdeckung so gering wie möglich zu halten.

Das **Management** könnte ehrenamtlich betrieben werden mit Telefondienst in zeitlicher Einschränkung (max. 2-3 Std. täglich)

Seniorenbeirat Appen



Appen, im September 2019

Betriebskosten

	mtl.
Service, Wartung, Reparaturen	60,00 €
Lfd. Betriebskosten	
ca. 800 km x 7,5l x 1,50 €	90,00 €
Fahrer (ehrenamtlich, Bufdi, Minijob)	450,00 € max
Verwaltungskosten/Management	<u>500,00 € ehrenamtl ? siehe oben</u>
Summe	1.140,00 €
Einnahmen aus Fahrpreisen	<u>- 350,00 €</u>
Max. Unterdeckung, Schätzung	750,00 €

Anmerkungen

Die Anschaffungskosten/Leasingkosten sowie die Festkosten wie Versicherung, Kfz-Steuer sind NICHT in die Berechnung einbezogen worden.

Die Unterdeckung kann durch Sponsoren und Spenden verringert, bzw. vermieden werden.

Bei den Einnahmen ist eine Sitzplatzausnutzung von ca. 70% zu Grunde gelegt worden.

Einnahmen

Bei der Schätzung der Einnahmen ist eine Auslastung (zu Beginn der Inbetriebnahme) in Höhe von c. 67 % zugrunde gelegt worden. Die Fahrpreise sind mit 2,50 € bis 6,00 € entsprechend der Fahrziele für Hin- und Rückfahrt kalkuliert. In die Kalkulation nicht eingeflossen sind Sonderziele wie Ausflüge in die nähere Umgebung mit Anmeldung und zielorientierte Kostenermittlung.

Seniorenbeirat Appen



Appen, im September 2019

Anschaffungskosten

Siehe Anlage

Angebot Anschaffungskosten/Leasing

Ingrid Wentorp

Vorsitzende



Mercedes-Benz

Mercedes-Benz Leasing GmbH
Ein Unternehmen der Daimler AG

Firma
Bürgerbüro Appen
Frau Ingrid Wentorp
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Stefan Westphal SW
Tel: 04101/567114
Fax: 04101/567159
E-Mail: s.westphal@
burmester.com
Relingen, 06.06.2019

Ihr Leasingangebot für einen Mercedes-Benz Sprinter (BM 907) 314 CDI KB 3665 Neuwagen

Sehr geehrte Frau Ingrid Wentorp,

vielen Dank für Ihr Interesse. Gerne unterbreiten wir Ihnen nach Ihren Vorgaben folgendes Angebot.

Ihr Leasingangebot

Laufzeit		36 Monate
Gesamtlaufleistung		75.000 km
Kaufpreis	EUR	34.491,74
Gesamtbasiswert	EUR	34.491,74
Leasingfaktor (% Gesamtbasiswert)		1,141 %
Monatliche Leasingrate inkl. GAP-Unterdeckungsschutz à	EUR	393,59
Monatliche Gesamtleasingrate	EUR	393,59

Mehrkilometer werden mit EUR 50,00 je 1.000 km berechnet, Minderkilometer werden bis zu einer Unterschreitung der vertraglichen Laufleistung von 20 % mit EUR 30,00 pro 1.000 km vergütet.

Alle oben genannten EUR-Werte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Dieses Angebot basiert auf den derzeitigen Kapitalmarktzinsen. Es ist freibleibend und verpflichtet keine Seite zum Vertragsabschluss.

Angaben zu CO₂-Emissionen, Kraftstoffverbrauch und Fahrzeugeffizienz entnehmen Sie bitte den Unterlagen zu Ihrem Fahrzeug.

Mit freundlichen Grüßen
Mercedes-Benz Leasing GmbH

Anbieter: Mercedes-Benz Leasing GmbH
Sitz- und Registergericht: Stuttgart, HRB-Nr. 3913, USt-Id-Nr.: DE B11 121 012
IBAN: DE 14 4005 0000 0007 1770 00, BIC/SWIFT: DRESDE33HAN
Vorstand: Benedikt Schell (Vorsitzender), Andreas Berndt, Ilka Förlsenberger,
Andreas Ohmsiedt, Marc Voss, Steiner

Mercedes-Benz Leasing GmbH
Sindensstraße 7
70469 Stuttgart
Tel.: 0711 2574-0
Fax: 0711 2574-8005
www.mercedes-benz-bank.de



Mercedes-Benz

Für dieses Fahrzeug gelten BZM-Regelungen.

Fahrzeugpreise

	Beitrag in EUR
Gesamtpreis netto	34.421,74
zzgl. USt., z. Zt. 19%	6.553,13
Gesamtpreis inkl. USt.	41.045,17

Zzgl. Frachtkosten in Höhe von 600,00 EUR zzgl. Ust.

Optionale Ausstattungen / Sachverhalte

G42 7G-TRONIC PLUS	2.151,00
--------------------	----------

Preise netto
zzgl. USt., z. Zt. 19%

Lieferzeit: ca. 4 Monate

Die Preisangaben beziehen sich auf die z. Zt. gültige Preisliste.

Ein Kaufvertrag kommt erst dann zustande, wenn Sie eine schriftliche Bestellung abgegeben und wir Ihnen die Annahme Ihrer Bestellung schriftlich bestätigt haben.

Maß- und Gewichtsangaben beziehen sich auf den Serienzustand. Die Fahrzeugbeschreibung ist vorläufig, eine endgültige Festlegung erfolgt erst durch den Kaufvertrag.

Bei den Angaben zu Rahmenhöhe beachten Sie bitte die Toleranzen von +/- 20 mm bei luftgederten Achsen und +/- 30 mm bei stahligederten Achsen bezogen auf das angegebene Sollmaß.



Mercedes-Benz



Mercedes-Benz ServiceCare

Ihr Angebot für den Komplettservice eines Mercedes-Benz Sprinter
Die beste Möglichkeit für eine umfangreiche zusätzliche Absicherung

Leistungsumfang:

Der Komplettservice deckt sämtliche Werkstattarbeiten an Ihrem Fahrzeug ab: Alle Reparaturen am Fahrgestell inklusive Verschleißteile, Wartungsumfänge sowie vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und gesetzliche Untersuchungen. Einschließlich Mobilitäts-garantie. Und das ganze ohne Selbstbeteiligung zu planbaren attraktiven Konditionen.

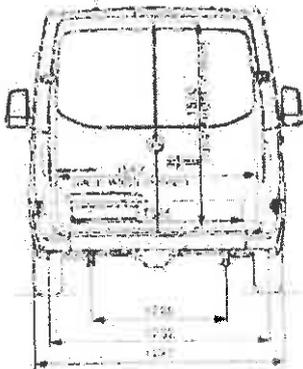
Laufzeit (Beispiel):	36 Monate
max. Gesamtleistung (Beispiel):	60.000 km
Monatliche Servicerate:	53,34 EUR*

Ihr individuelles Angebot erstellt Ihnen gern Ihr Mercedes-Benz Verkäufer vor Ort.
Mehr erfahren Sie unter www.mercedes-benz.de/servicecare

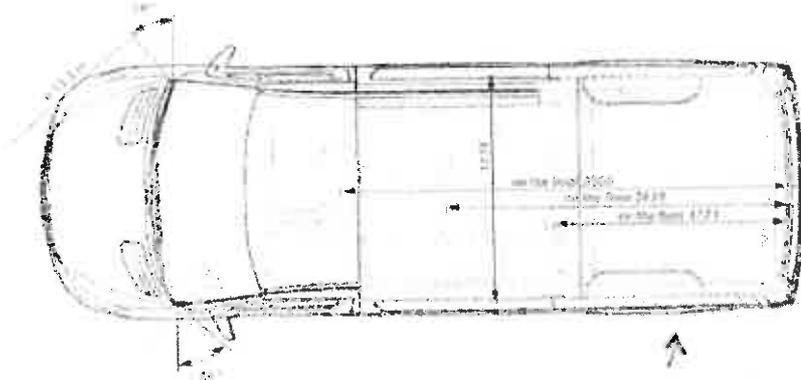


* Preis gilt für Vertragsabschluss bei Neufahrzeugkauf vor der Auslieferung (Rechnungsdatum Mercedes-Benz Lieferumfang) für gewerbliche Einzelabnehmer, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rate gilt nicht für Altfahrzeuge, Treibstoffe sowie RST/EG1 und ist abhängig von servicelevanten Sonderausstattungen. Abweichende Fahrzeugtypen, Laufzeiten und Laufleistungen auf Anfrage.

Zeichnung Rückansicht



Zeichnung Draufsicht



↑
Platz für Gepäck
Rollatoran, Rollstuhl

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1468/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.02.2020
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Einrichtung von Feuerwehrschlüsseldepots für die gemeindeeigenen Gebäude

Sachverhalt:

Einrichtung von Feuerwehrschlüsseldepots für die gemeindeeigenen Gebäude.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Antrag der Feuerwehr vom 28.11.2019 (siehe Anlage) besteht der Wunsch auf eine einheitliche Feuerwehrschlüsseldepotschließung der gemeindeeigenen Gebäude.

Anhand der vorgelegten Objektliste und deren Lösungsvorschläge wurde eine Kostenermittlung vorgenommen. Die erforderlichen Kosten belaufen sich hierfür auf rund 9.100,- €.

Finanzierung:

Die erforderliche Summe von 9.100,- € wird über den Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Nicht bekannt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme. Die erforderliche Summe von 9.100,- € wird über den Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister wird zur Beauftragung der gewünschten Leistung befähigt.

Bürgermeister
(Banaschak)

Anlagen:

-Antrag / Objektliste

FREIWILLIGE FEUERWEHR APPEN

FEUERWEHR - JUGENDFEUERWEHR - SPIELMANNSZUG - FEUERWEHRCHOR APPEN

1889

1989

1919

1990

TOP Ö 24



Freiwillige Feuerwehr Appen ■ Almtweg 21 ■ 25482 Appen

Ansprechpartner: Thomas Runge
 Telefon: 04101 208308
 Telefax:
 Mobil: 0176 10540729
 E-Mail: runge@binne.de

Datum: 28.11.2019

Seite: 1/2

Objekte	Lösungsvorschlag
Schule	Ein FSD1/ PZ-Schlüsselsafe nur für die Eingangstür und ein zweites FSD1/ PZ-Schlüsselsafe im Gebäude (In der Nähe der Eingangstür) mit dem Generalschlüssel.
Turnhalle Diestelkamp	Ein FSD1/ PZ-Schlüsselsafe nur für die Eingangstür und ein zweites FSD1/ PZ-Schlüsselsafe im Gebäude (In der Nähe der Eingangstür) mit dem Generalschlüssel.
Turnhalle Diestelkamp Feuerwehruzufahrten 2.Stück	Schloss aus dem Rahmen entfernen und eine Kette mit zwei Vorhängeschlössern montieren (Einmal für Schlüsselträger vom Tus und ein zweites Vorhängeschloss (in rot) mit der Schließung der Feuerwehr.)
Turnhalle Almtweg	Ein FSD1/ PZ-Schlüsselsafe nur für die Eingangstür und ein zweites FSD1/ PZ-Schlüsselsafe im Gebäude (In der Nähe der Eingangstür) mit dem Generalschlüssel.
Bauhof	Ein FSD1/ PZ-Schlüsselsafe nur für die Eingangstür und ein zweites FSD1/ PZ-Schlüsselsafe im Gebäude (In der Nähe der Eingangstür) mit dem Generalschlüssel.
Bürgerhaus	Ein FSD 3 an die Brandmeldeanlage anschließen, um dort den Generalschlüssel zu hinterlegen.
Kreisplatz Appener Str.	Bei dem ersten Tor an der Kette ein zweites Vorhängeschloss (in rot) mit der Schließung der Feuerwehr montieren.

900,-

900,-

350,-

900,-

900,-

4.200,-

350,-

8.500,-

FSD = Feuerwehrschrüsseldepot (Zu öffnen mit der Feuerwehrschrließung).

Feuerwache
 Almtweg 21
 25482 Appen
 Tel.: 04101-591100
 Fax: 04101-552740

Wehrführer
 HBM3Sterne Thomas Runge

Bankverbindung
 Sparkasse Südholstein
 IBAN: DE64230510300003031838
 BIC: NOLADE21SHO

Internet
 www.ff-appen.de



FREIWILLIGE FEUERWEHR APPEN

FEUERWEHR - JUGENDFEUERWEHR - SPIELMANNSZUG - FEUERWEHRCHOR APPEN

1889

1989

1919

1990



Objekte	Lösungsvorschlag
Schlagbaum Twiete	Die Schraube auf der anderen Seite des vorhandenen Vorhängeschlosses entfernen und gegen ein rotes Vorhängeschloss mit der Feuerwehrschißung ersetzen.
Tävsmoor Schranke	Eine Kette mit zwei Vorhängeschlössern montieren (Einmal für Schlüsselträger z.B. Bauhof und ein zweites Vorhängeschloss (in rot) mit der Schließung der Feuerwehr).

220,-

350,-

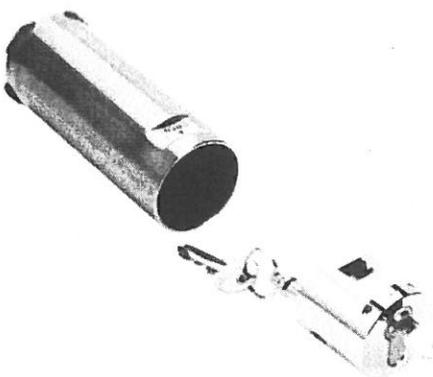
520,-

Bei Fragen bitte melden!!!!

8.500,-
 520,-

 9020,-

FSD1/ PZ-Schlüsselsafe



2 Vorhängeschlösser mit ein Stück Kette dazwischen



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1469/2020/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 11.02.2020
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Herstellung eines Waschplatzes für die Feuerwehr

Sachverhalt:

Der jetzige Waschplatz der FFW im Gebäude ist nicht mehr der Größe der Einsatzfahrzeuge entsprechend, sodass dort nur noch Kleinfahrzeuge gewaschen werden können. Zum Waschen der Einsatzfahrzeuge muss zu abseitsgelegenen Waschplätzen gefahren werden, was nicht zweckdienlich ist. Die Verwaltung wurde gebeten eine Kostenberechnung anzustellen, um einen eventuellen Waschplatz auf dem Gelände der FFW zu realisieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat eine Kostenschätzung vorgenommen und ist bei einer Fläche (vor der jetzigen Waschkabine, s. Anl.) von 9,50m x 4,50m = 42,75m² auf eine Summe von ca. 15.000,00€ gekommen. Ein geforderter Ölabscheider ist vorhanden und somit ist nur ein Anschluss an diesen nötig. Die zuständige Unfallkasse hat ebenfalls keine Einwände / Bedenken. Einem Bau des benötigten Waschplatzes der FFW spricht nichts entgegen und wird von der Verwaltung befürwortet.

Finanzierung:

Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt 2020 einzustellen.

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt / die Gemeindevertretung Appen beschließt den Bau des Waschplatzes, unter Einholung von min.3 Angeboten durch die Verwaltung, durchführen zu lassen.

Banaschak

Anlagen: 1



Datenauszug	
Erstellt für Maßstab	1:433
Ersteller	Herr Rieger
Erstellungsdatum	17.02.2020

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege
nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1473/2020/APP/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 19.02.2020
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Antrag auf Ersatzbeschaffung eines HLF 20 für die Feuerwehr Appen

Sachverhalt:

Die Feuerwehr Appen hat den Antrag auf Ersatzbeschaffung eines HLF 20 gestellt. Der Antrag wurde entsprechend ausführlich begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung müssen entsprechende Förderungsanträge ein Jahr im Voraus gestellt werden.

Ferner muss eine Preisanfrage für die Durchführung der Beschaffung erfolgen.

Firmen, die die Ausschreibung eines Fahrzeuges übernehmen wären z.B. Fa. Kubus oder Fa. Sofah.

Der Finanzausschuss und die Gemeindevertretung werden um einen Grundsatzbeschluss gebeten, damit die Feuerwehr die Planungen rechtzeitig aufnehmen kann.

Finanzierung:

Im Haushalt und im Investitionsplan sind noch keine Kosten eingeplant. Laut Feuerwehr sind mit Kosten in Höhe von 450.000,00 € zu rechnen. Für die Ausschreibung würden ca. 10.000,00 € anfallen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Höhe der Förderung durch den Kreis Pinneberg kann nicht abgeschätzt werden und hängt von den Beschaffungen im gesamten Kreisgebiet ab.

Beschlussvorschlag:

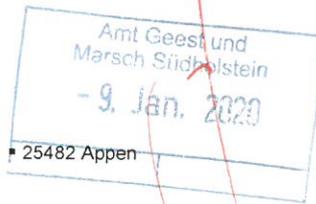
- a) Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dass mittelfristig grundsätzlich ein neues HLF 20 für die Feuerwehr angeschafft wer-

- den soll. Der Zeitpunkt muss noch besprochen werden.
- b) Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dass kein neues Fahrzeug für die Feuerwehr angeschafft werden soll.

Banaschak

Anlagen:

Antrag Feuerwehr Appen



Bitte räumen. 06/01

Freiwillige Feuerwehr Appen ■ Almtweg 21 ■ 25482 Appen

Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Ansprechpartner: Thomas Runge
Telefon: 04101 208308
Telefax:
Mobil: 0176 10540729
E-Mail: runge@binne.de

Datum: 29.12.2019

Seite: 1/2

Antrag auf Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,

die Freiwillige Feuerwehr Appen stellt einen Antrag auf Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 innerhalb der nächsten zwei Jahre.

Die Ersatzbeschaffung eines HLF20 erfolgt aus folgenden Gründen:

Das zu ersetzende Fahrzeug LF16 ist im Jahr 1994 an die Freiwillige Feuerwehr Appen ausgeliefert worden und hat nicht mehr den heutigen Stand der Technik und Unfallverhütungsvorschriften.

Es kann zu Ausfällen kommen, Mercedes hat bei der letzten HU festgestellt, dass die Kupplung in keinem guten Zustand ist, die Reparaturkosten belaufen sich auf ca. 9000€. Bei der Pumpenprüfung wurde im Jahr 2018 festgestellt, dass die Fahrzeugpumpe einen Schaden an der Wellendurchführung hat und dadurch bedingt einen Ausfall von 4-6 Wochen haben könnte.

Im Jahr 2024 müssen die Reifen aufgrund ihres Alters (10 Jahre) erneuert werden.

Erhöhung des Gefahrenpotentials

In der Gemeinde Appen hat sich seit der Beschaffung des LF 16 im Jahr 1994 viel verändert:

- Die Vergrößerung des Kindergartens
- Die Vergrößerung der Schule
- Senioren- und Pflegeheim / Bauernhaus (WG für Demenzerkrankte)
- Vergrößerung Gewerbegebietes
- Deutlich mehr Verkehrsaufkommen

Aus Erfahrung möchten wir darauf hinweisen, dass so eine Anschaffung mit der dazugehörigen Planung einen langen Zeitraum in Anspruch nimmt.

Erste unverbindliche Anfragen ergaben, dass die Kosten bei geschätzten 450000€ liegen und Lieferzeiten derzeit ca. 18-24 Monate betragen.

Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 3. Februar 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Runge
Wehrführer FF Appen

Bitte Vorlage vorbereiten.

07/01

Banaschak

Von: Banaschak
Gesendet: Montag, 6. Januar 2020 15:45
An: runge@binne.de
Betreff: Ersatzbeschaffung Hilfelöschgruppenfahrzeug HLF 20

Sehr geehrter Herr Wehrführer Runge,

der Antrag auf Ersatzbeschaffung ist eingegangen. Wie Sie wissen, steht die Gemeinde Appen uneingeschränkt hinter ihrer FF und ist bemüht, den Kameradinnen und Kameraden die bestmögliche Ausrüstung für ihre freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit zu stellen, so weit es die gemeindlichen Finanzen zulassen.

Als ersten Schritt werde ich den Antrag den in der Gemeinde vertretenden Fraktionen zur Beratung zustellen. Im weiteren werden wir berücksichtigen müssen, wie sich die Entwicklung der Haushaltsmittel in den nächsten Jahren darstellen wird,, so dass eine Abschätzung zur Realisierung der Ersatzbeschaffung gemacht werden kann.

Sie wünschen eine Stellungnahme bis zum 03.02.20. Mehr kann ich dazu leider gegenwärtig nicht sagen, denn die Sitzungstermine der einzelnen Ausschüsse für das Jahr 2020 sind dann noch nicht begonnen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Banaschak
Bürgermeister

Banaschak

Von: Banaschak
Gesendet: Dienstag, 7. Januar 2020 11:37
An: kaufmann.appen@t-online.de; Hans-Peter Luetje (Hans-Peter.Luetje@gmx.de); 'pedimueller@yahoo.de'; Michael Seus (michael.seus@gmx.de)
Betreff: Ersatzbeschaffung HLF 20
Anlagen: KONICA MINOLTA Remote System.pdf

Hallo zusammen,

o.a. Antrag ist bei mir eingegangen. Darüber könnt ihr schon mal in den Fraktionen beraten. Ich werde eine Vorlage vorbereiten lassen, um ggf. zu einem Grundsatzbeschluss zu kommen, die Ersatzbeschaffung vorzusehen, jedoch den Zeitraum abhängig von der Finanzierbarkeit zu machen.

Gruß. Hajo

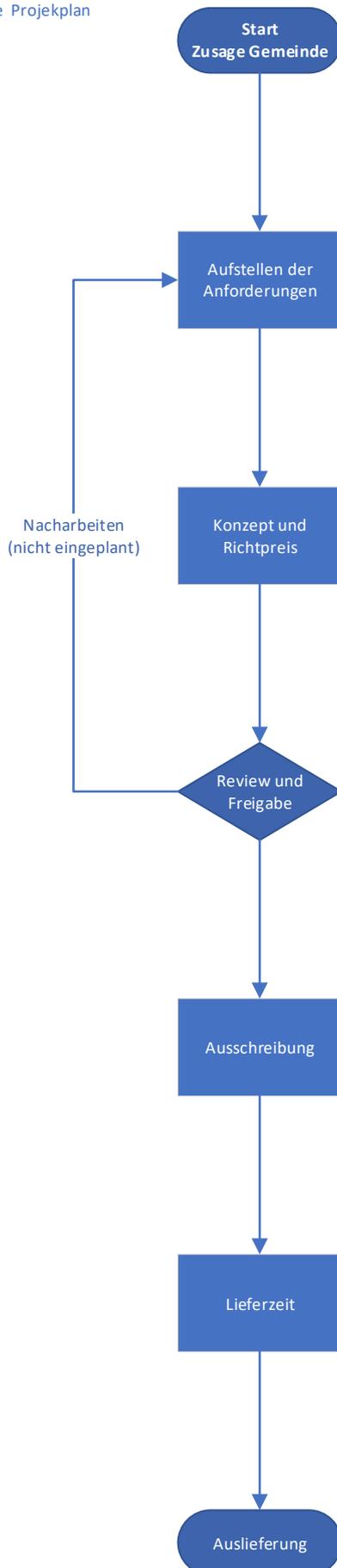
Von: scanner-appen [<mailto:scanner-appen@amt-moorrege.de>]
Gesendet: Montag, 6. Januar 2020 19:31
An: Banaschak
Betreff: From bizhub C25

Für eine Lieferung Mitte 2023 müsste ein Projektstart noch in diesem Jahr erfolgen. Verschiebungen durch die aktuelle Corona Lage sind noch nicht berücksichtigt. Details siehe Projektplan auf Seite 2.

Anforderungsklä rung intern FF-Appen
ca. 1 Jahr (Ehrenamt!)

Ausschreibung / Fristen
ca. 20 Wochen

Lieferzeit der Hersteller
ca. 1-2 Jahre



Verbindliche Zusage der Gemeinde für die Beschaffung startet den internen Planungsprozess. Ab Start bis zu Auslieferung ist aktuell vAusschreibung einer Gesamtdauer von ca. 2,5-3 Jahren auszugehen.

Die Feuerwehr ermittelt intern die Anforderungen der Neubeschaffung im Kontext der Brandschutzbedarfsplanung, örtlichen Belange, geltenden gesetzlichen / feuerwehrdienstlichen Vorschriften und des vorhandenen Fahrzeugkonzeptes.

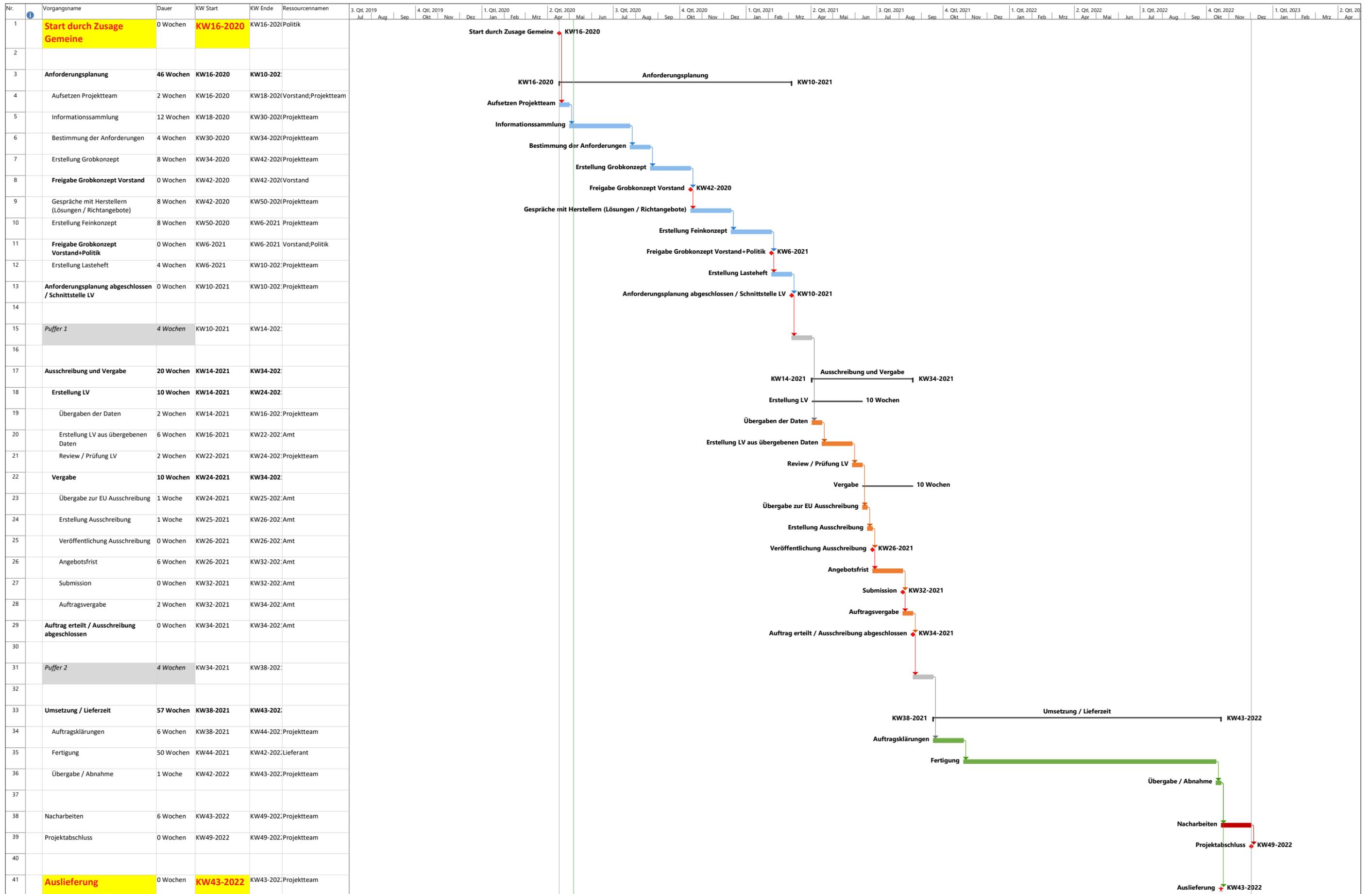
An Hand der ermittelten Anforderungen wird ein Konzept durch die Planungsgruppe erstellt und vom Vorstandgenehmigt. Auf Basis dieses Konzeptes erfolgen Gespräche mit den Herstellern zu Lösungsmöglichkeiten und Richtpreisen.

Das Konzept mit vorhandenen Daten zu Lösungen der Hersteller und Richtpreisangeboten wird der Politik zur Freigabe präsentiert.

Auf Basis des Konzeptes erfolgt die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und nachfolgend die EU-Ausschreibung.

Die **Lieferzeiten** ab Auftragsklärung bis zur Auslieferung liegen aktuell je nach Hersteller **zwischen 14 und 26 Monaten**. Für die Grobplanung wurde das BestCase-Szenario von 14 Monaten angenommen.

Die Terminabschätzung erfolgt aktuell rückwärts. Ausgehen von einer Lieferung noch in 2022 hätte ein Projektstart in KW16/2020 erfolgen müssen.



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1489/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 13.05.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Jahresrechnung 2019 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2019 (siehe Anlage) für die ev. St. Johannes Kindertagesstätte Appen wurde vom Kindertagesstättenwerk vorgelegt. Erträge in Höhe von 1.131.772,04 Euro stehen Aufwendungen in Höhe von 1.161.198,19 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 29.426,15 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anmerkung zu dem rechnerischen Defizit:

Das Defizit ist lediglich dadurch entstanden, da die letzte Abschlagszahlung in 2019 um 30.000 Euro reduziert wurde. Dies teilte das Kitawerk aufgrund einer Hochrechnung mit.

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des geplanten Ansatzes. Abweichungen gibt es bei:

- Elternbeiträgen, eine Krippe weniger in Betrieb, dadurch geringere Elternbeiträge
- Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, eine entsprechende Position war nicht im Ursprungsplan vorgesehen. Das Kitawerk hat zur Vorbereitung der Beendigung der Zusammenarbeit anwaltliche Unterstützung in Anspruch genommen. Es wurde jetzt vorab abgestimmt, dass diese Kosten geteilt werden. (Daher die Abweichungen der o.g. Zahlen zur vorliegenden Jahresrechnung).
- Personalkosten / Fremdpersonal, die Einsparungen bei den Personalkosten wurden bei den Kosten für das Fremdpersonal ausgegeben. Die weiteren Einsparungen sind ebenfalls darauf zurück zu führen, dass eine Krippe weniger

im Betrieb war.

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Das Defizit in Höhe von 29.426,15 Euro nachgezahlt.

Finanzierung:

Durch das Defizit entstehen Mehrausgaben in Höhe von 29.426,15 Euro bei der Haushaltsstelle 46400.677000. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Gemeinde Appen.

Fördermittel durch Dritte:

Zuschuss Land U3	=	105.000 Euro
Zuschuss Land Ü3	=	80.000 Euro
Zuschuss Kreis	=	3.325 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2019.

Banaschak

Anlagen:

Jahresrechnung 2019 ev. Kindergarten

Jahresabschluss

2019

ohne Erläuterungen

**1208033121 Ev. St. Johannes Kiga
Appen**

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Allgemeine Vorbemerkungen zum Jahresabschluss 2019

1.

Der Jahresabschluss 2019 schließt wie folgt ab:

Erträge		1.131.772,04	
Aufwendungen		1.162.886,51	1.161.198,19
Ergebnis G&V	s. Seite 4	<u>-31.114,47</u>	- 29.426,15
In Höhe des Defizit wurde eine eine Forderung gegen das Konto 13400 gebucht		31.114,47	
und die G&V ausgeglichen dargestellt		<u>0</u>	

Der Betriebskostenzuschuss im Rechnungsjahr 2019 beträgt:

Gemeinde Appen	45150.22100	481.114,47
----------------	-------------	------------

Erläuterung Betriebskostenzuschuss 2019

Betriebskostenzuschuss lt. Haushaltsplan	556.370,00
Zahlung 1. Quartal	120.000,00
Zahlung 2. Quartal	93.701,22
Abrechnung Guthaben JA 2018	26.298,78
Zahlung 3. Quartal	120.000,00
gekürzte Zahlung 4. Quartal lt. Hochrechnung Kkreis-Verwaltung	<u>90.000,00</u> 450.000,00
Für das Jahr 2019 ergibt sich auf Grund der reduzierten Abschlagszahlung 4. Quartal noch eine Nachzahlung/Forderung von	<u>-31.114,47</u>
gekürzte Abschlagzahlung 2019 von	<u>450.000,00</u>
Betriebskostenzuschuss 2019	481.114,47
geplanter Zuschuss 2019	556.370,00
<u>eingesparter Zuschuss 2019</u> =====	<u>75.255,53</u> =====

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge				
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
40440	Nutzungsentgelte	450,00	700,00	-250,00
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	240.913,75	280.250,00	-39.336,25
41780	Sozialstaffel	75.843,50	79.000,00	-3.156,50
45130	Zuschüsse der Länder - Betriebskosten UE3	80.000,00	56.600,00	23.400,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung - Betriebskosten U3	105.000,00	104.900,00	100,00
45140	Zuschüsse von Kreisen - Betriebskostenförderung	3.325,00	4.760,00	-1.435,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	481.114,47	556.370,00	-75.255,53
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten - Kostenausgleich	3.103,10	0,00	3.103,10
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	49.943,25	0,00	49.943,25
50590	Ertr. sonst. Sachkostenerstattg. - UB aus der Küche	1.100,00	1.100,00	0,00
73130	Aufw. Einzelwertberichtigung	40,26	0,00	40,26
75300	Aufw. f. frühere Geschäftsjahre	47.670,80	0,00	47.670,80
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
	Erträge:	1.040.793,07	1.083.680,00	-42.886,93
	Aufwendungen:	47.711,06	0,00	47.711,06
	<u>Ergebnis:</u>	<u>993.082,01</u>	<u>1.083.680,00</u>	<u>-90.597,99</u>

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
61081	Personal - Reinigung	28.063,82	27.650,00	413,82
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	16.982,14	21.000,00	-4.017,86
71119	Sonst.Aufw.Gebäudereinigung - Vertretungskosten	1.422,05	550,00	872,05
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		46.468,01	49.200,00	-2.731,99
Ergebnis:		-46.468,01	-49.200,00	2.731,99

Kostenstelle 22113 Verwaltung		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst. - inkl. Abrg. 2019	22.932,00	27.720,00	-4.788,00
70320	Bücher, Zeitschriften	110,28	350,00	-239,72
70410	Telefon- und Internetkosten - nur Internetkosten	393,66	400,00	-6,34
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren - GEZ	69,96	70,00	-0,04
70500	Reisekosten	264,10	400,00	-135,90
70940	Rechtsanwalts-u.Gerichtskosten	3.376,63 <i>1.688,32</i>	0,00	3.376,63
70950	Mitgliedsbeiträge	700,00	770,00	-70,00
Summe 22113 Verwaltung				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		27.846,63	29.710,00	-1.863,37
Ergebnis:		-27.846,63	-29.710,00	1.863,37

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand				
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.270,00	2.640,00	-370,00
60140	Getränkemkosten	2.167,04	2.640,00	-472,96
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung	15,00	0,00	15,00
83319	Zuführung sonstige Rücklagen	87,96	0,00	87,96
Summe 22114 Betreuungsaufwand	päd.Sachmittel /			
	Erträge:	2.270,00	2.640,00	-370,00
	Aufwendungen:	2.270,00	2.640,00	-370,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22115 Deckungsfähige Betriebskosten				
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. - Restmittel aus 2018	226,82	0,00	226,82
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	19,00	200,00	-181,00
70220	Spiel-u.Beschäft-material	2.912,97	6.000,00	-3.087,03
70230	Veranstaltung	438,81	600,00	-161,19
70300	Geschäftsaufwand	1.426,93	500,00	926,93
70410	Telefon- und Internetkosten	646,61	600,00	46,61
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf - Anschaffungen bis 250,- € netto	423,87	880,00	-456,13
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.624,06	2.360,00	-735,94
Summe 22115 Deckungsfähige Betriebskosten	Erträge:	226,82	0,00	226,82
	Aufwendungen:	7.492,25	11.140,00	-3.647,75
	Ergebnis:	-7.265,43	-11.140,00	3.874,57

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	3.921,96	3.500,00	421,96
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand				
Erträge:		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:		3.921,96	3.500,00	421,96
Ergebnis:		-3.921,96	-3.500,00	-421,96

Kostenstelle 22118 Inventar		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. - Ausgleich Konto 65240 + 65290	3.942,61	3.940,00	2,61
65240	Abschreib.BGA - Ausgleich Konto 49200	1.446,22	1.450,00	-3,78
65250	Abschreib.Fuhrpark - Ausgleich Konto 49200	863,14	860,00	3,14
65290	Abschreib.GWG - Ausgleich Konto 49200	1.633,25	1.630,00	3,25
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung - Anschaffungen ab 250,- € netto	0,00	2.650,00	-2.650,00
Summe 22118 Inventar				
Erträge:		3.942,61	3.940,00	2,61
Aufwendungen:		3.942,61	6.590,00	-2.647,39
Ergebnis:		0,00	-2.650,00	2.650,00

Kostenstelle 22119 Fortbildung				
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
45138	Zusch.Land - Fachberatung - Ausgaben unter 64603	1.437,03	0,00	1.437,03
64600	Aus- und Fortbildung	781,10	3.210,00	-2.428,90
64601	Fachberatung	4.019,40	3.960,00	59,40
64603	Fachberatung mit Landesförderg - Einnahme unter 45138	1.437,03	0,00	1.437,03
<hr/>				
Summe 22119 Fortbildung	Erträge:	1.437,03	0,00	1.437,03
	Aufwendungen:	6.237,53	7.170,00	-932,47
	<u>Ergebnis:</u>	<u>-4.800,50</u>	<u>-7.170,00</u>	<u>2.369,50</u>

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H				
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	0,00	2.150,00	-2.150,00
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	0,00	25.400,00	-25.400,00
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	40.223,85	0,00	40.223,85
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	802.428,18	930.800,00	-128.371,82
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft	0,00	25.400,00	-25.400,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	83.526,43	0,00	83.526,43
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	2.030,00	0,00	2.030,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	2.150,00	-2.150,00
<hr/>				
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H	Erträge:	40.223,85	27.550,00	12.673,85
	Aufwendungen:	887.984,61	958.350,00	-70.365,39
	<u>Ergebnis:</u>	<u>-847.760,76</u>	<u>-930.800,00</u>	<u>83.039,24</u>

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	3.501,21	3.100,00	401,21
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	429,87	250,00	179,87
64000	Personalbezogener Sachaufwand	411,44	500,00	-88,56
64500	Mitarbeitervertretung	3.960,00	5.060,00	-1.100,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	8.302,52	8.910,00	-607,48
	<u>Ergebnis:</u>	<u>-8.302,52</u>	<u>-8.910,00</u>	<u>607,48</u>

Kostenstelle 22127 Einzelintegration		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat - ein Einzelintegrationskind ab 01.08.19	7.818,30	0,00	7.818,30
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	7.793,82	0,00	7.793,82
Summe 22127 Einzelintegration				
	Erträge:	7.818,30	0,00	7.818,30
	Aufwendungen:	7.793,82	0,00	7.793,82
	<u>Ergebnis:</u>	<u>24,48</u>	<u>0,00</u>	<u>24,48</u>

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	56,00	0,00	56,00
61084	Personal - Hausmeister - nur Gärtner - keine Hausmeistertätigkeit	3.830,92	3.550,00	280,92
71120	Aufw. Pflege von Außenanlagen und Winterdienst - inkl. Abrg. 2019	97,78	650,00	-552,22
71121	Fremdleistungen Gartenpflege - Gartenpflege und Hausmeistertätigkeit	2.309,79	2.400,00	-90,21
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung und Rauchmeldeanlage	420,85	560,00	-139,15
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	220,00	-220,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.193,27	6.100,00	-906,73
71220	Instandhaltung Gebäude	14.750,39	3.660,00	11.090,39
72110	Abfallgebühren	1.752,72	1.700,00	52,72
72130	Niederschlagswasser	619,04	620,00	-0,96
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. - Stadtwerke Pinneberg - inkl. Abrechnung 2019	2.111,28	2.100,00	11,28
72150	Schornsteinreinigung	59,37	50,00	9,37
72200	Versicherungen	2.641,00	2.640,00	1,00
75120	Pachtaufwand	200,00	200,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten - E-On Hanse - Gas - inkl. Abrg. 2019	7.144,59	9.000,00	-1.855,41
75220	Strom - Naturstrom - inkl. Abrg. 2019	5.665,68	7.150,00	-1.484,32
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
	Erträge:	56,00	0,00	56,00
	Aufwendungen:	46.796,68	40.600,00	6.196,68
	Ergebnis:	-46.740,68	-40.600,00	-6.140,68

Kostenstelle 22216 Sprachförderung		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR	
Sachkonto					
44180	Allg.Zuweisung Kita-Werk	5.985,96	0,00	5.985,96	
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	7.768,00	8.000,00	-232,00	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	13.753,96	0,00	13.753,96	
61078	Honorarkräfte	0,00	8.000,00	-8.000,00	
Summe 22216 Sprachförderung					
		Erträge:	13.753,96	8.000,00	5.753,96
		Aufwendungen:	13.753,96	8.000,00	5.753,96
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	44.520,00	53.550,00	-9.030,00
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg - Gutscheine Essen Bildungs-/Teilhabe-pake	4.462,50	0,00	4.462,50
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	290,00	0,00	290,00
60100	Verpflegung	37.677,93	40.600,00	-2.922,07
61082	Personal - Küche	9.174,89	9.300,00	-125,11
70822	Fremdleistungen f. Verpflegung	2.632,05	0,00	2.632,05
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. - Organisation	1.490,00	1.490,00	0,00
75200	Aufw.Betriebskosten, Energie und Reinigungsmittel	1.100,00	1.100,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	290,00	0,00	290,00
83117	Ent. aus RL-Küche	2.829,91	0,00	2.829,91
83119	Entnahme aus sonstige RL	262,46	0,00	262,46

83399	Zuführung zu Rückstellungen - lt. Kalkulation vom 09.09.2014		0,00	1.060,00	-1.060,00
Summe 22240 Küche SH		Erträge:	52.364,87	53.550,00	-1.185,13
		Aufwendungen:	52.364,87	53.550,00	-1.185,13
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben					
Sachkonto		Ist 2019 EUR	Soll 2019 EUR	Differenz EUR	
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00	
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00	
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00	
83310	Zuführg.an RL Spenden	0,00	0,00	0,00	
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	0,00	0,00	0,00
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss 1208033121 Ev. St. Johannes Kiga Appen

15. Mai 2020

06:43:25
KKHHW-SHMDOMBAJ
Seite 1

Kostenstelle	IST			PLAN		
	Erträge 2019 EUR	Aufwendungen 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Erträge 2019 EUR	Aufwendungen 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR
22100	1.040.793,07	47.711,06	993.082,01	1.083.680,00	0,00	1.083.680,00
22111	0,00	46.468,01	-46.468,01	0,00	49.200,00	-49.200,00
22113	0,00	27.846,63	-27.846,63	0,00	29.710,00	-29.710,00
22114	2.270,00	2.270,00	0,00	2.640,00	2.640,00	0,00
22115	226,82	7.492,25	-7.265,43	0,00	11.140,00	-11.140,00
22117	0,00	3.921,96	-3.921,96	0,00	3.500,00	-3.500,00
22118	3.942,61	3.942,61	0,00	3.940,00	6.590,00	-2.650,00
22119	1.437,03	6.237,53	-4.800,50	0,00	7.170,00	-7.170,00
22120	40.223,85	887.984,61	-847.760,76	27.550,00	958.350,00	-930.800,00
22124	0,00	8.302,52	-8.302,52	0,00	8.910,00	-8.910,00
22127	7.818,30	7.793,82	24,48	0,00	0,00	0,00
22130	56,00	46.796,68	-46.740,68	0,00	40.600,00	-40.600,00
22216	13.753,96	13.753,96	0,00	8.000,00	8.000,00	0,00
22240	52.364,87	52.364,87	0,00	53.550,00	53.550,00	0,00
22264	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.162.886,51	1.162.886,51	0,00	1.179.360,00	1.179.360,00	0,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1474/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.02.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Bewegungskindergarten in Appen - Namensfindung

Sachverhalt:

Während der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 20.02.2020 wurde u.a. über die Namensfindung für den neuen Kindergarten in Appen unter der Trägerschaft des DRK Kreisverband Pinneberg e.V. gesprochen.

In dieser Angelegenheit gab es bereits durch den Bürgermeister eine Anfrage bei den Fraktionen. Bisher liegen die Ideen „Bewegungskindergarten des DRK Storchennest / am Storchennest“ vor.

Frau Wohlfeil teilte auf Nachfrage bei der Sitzung des Fachausschusses mit, dass dem DRK bisher nicht bekannt war, dass es noch einen Namen geben soll und daher wurden noch keine Ideen überlegt.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bittet dieses Thema endgültig auf der Sitzung der Gemeindevertretung im März 2020 zu beschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für den neuen Kindergarten hinter dem Bürgerhaus unter der Trägerschaft des DRK Kreisverband Pinneberg e.V. den Namen „Bewegungskindergarten des DRK Storchennest“ festzulegen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1496/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 27.05.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Kita Heideweg der Lebenshilfe - verlängerte Öffnungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2020/21

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe hat aufgrund der Vorgaben des neuen KitaG -Inkrafttreten wurde auf den 1.01.2021 verschoben- und orientiert an den Elternwünschen sich mit den Öffnungszeiten für die Kita Heideweg befasst.

Um eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen wurden folgende Veränderungen beantragt, Umsetzung zum Kindergartenjahr 2020/21 (ab August 2020):

- Elementargruppe (neue Gruppe ab August 2020, durch Umwandlung einer Integrationsgruppe) – Betreuungszeit 7.00 – 15.00 Uhr
- Randzeit (bisher als Früh- und Spätdienst bezeichnet) 7.00 – 8.00 Uhr (bisher erst ab 7.30 Uhr im Angebot, Bedarf zurzeit bei 6 Kindern, die Erfahrung zeigt, Tendenz steigend, wenn das Angebot vorhanden ist)
- Randzeit (bisher als Früh- und Spätdienst) 14.00 – 16.00 Uhr (bisher Spätdienste von 14.00 – 15.00 Uhr und 15.00 – 16.00 Uhr möglich)

Der Ursprungsantrag und die gewünschten Ausführungen sind beigelegt (siehe Anlage, Antrag vom 06.05. und Schreiben vom 20.05.2020).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Veränderung der Betreuungszeiten orientieren sich am Elternbedarf und sollten daher entsprechend umgesetzt werden. Das neue KitaG ermöglicht zukünftig auch Kindergartengruppen mit geringer Kinderzahl einzurichten (sogenannte kleine oder

mittlere Kindergartengruppen bzw. kleine Krippengruppen). Dadurch kann auch bei geringer Nachfrage eine entsprechende Gruppe eingerichtet werden und eine Gruppenförderung wäre sichergestellt.

Finanzierung:

Die Mehrkosten sind in der Jahresrechnung 2020 abzurechnen. Die finanziellen Auswirkungen der Kita-Reform können derzeit noch nicht verbindlich ermittelt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Die eingerichteten Gruppen werden für den Zeitraum 8 – 12/2020 wie bisher gefördert. Die tatsächliche Förderung mit dem neuen KitaG ab Januar 2021 können noch nicht benannt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt den geplanten Veränderungen (Elementargruppe 7.00 -15.00 Uhr, Randzeitgruppe von 7.00 – 8.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr) der Lebenshilfe zu den Öffnungszeiten der Kita Heideweg ab August 2020 zu.

Die finanzielle Abwicklung ist über die Jahresrechnung 2020 abzurechnen.

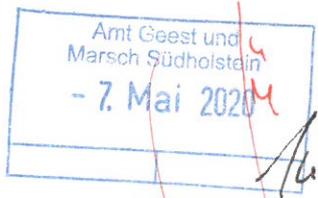
Banaschak

Anlagen:

Antrag der Lebenshilfe

Jathe-Klemm

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:
Anlagen:



Frauke Schöneich-Priebe <frauke.schoeneich@lebenshilfe-pi.de>
Mittwoch, 6. Mai 2020 11:08
Jathe-Klemm
Stephanie Verdinek
Öffnungszeiten Kita Appen-Etz
nur Appen.xlsx

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 27.04.20 und die Weiterleitung unseres Antrages an Herrn Banaschak. Aufgrund aktueller Entwicklung müssen wir unseren Antrag auf Änderung der Öffnungszeiten leider zurückziehen.

am 29.04.2020 wurden wir von unserem Dachverband darüber informiert, dass aufgrund der Verschiebung des In-Kraft-Tretens des Kita-Reformgesetzes die Finanzierungsvorgaben für I-Gruppen und heilpädagogische Kleingruppen in Kindertagesstätten bis zum 31.12.2020 fortgelten. In der Folge bleiben die Eltern bis zum Ende des Jahres von der Beitragszahlung freigestellt und die Beschränkung der Betreuungszeit auf max. 6 Stunden bleibt bestehen. Das bedeutet, dass wir die mit Ihnen abgestimmten Öffnungszeiten neu planen mussten. Wir bedauern das sehr und entschuldigen uns für den zusätzlichen Arbeitsaufwand, aber als Träger von integrativen Kindertagesstätten haben wir keine andere Handlungsmöglichkeit.

Bei unseren Planungen für die neuen und an den Elternwünschen orientierten Öffnungszeiten sind wir von den Vorgaben des neuen Kita-G ausgegangen. In dem Gesetz wird in der Finanzierung kein Unterschied zwischen Kindern mit und ohne Behinderung gemacht und so wird es auch in Zukunft sein. Unser Ziel bleibt es, **allen** Eltern möglichst längere Gruppen-Betreuungszeiten anzubieten. Wir bitten deshalb um Ihre Zustimmung zu der beigefügten neuen Planung. Diese Zustimmung benötigen wir umgehend, da die Eltern auf die Zusendung des Kita-Vertrages für das Jahr 20/21 warten.

Die neue Planung umfasst jetzt lediglich noch die Öffnungszeiten der neuen Elementargruppe und die erforderlichen Randzeiten der Integrations- und Krippengruppen. Eine Finanzierungsplanung können wir erst erstellen, wenn den Öffnungszeiten dem Grunde nach zugestimmt wird. Für die Gemeinde Appen ergeben sich aus unserer Sicht nur etwas erhöhte Ausgaben für die Elementargruppe. Die Randzeitengruppen entsprechen etwa den herkömmlichen Früh- und Spätdiensten.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne unter der Telefonnummer: 0173-990 82 85 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Frauke Schöneich-Priebe

Frauke Schöneich-Priebe
Fachbereich Kindertagesstätten
Ramskamp 70
25337 Elmshorn

E-Mail: frauke.schoeneich@lebenshilfe-pi.de



Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Ramskamp 70, 25337 Elmshorn
Zentrale: 04121 4756880 Fax: 04121 47568829
Internet: www.lebenshilfe-pi.de
Email: info@lebenshilfe-pi.de

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Gerhard Ramcke / Geschäftsführer: Michael Behrens
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680EL / St.Nr. 18.294.81524

Informationen bezüglich der Datenverarbeitung finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Anlagen dieser E-Mail können Viren enthalten, die Ihr Computersystem gefährden oder beschädigen könnten. Wir versuchen die damit verbundenen Risiken zu minimieren, können allerdings keine Haftung für Schäden übernehmen, die durch einen Virus verursacht werden.

Heideweg

Bisher

Integrationsgruppen (4):	8:00-14:00	Frühdienst	7:30-8:00	15 Kd.
		Spätdienst	14:00-16:00	19 Kd. bis 15:00
HpK (1):	8:00-14:00	kein Angebot für Früh- und Spätdienst		
Krippe(1):	8:00-15:00	Frühdienst	7:30-8:00	
		Spätdienst	15:00-16:00	

Neu

neue Regelgruppe Mäuse 7:00-15:00

I-Gruppe Katzen 8:00-14:00

Integrationsgruppen(2) 8:00-14:00

Krippe(1) 8:00-15:00

Personaleinsatz:

1. Randzeit:	7:00-8:00	6 Kinder	Kinder aus 3 unterschiedlichen Gruppen 1 Erzieherin/SPA
2. Randzeit:	14:00-15:00	13/15Kind.*	Kinder aus allen Gruppen, darunter 2 Kd. M 2 Fachkräfte=1 Erzieherin/SPA und 1 heilpä
3. Randzeit	14:00-16:00	10/13 Kind.*	Kinder aus allen Gruppen, darunter 1 Kd. m 2 Fachkräfte=1 Erzieherin/SPA und 1 heilpä

*Kinder mit Behinderungen und Kinder unter 3 Jahren zählen in der Betreuung doppelt!!!!

00h/ 9 Kd. bis 16:00h

. Beh.
id. Fachkraft

1. Beh. +2 Kd. u 3
id. Fachkraft



Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen
Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: info@lebenshilfe-online.de

Ansprechpartnerin:
Frau Kell
Tel. 04121 / 47 56 88 33
Email: helga.kell@lebenshilfe-pi.de

Elmshorn, 20.05.2020

Öffnungszeiten Lebenshilfe Kita Heideweg ab August 2020

Sehr geehrter Herr Banaschak,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.05.2020. Wir geben Ihnen gerne die gewünschten Auskünfte zu den finanziellen Auswirkungen der von uns nach Elternbefragungen gewünschten neuen Öffnungszeiten. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass wir die Entscheidung darüber sehr schnell benötigen. Die Eltern warten ganz dringend auf die Zusendung ihrer Kitaverträge und die damit verbundene Zusicherung der Betreuungszeiten. Eine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung am 18.06.2020 ist definitiv zu spät. Wir bitten Sie deshalb dringend um eine Vorab-Zustimmung. Dazu ist es vielleicht hilfreich zu wissen, dass sich die Kosten für das Haushaltsjahr 2020 verringern, weil nur eine Elementargruppe eingerichtet wurde.

Die Ihnen neu vorliegende Öffnungszeiten-Planung ist auf eine aktuelle Beschlussfassung des Landes zurückzuführen, nach der Eltern von Kindern mit Behinderung bis zum 31.12.2020 von der Beitragszahlung freigestellt sind, dafür aber auch nur 6 Stunden Betreuung in Anspruch nehmen können. Deshalb mussten wir die Planung für eine längere Betreuungszeit in den Integrations- und der heilpädagogischen Kleingruppe wieder ändern. Welche Regelungen ab 01.01.2021 gelten ist zurzeit nicht bekannt. Weitere Änderungen von Öffnungszeiten kann es demzufolge erst für das Kitajahr 2021/2022 geben und die Abstimmung darüber kann rechtzeitig erfolgen.

Die Änderungen im Einzelnen:

Die neu geschaffene Elementargruppe ist eine Stunde länger geöffnet als die aufgegebenen Integrationsgruppe und dadurch erhöhen sich die Kosten für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 um 10.000 €.

Geplant sind zwei Randzeitengruppen ab 01.08.2020: Eine ist morgens von 7-8 Uhr geöffnet. Der Bedarf liegt zurzeit bei 6 Kindern aber er wird wachsen. Randzeitengruppen werden nach Änderung im KiTaG als Gruppen finanziert, so dass sich die finanzielle Belastung für die Gemeinde in Grenzen hält. Die Kosten für diese Gruppe betragen 3.500 € bis zum 31.08.2020.

Eine weitere Randzeitengruppe ist für den Nachmittag geplant mit einer Öffnungszeit von 14-16 Uhr. Die Kosten betragen 17.000 € bis zum 31.12.2020.

Wir hoffen, dass unsere Auskünfte eine Zustimmung ermöglichen. Als Beleg haben wir die geänderte Personalplanung beigefügt und für weitere Auskünfte stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
i.A.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Angelika Permann".

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1466/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.02.2020
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.02.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	10.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2020	öffentlich

Antrag auf anteilige Kostenübernahme bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen oder Erzieher der Lebenshilfe für die Kindertagesstätte Heideweg

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe hat mit Schreiben vom 3.12.2019 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war davon auszugehen, dass es sich um eine anteilige Kostenübernahme handelt. Dem Träger sollte ermöglicht werden, sich um Zuwendungen aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ zu bewerben. Ziel des Bundesprogrammes ist es, mit mehr vergüteten Plätzen in der Ausbildung zur/zum Erzieher/in, diese attraktiver zu machen und mehr Nachwuchs zu gewinnen. Es werden dringend Fachkräfte benötigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ ist bundesweit zum Ausbildungsjahr 2019/20 an den Start gegangen. Im Kreis Pinneberg wurde der Projektstart für den 01.08.2020 vorgesehen, dazu sollte an der Berufsschule eine neue Klasse eingerichtet werden.

Im Dezember 2019 hat das Fachreferat im Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend den Ländern mitgeteilt, dass es im Jahr 2020 keinen weiteren vom Bund geförderten Ausbildungsjahrgang im Rahmen der Fachkräfteoffensive geben wird.

Somit wurde auf Nachfrage bei der Lebenshilfe eine neue Kostenübersicht erstellt,

siehe Anlage.

Aufgrund des starken Fachmangels sollte die praxisintegrierte Ausbildung unabhängig vom Bundesprogramm ab dem Ausbildungsjahr 2020/21 finanziell gefördert werden.

Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch, ob tatsächlich zum Schuljahr 2020/21 eine entsprechend Klasse eingerichtet werden kann. Diese Entwicklung bleibt abzuwarten.

Finanzierung:

Die Kosten für die dreijährige Ausbildung belaufen sich auf etwa 56.500 Euro. Die Kosten wären auf drei Jahre entsprechend im Haushalt der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.

Fördermittel durch Dritte:

Offen ist, ob ggf. das Land Schleswig-Holstein oder der Kreis Pinneberg sich an der Ausbildung finanziell beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Ausbildungsvergütung für einen Ausbildungsplatz an der Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe zum Ausbildungsjahr 2020/21 zu übernehmen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag der Lebenshilfe

Jathe-Klemm

Von: Thomas Bernert <Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2019 15:45
An: Jathe-Klemm
Cc: Wiebke Lange; Helga Kell-Rossmann; Julia Quitschau
Betreff: Antrag zur anteiligen Kostenübernahme bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen oder Erzieher
Anlagen: FAQ_zum_Bundesprogramm_Fachkraefteoffensive_Stand_Oktober_2019.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe im Kreis Pinneberg beabsichtigt im kommenden Jahr eine Teilnahme am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (FAQ siehe beigefügt).

Hierfür sehen wir vor, eine Erzieherin in der Einrichtung „Kindertagesstätte Heideweg“ auszubilden. Die endgültige Zusage des Ausbildungsplatzes aus dem Bundesprogramm erwarten wir im März/April 2020. Wir rechnen mit max. 3 Plätzen für die gesamte Lebenshilfe im Kreis Pinneberg.

Die Förderung aus dem Bundesprogramm beträgt im ersten Ausbildungsjahr 100 % der Vergütung der Teilnehmer/innen (zzgl. Arbeitgeberkosten Sozialabgaben), im zweiten Jahr 70%, und im dritten Jahr 30%.

Da es für die (spiegelverkehrten) Eigenanteile der Lebenshilfe von 30 % im 2. und 70 % im 3. Jahr zurzeit noch keine Finanzierungsgrundlage gibt, möchten wir darüber mit Ihnen ins Gespräch kommen, ob diese von Ihnen, der Gemeinde Appen übernommen werden, wenn keine anderen Zuschüsse zur Verfügung stehen. Konkret handelt es sich hierbei um rd. € 16.000,- für das Kita-Jahr 2021/2022 und für das Kita-Jahr 2022/2023 insgesamt.

Im Gegenzug werden die Erzieherinnen in Ausbildung ca. 750 Stunden je Kita-Jahr in der Praxis der Einrichtung eingesetzt und können anteilig auf die Besetzungsquoten angerechnet werden.

Über die anteilige Kostenübernahme würden wir uns sehr freuen. Bei Fragen zögern Sie nicht, uns jederzeit zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Bernert
Personalleitung

Telefon: +49 4121 475688 26
Mobil: 0151 20620132
Fax: 04121 475688 29
E-Mail: Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de

**Stiftung Lebenshilfe
Südholstein**

Ramskamp 70, 25337 Elmshorn
Zentrale: 04121 4756880 Fax:
04121 47568829
Internet: www.lebenshilfe-pi.de
Email: info@lebenshilfe-
online.de
Stiftungsratsvorsitzender:
Gerhard Ramcke / Vorstand:
Michael Behrens / St.Nr.
18.294.71602

Jathe-Klemm

Von: Thomas Bernert <Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 10:40
An: Jathe-Klemm
Cc: Helga Kell-Rossmann; Michael Behrens
Betreff: AW: Antrag auf anteilige Kostenübernahme bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen oder Erzieher vom 3.12.2019

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

vielen Dank für das Schreiben von Herrn Banaschak vom 23.01.20 und die Information, dass unser Antrag im Fachausschuss am 20.02.20 und in der Gemeindevertretung am 17.03.20 beraten wird.

In der Tat sieht der Bund kein Förderprogramm für 2020 vor. Die Beträge ändern sich daher so, dass die 2. Spalte („Zuschuss Bund“) entfällt:

	Vergütung incl. AG- Anteil	Zuschuss Bund	„Eigenanteil“ (Vergütung ./. Zuschuss Bund)
1. Lehrjahr 01.08.20-31.07.21	1.140,69 * 12,9 * 1,2 = 17.657,88	entfällt	17.657,88
2. Lehrjahr 01.08.21-31.07.22	1.202,07 * 12,9 * 1,2 = 18.608,04	entfällt	18.608,04
3. Lehrjahr 01.08.22-31.07.23	1.303,38 * 12,9 * 1,2 = 20.176,32	entfällt	20.176,32

Gesamt: 56.442,24 für 3 Jahre

Über einen positiven Beschluss zu unserem Antrag würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,
Thomas Bernert

Thomas Bernert
Personalleitung

Telefon: [+49 4121 475688 26](tel:+49412147568826)
Mobil: [0151 20620132](tel:015120620132)
Fax: 04121 475688 29
E-Mail: Thomas.Bernert@lebenshilfe-pi.de



Stiftung Lebenshilfe Südholstein

Ramskamp 70, 25337 Elmshorn
Zentrale: 04121 4756880 Fax: 04121 47568829
Internet: www.lebenshilfe-pi.de
Email: info@lebenshilfe-online.de

Stiftungsratsvorsitzender: Gerhard Ramcke / Vorstand: Michael Behrens / St.Nr. 18.294.71602

**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung
im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH**
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

**Lebenshilfewerk Pinneberg für Menschen
mit Behinderung gemeinnützige GmbH**
Rellinger Straße 55, 25421 Pinneberg

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1493/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 25.05.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 9/306.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	11.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Antrag des Heimatvereins auf Änderung der Nutzungsvereinbarung für die Räumlichkeiten Gärtnerstraße 10

Sachverhalt:

Am 17.01.2006 wurde mit dem Heimatverein eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Diese Nutzungsvereinbarung gilt für die Räumlichkeiten in der Gärtnerstraße 10. Die Räumlichkeiten werden als Lager- und Versammlungsraum des Heimatvereins genutzt. Aus der Nutzungsvereinbarung wird ersichtlich, dass ein Nutzungszins in Höhe von 5,- €/m² sowie eine Beteiligung an den laufenden Betriebskosten in Höhe von 50% festgesetzt wurde.

Mit Schreiben vom 05.03.2020 stellte der Heimatverein Appen einen Antrag die Kosten zu erlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird dem Antrag zugestimmt. Der Nutzungszins sollte erlassen werden.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt dem Heimatverein Appen den Nutzungszins für die Räumlichkeiten in der Gärtnerstraße 10 zu erlassen/ nicht zu

erlassen. Es wird eine überarbeitete Nutzungsvereinbarung geschlossen

Banaschak

Anlagen:

Schreiben des Heimatvereins Appen

Geänderte Nutzungsvereinbarung

Lageplan



**Heimatverein Appen und Umgebung
im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund e.V.**

Dirk Cholewa
Vorsitzender

M 09 / 08
 Amtsstempel:
 Appen, den 05.03.2020
 19. März 2020
[Signature]

Appen, den 05.03.2020
 Jahrenheidsweg 18
 ch@fh-wedel.de

Bürgermeister Banaschak
 Gärtnerstraße 8
 25482 Appen

Sehr geehrter Herr Banaschak,

vielen Dank Ihnen und der Gemeinde Appen für die Unterstützung des Heimatvereins in den letzten Jahren.

Antrag Digi-welt { Der Heimatverein Appen versucht seine Arbeitsweise den Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen. Dies kostet viel Zeit und Geld. Wir haben uns auf den Weg gemacht mit der Erstellung und Pflege einer eigenen Homepage und der Umstellung der Archivierung der Zeitungsartikel von der Papierform auf die digitale Speicherung. Wir hoffen, dass Sie uns auch bei der Einführung digicult unterstützen, um die Gegenstände unseres Vereins zu archivieren. Leider ist dies auch mit Kosten verbunden. Ich habe gehört, dass da bereits auf kommunaler Ebene und auch beim Kreisheimatverein Gespräche geführt werden.

Antrag Nutzungsgereinigung { Jahr für Jahr erhalten wir von der Gemeinde für unsere Räumlichkeiten eine Nebenkostenabrechnung. Für 2018 waren dies 262,12€. Es wird sich dabei auf einen Nutzungsvertrag vom 19.01.2006 bezogen. Besteht die Möglichkeit, diesen Vertrag zu kündigen und/oder uns die Kosten zu erlassen?

Info an AD!

Auf weitere gute Zusammenarbeit,
 mit freundlichen Grüßen

[Signature]
 Dirk Cholewa

[Signature] 10/3.20
[Signature] 11/3.20

Zwischen der Gemeinde Appen, vertreten durch den Bürgermeister

und dem Heimatverein Appen und Umgebung vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Dirk Cholewa

wird folgende

Nutzungsvereinbarung

geschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Appen überlässt dem Heimatverein Appen und Umgebung im Bauhofsgebäude Gärtnerstraße 10, 25482 Appen zwei Räume und einen Teil des Flures (siehe anliegenden Lageplan) zur Nutzung.

Die Räumlichkeiten werden als Lager- und Versammlungsraum genutzt, ein Wohnrecht wird ausgeschlossen.

Die überlassene Fläche umfasst 31,85 m².

§ 2

Ein Nutzungsentgelt wird nicht festgesetzt.

§ 3

Die Nutzungsvereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und gilt jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit gekündigt wird.

Für den Fall, dass die Räume für öffentliche Zwecke benötigt werden oder anderweitig in Anspruch genommen werden müssen, hat die Gemeinde ein jederzeitiges Kündigungsrecht.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verein den Zeitpunkt rechtzeitig bekannt zu geben und zwar 3 Monate vorher.

§ 4

Eine Vermietung oder Verpachtung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

Appen, den

Appen, den

Für die Gemeinde Appen

(Banaschak)
Bürgermeister

(Dirk Cholewa)
Heimatverein Appen

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1494/2020/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 25.05.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 9/360.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	11.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	18.06.2020	öffentlich

Antrag des Heimatvereins Appen auf Übernahme der Kosten für digiCult**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 05.03.2020 stellte der Heimatverein einen Antrag auf Übernahme der Kosten für ein Abo bei digiCult (siehe Anlagen).

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2020 sind entsprechende Haushaltsmittel nicht eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Kosten für ein Abo bei digiCult zu übernehmen/ nicht zu übernehmen.

Banaschak

Anlagen:

Schreiben des Heimatvereins Appen
Unterlagen zu digiCult

Was macht digiCULT?

digiCULT beteiligt sich an der Entwicklung und Umsetzung von nationalen und internationalen Standards aus der Bibliotheks- und Museumsdokumentation.

digiCULT hat in Kooperation mit den Museumspartnern, unterstützt durch Fördermittel der Europäischen Union und des Landes Schleswig-Holstein, ein digitales Gesamtkonzept zur Dokumentation der Museumsbestände entwickelt.

Die digiCULT-Software ermöglicht die Datenerfassung nach aktuellen Dokumentationsstandards unter Verwendung von kontrolliertem Vokabular. Sie bindet außerdem die Bereiche Publikation und Recherche über das Web (Inter- oder Intranet-Recherche) mit ein. Die offene Software-Architektur ermöglicht zudem die Einbindung anderer Erfassungssysteme.

Mit dem Konzept veröffentlichen wir die Metadaten Ihrer Sammlungsobjekte im LIDO-Format auf der eigenen Homepage, im regionalen Museumsportal sowie in übergeordneten Fachportalen wie der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana.

digiCULT ist Aggregator für Museumsdaten und Mitglied im Kompetenznetzwerk der Deutschen Digitalen Bibliothek.

digiCULT wurde durch Gründung des digiCULT-Verbundes im Jahre 2010 als eingetragene Genossenschaft mit den Museen und Partnern nach Auslaufen des Projektes verstetigt.

[Was macht digiCULT?](#)

[Vorteile von digiCULT](#)

[Unterlagen zu digiCULT](#)

[Historie](#)

[Organisation](#)

digiCULT

Vorteile von digiCULT

Der digiCULT- Verbund dient der Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Er unterstützt insbesondere die kooperative digitale Bestandserschließung, -dokumentation, -publikation und Sicherung des kulturellen Erbes. Er schafft Datenvernetzungen und macht die Bestände im Internet zugänglich. Er fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Einrichtungen des kulturellen Erbes.

Die zentralen Entwicklungen und Dienstleistungen für die Digitalisierung kommen allen Mitgliedern zugute. Durch die zentrale Bündelung der Aufgaben und Strukturen im genossenschaftlichen Verbund wird ein optimales Kosten-Nutzen Verhältnis erreicht. Näheres siehe § 2 der Satzung.

Wer kann mitmachen?

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Museen und Kultur- und Forschungseinrichtungen, dazu natürliche Personen auch als persönliche Mitglieder (Näheres siehe § 3 der Satzung)

Wie wird die Arbeit im Verbund finanziert?

Die Kosten für die Leistungen (siehe Leistungskatalog) sollen auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Neben den Länderzuschüssen aus Schleswig-Holstein, Hamburg, Saarland, Thüringen und dem Landschaftsverband Rheinland werden Jahresentgelte von den Mitgliedern erhoben. Das Gebührenkonzept berücksichtigt die Größe und Wirtschaftskraft der Mitglieder.

Was kostet der Beitritt?

Es müssen Geschäftsanteile erworben werden. Ein Geschäftsanteil beträgt 200.- €.

Mindestanteile: hauptamtliche Museen und Sammlungseinrichtungen des kulturellen Erbes: zwei Anteile, ehrenamtlich geführte Einrichtungen: ein Anteil; persönliche Mitglieder: ein Anteil. Diese Beträge sind einmalig zu zahlen und werden bei Austritt aus der eG

zurückerstattet. Näheres siehe § 37 der Satzung. (Mit großen Museen/Verbänden ist ein höherer Beitrag abzusprechen, um die für einen sicheren Geschäftsbetrieb notwendige Eigenkapitalquote/Rücklage zu erreichen)

Für laufende Dienstleistungen werden Jahresentgelte erhoben (siehe Gebührenordnung).

Persönliche und sogenannte investierende Mitglieder, die keine Leistungen beziehen, sind von solchen Gebühren befreit.

Haftungen und Risiko der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet nur bis zur Höhe seines Geschäftsanteiles. Eine Nachschusspflicht ist in der Satzung ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat das Recht, zum Schluss eines Geschäftsjahres im Rahmen der Kündigungsfrist (2 Jahre) zu kündigen. Die Geschäftsanteile werden dann zurückgezahlt.

Welche Leistungen bietet die Genossenschaft für die Mitglieder?

Beratung und Softwareentwicklung für digitale Inventarisierung, Dokumentation und Publikation. Aufbau einer Serverinfrastruktur. Zentrale Datensicherung. Datenpublikation in großen Wissenschafts-/Kulturportalen. Vokabular- und Standardentwicklungen mit Fachgruppen im In- und Ausland. Schulung und Fortbildung. Näheres siehe Leistungskatalog.

Datenbank-Sonderentwicklungen werden mit den jeweiligen Mitgliedern abgestimmt.

Was macht digiCULT?

Vorteile von digiCULT

Unterlagen zu digiCULT

Historie

Organisation

Datenschutz

digiCULT Verbund eG

Gebührenordnung für Mitgliedsbeiträge

Ausgangsbasis:

Die digiCULT-Verbund eG arbeitet nicht gewinnorientiert. Dennoch müssen der grundlegende Betrieb und die im Leistungskatalog benannten Dienstleistungen finanziert werden. Neben Büro-, Server- und IT-Strukturkosten machen die Personalkosten den Hauptanteil der Kosten aus. Daran müssen sich auch die Mitglieder im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in einem gestaffelten Gebührenmodell beteiligen.

Die weitere Finanzierung erfolgt auf dieser Basis über die Länderbeiträge als globale Unterstützung der Museen. Dazu kommen Einnahmen aus Auftragsentwicklungen und Dienstleistungen, gegebenenfalls auch im Rahmen von DFG oder EU-Projekten.

Museumsbeiträge:

Ehrenamtlich geführte Museen: 30 €/Monat entsprechend 360 €/Jahr

Anderen Museen: Grundbeitrag 600 € + 100 €/Vollzeit-Mitarbeiter

Investierende Mitglieder und Persönliche Mitglieder: alle Mitglieder, die keine laufenden Dienstleistungen von der Genossenschaft beziehen, sind von den o.a. Gebühren befreit.

Unter „Vollzeit-Mitarbeiter“ werden bei dieser Berechnung alle angestellten/beamteten Beschäftigten einschließlich Volontäre verstanden. Teilzeitbeschäftigte werden prozentual angerechnet.

Von der Berechnung ausgenommen sind Praktikanten, 1€-Kräfte und Hiwis.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mittels einer Rechnung im 1. Quartal des Jahres eingefordert. Für einen Beitritt im laufenden Jahr wird der jährliche Mitgliedsbeitrag anteilig für die noch verbleibenden Monate berechnet.

Geschäftsanteile:

Ein Geschäftsanteil beträgt 200 €. Jedes Mitglied zahlt bei Eintritt einmalig Geschäftsanteile.

Mindestanzahl der Geschäftsanteile:

Museen und Sammlungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft:	2 Anteile
Ehrenamtlich geführte Museen:	1 Anteil
Universitäten und Forschungsinstitutionen:	10 Anteile
Persönliche Mitglieder:	1 Anteil
Investierende Mitglieder von 0 bis 99 Mitarbeiter:	1 Anteil
Investierende Mitglieder von 100 bis 499 Mitarbeiter:	5 Anteile
Investierende Mitglieder ab 500 Mitarbeiter:	10 Anteile
Sonstige Mitglieder:	5 Anteile

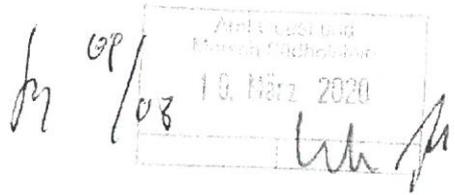
Jedes Mitglied kann zusätzliche Geschäftsanteile einzahlen.

Die Verwendung und Bestimmungen zu den Geschäftsanteilen sind in der Satzung unter §37 geregelt.



Heimatverein Appen und Umgebung
im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund e.V.

Dirk Cholewa
Vorsitzender



Appen, den 05.03.2020
Jahrenheidsweg 18
ch@fh-wedel.de

Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Sehr geehrter Herr Banaschak,

vielen Dank Ihnen und der Gemeinde Appen für die Unterstützung des Heimatvereins in den letzten Jahren.

Antrag Digi-welt { Der Heimatverein Appen versucht seine Arbeitsweise den Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen. Dies kostet viel Zeit und Geld. Wir haben uns auf den Weg gemacht mit der Erstellung und Pflege einer eigenen Homepage und der Umstellung der Archivierung der Zeitungsartikel von der Papierform auf die digitale Speicherung. Wir hoffen, dass Sie uns auch bei der Einführung digicult unterstützen, um die Gegenstände unseres Vereins zu archivieren. Leider ist dies auch mit Kosten verbunden. Ich habe gehört, dass da bereits auf kommunaler Ebene und auch beim Kreisheimatverein Gespräche geführt werden.

Antrag Nutzungsgereinigung { Jahr für Jahr erhalten wir von der Gemeinde für unsere Räumlichkeiten eine Nebenkostenabrechnung. Für 2018 waren dies 262,12€. Es wird sich dabei auf einen Nutzungsvertrag vom 19.01.2006 bezogen. Besteht die Möglichkeit, diesen Vertrag zu kündigen und/oder uns die Kosten zu erlassen?

Auf weitere gute Zusammenarbeit,
mit freundlichen Grüßen

Cholewa
Dirk Cholewa

Info an AD!

10/3.20
df 11/3.20